



Entlastungspaket 2018 (EP 2018)

**Bericht des Regierungsrates
an den Grossen Rat
vom 28. Juni 2017**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	8
3. Zielsetzungen des EP 2018.....	12
4. Zeitverhältnisse.....	14
5. Methodik.....	15
5.1 Vier Analysen	16
5.2 Analyse 1: Interkantonale Benchmarkanalyse.....	16
5.3 Analyse 2: Spielraumanalyse.....	18
5.4 Analyse 3: Wachstumsanalyse	19
5.5 Analyse 4: Umsetzbarkeitsanalyse	20
6. Beratung der Analyseergebnisse im Regierungsrat	22
7. Ergebnis EP 2018.....	23
8. Zahlenmässiges Ergebnis EP 2018 und VA 2018 / AFP 2019-2021.....	27
8.1 Zwischenergebnis Erarbeitung VA 2018 / AFP 2019-2021	27
8.2 Verknüpfung des Ergebnisses EP 2018 mit dem Zwischenergebnis VA 2018 / AFP 2019-2021	28
9. Würdigung der Ergebnisse des EP 2018 und Ausblick.....	29
9.1 Würdigung der Ergebnisse des EP 2018	29
9.2 Auswirkungen von zusätzlichen Entlastungsmassnahmen auf das staatliche Leistungsangebot	31
9.3 Aufgabenbereiche mit Optimierungspotenzial	38
9.4 Ausblick auf die politische Beratung des EP 2018 im Grossen Rat.....	42
10. Antrag	42
11. Anhänge	43
11.1 Anhang 1: Entlastungsmassnahmen EP 2018 je Direktion	43
11.2 Anhang 2: Interkantonale Benchmarkanalyse	126
11.3 Anhang 3: Detailergebnisse Spielraumanalyse nach Produktgruppen	126
11.4 Anhang 4: Detailergebnisse Wachstumsanalyse.....	128
11.5 Anhang 5: Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf den Bericht EP 2018 sowie den VA 2018 / AFP 2019-2021	129

1. ZUSAMMENFASSUNG

Kantonshaushalt soll jährlich wiederkehrend um 185 Millionen entlastet werden	Das vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedete Entlastungspaket 2018 (EP 2018) sieht jährlich wiederkehrende Entlastungen von CHF 185 Mio. ab dem Jahr 2021 vor. Damit hat der Regierungsrat seine Hauptzielsetzungen für das EP 2018 erreicht: Die im vorliegenden Bericht vorgeschlagenen über 150 Entlastungsmassnahmen ermöglichen es, in den kommenden vier Jahren den Finanzhaushalt auszugleichen sowie die für das Jahr 2019 geplante Steuergesetzrevision zu finanzieren. Der Regierungsrat stützte sich beim Erarbeiten des EP 2018 auf umfangreiche Voranalysen, die es ihm ermöglicht haben, die Entlastungsmassnahmen politisch zu gewichten und ein für ihn vertretbares Paket zu schnüren. Der Bericht zum EP 2018 umschreibt auch weitergehende Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen. Diese lehnt die Regierung zum heutigen Zeitpunkt ab, denn sie hätten bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge.
<i>Positive Entwicklung des bernischen Finanzhaushaltes in den vergangenen Jahren</i>	Mit Ausnahme des Jahres 2012 (Defizit und Finanzierungsfehlbetrag) weist der bernische Finanzhaushalt seit dem Jahr 1998 immer Überschüsse aus. Dieser finanzpolitische Erfolg ist – neben der für den Kanton nur bedingt beeinflussbaren grundsätzlich positiven wirtschaftlichen Entwicklung – insbesondere auf die wiederholten Entlastungsanstrengungen in den vergangenen Jahren zurück zu führen (u.a. Strategische Aufgabenüberprüfung SAR, Eventualplanung 2009, Massnahmenpaket 2010, Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014).
<i>Eingetrübte finanzpolitische Perspektiven</i>	Im Verlauf des Jahres 2016 trübte sich die finanzpolitische Ausgangslage indessen deutlich ein. So weist der durch den Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigte Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2018-2020 ab dem Jahr 2019 Aufwandüberschüsse von gegen CHF 100 Mio. auf. Gleichzeitig wird im AFP 2018-2020 über die gesamte Periode eine Schuldenzunahme von über CHF 400 Mio. prognostiziert.
<i>Nachhaltige Finanzierung der Steuerstrategie des Regierungsrates nicht gegeben</i>	Zu den vorstehend skizzierten Entwicklungen hinzu kommt die finanzielle Belastung aus der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Steuerstrategie des Regierungsrates. Diese wurde durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2016 mit breiter Zustimmung zur Kenntnis genommen wurde. Hauptinhalt der Steuerstrategie ist eine gestaffelte Senkung der Gewinnsteuerbelastung im Kanton Bern.
<i>Regierungsrat hat im Herbst 2016 mit Beschluss zur Erarbeitung eines Entlastungspaketes reagiert</i>	Angesichts dieser Ausgangslage beschloss der Regierungsrat im Herbst 2016 nach einer breiten Auslegeordnung der finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Er stellte dabei fest, dass der bernische Finanzhaushalt mittelfristig auch ohne die zusätzlichen Belastungen aus der

Steuerstrategie aus dem Gleichgewicht geraten würde.

Drei zentrale Zielsetzungen für das Entlastungspaket

Im November 2016 legt der Regierungsrat drei zentrale Zielsetzungen für die Erarbeitung des Entlastungspaketes fest:

1. Vordringliches Ziel des Entlastungspaketes ist es, dem Grossen Rat im August 2017 einen ausgeglichenen VA 2018 und AFP 2019-2021 vorzulegen.
2. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen.
3. Zudem soll dem Grossen Rat aufgezeigt werden, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuerstrategie hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.

Aktualisierte Zielsetzung nach Nein des Schweizer Stimmvolks zur Unternehmenssteuerreform III

Nach der Ablehnung der USR III informierte der Regierungsrat am 20. März 2017 die Öffentlichkeit, dass er die Umsetzung seiner Steuerstrategie, die auf den Bereich der Unternehmenssteuern fokussiert, neu in zwei Etappen, d.h. im Rahmen der «Steuergesetzrevision 2019» und der «Steuergesetzrevision 2021» plane. Mit der «Steuergesetzrevision 2019» soll die maximale Gewinnsteuerbelastung in einer ersten Etappe bis auf 18.71 Prozent im Jahr 2020 sinken. Voraussichtlich auf 2021 hin wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Auf diesen Zeitpunkt wird eine neue Steuervorlage des Bundes erwartet, auf welche die zweite Etappe der Steuerstrategie des Kantons bzw. die «Steuergesetzrevision 2021» abgestimmt werden soll.

Mit Blick auf diese neue Ausgangslage wird mit dem EP 2018 – im Sinne einer Aktualisierung der bisherigen Zielsetzung – deshalb vorerst auf die nachhaltige Gegenfinanzierung der Ertragsausfälle aus der ersten Etappe, d.h. der «Steuergesetzrevision 2019» fokussiert.

Vier Analysen als Basis für die Erarbeitung des EP 2018

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des EP 2018 legte der Regierungsrat grossen Wert auf fundierte Analysen und ein methodisches Vorgehen. Er beschloss deshalb die Erarbeitung von insgesamt vier Analysen:

- Interkantonale Benchmarkanalyse («Wie hoch fallen die Nettoausgaben in ausgewählten Aufgabefeldern im Vergleich zu anderen Kantonen aus?»)
- Spielraumanalyse («Wie gross ist der Handlungsspielraum für Entlastungsmassnahmen im Bereich der [Netto-]Staatsbeiträge?»)
- Wachstumsanalyse («Wie hoch ist das Wachstum der sog «relevanten Kosten» [Personal- und Sachkosten sowie Nettostaatsbeiträge] in den einzelnen Produktgruppen?»)
- Umsetzbarkeitsanalyse («Mit welchen Massnahmen kann der Finanzhaushalt entlastet werden?»)

Bei den Ergebnissen der interkantonalen Benchmarkanalyse, der Spielraumanalyse sowie der Wachstumsanalyse handelt es sich um Indikatoren und Hinweise, welche dem Regierungsrat eine gesamtheitliche

Sicht auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern ermöglichen und ihn in seiner Entscheidungsfindung über die Massnahmen aus der Umsetzbarkeitsanalyse unterstützen. Konkret konnte der Regierungsrat die einzelnen Massnahmen aus der Umsetzbarkeitsanalyse im Kontext der Ergebnisse der interkantonalen Benchmarkanalyse, der Spielraumanalyse und der Wachstumsanalyse beurteilen.

Intensive Auseinandersetzung des Regierungsrates mit Analyseergebnissen

Der Regierungsrat nahm Anfang April 2017 von den Ergebnissen der vier Analysen Kenntnis. Ab Ende April 2017 begann er seine Beratungen im Rahmen von zahlreichen separaten Klausuren. Diese erfolgten nach einem vorgängig klar strukturierten, durch die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit einem externen Projektleiter (Prof. Dr. Urs Müller aus Basel) geführten und bis Ende Mai 2017 dauernden Verfahren. Basis der Klausuren bildeten die Ergebnisse der vier Analysen sowie durch die Direktionen und die Staatskanzlei erarbeiteten Grundlagenpapiere.

Finanzielle Entlastungswirkungen des EP 2018

Insgesamt führt die Umsetzung des EP 2018 zu Haushaltsentlastungen zwischen CHF 88 Mio. (2018) und CHF 185 Mio. (2021) pro Jahr. Mit der Verknüpfung der Entlastungseffekte aus dem EP 2018 und den provisorischen Zwischenergebnissen des VA 2018 / AFP 2019-2021, werden in der Erfolgsrechnung in sämtlichen Jahren Überschüsse und positive Finanzierungssaldi ausgewiesen. Dies ermöglicht gemäss dem aktuellen Planungsstand per Ende Juni 2017 in der Planperiode 2018-2021 einen Schuldenabbau von gegen CHF 100 Mio. Die Vorgaben der verfassungsmässigen Schuldenbremsen werden damit in sämtlichen Jahren der Planperiode 2018-2021 eingehalten.

Auswirkungen auf den Personalbestand

Längerfristig führt die Umsetzung des EP 2018 brutto zu einem Abbau von 117 Vollzeiteinheiten (2021). Davon betreffen 65,5 VZE Anstellungen bei den Lehrkräften und 51.5 VZE Anstellungen beim Kantonspersonal. Bei der Mehrheit der 51.5 VZE im Bereich des Kantonspersonals handelt es sich um Abteilungsvorstehende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Sachbearbeitende und Sekretariatspersonal (über 30 der 51.5 VZE). Gleichzeitig führen zwei Massnahmen zu Internalisierungen von Aufgaben beim Kanton. Dies führt zu einer Erhöhung des Stellenbestandes des Kantonspersonals um 33 Vollzeiteinheiten (2021). Netto beträgt der Stellenabbau im Bereich des Kantonspersonals und der Lehrkräfte somit insgesamt über 80 Vollzeiteinheiten. Aber auch das Personal im sog. «subventionierten Bereich» wird durch die Massnahmen betroffen sein. Das Ausmass des Stellenabbaus in diesem Bereich hängt allerdings stark von der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen in den einzelnen Institutionen und Betrieben ab und kann durch den Regierungsrat deshalb nicht quantifiziert werden.

Ziel des Regierungsrates ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche vom Stellenabbau betroffen sind, im Rahmen natürlicher Fluktuationen und internen Stellenwechseln weiterhin beim Kanton zu beschäftigen. Wie weit dies möglich sein wird, hängt u.a. von der

Konjunktur, vom Arbeitsmarkt, von den betroffenen Stellen und vom Profil der Mitarbeitenden ab.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Per Saldo führt die Umsetzung des EP 2018 in den Jahren 2018 bis 2020 zu einer Entlastung der Gemeinden im Umfang von CHF 4 Mio. (2020) bis CHF 11 Mio. (2019). Ab dem Jahr 2021, d.h. nach der vollumfänglichen Umsetzung sämtlicher Massnahmen aus dem EP 2018, resultiert eine nachhaltige Belastung der Gemeinden im Umfang von rund CHF 0,5 Mio. / Jahr. Der Regierungsrat erachtet diese Belastung der Gemeinden für vertretbar. Er ist sich allerdings auch bewusst, dass die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich ausfallen können.

Per Saldo führt die Umsetzung des EP 2018 längerfristig zu einer leichten Belastung der Gemeinden im Umfang von rund CHF 0,5 Mio. / Jahr.

Regierungsrat lehnt zusätzliche Entlastungsmassnahmen zwecks Gegenfinanzierung von weiteren Steuersenkungen zum heutigen Zeitpunkt ab

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Entlastungspaketes nahm der Regierungsrat (im Sinne einer Zielsetzung) in Aussicht, dem Grossen Rat aufzuzeigen, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat beschloss diese Zielsetzung nicht zuletzt mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde.

Gestützt auf die diese Zielsetzung hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Klausuren zur Erarbeitung des Entlastungspaketes über zusätzliche, d.h. über das EP 2018 hinausgehende Entlastungsmassnahmen diskutiert. Diese werden im vorliegenden Bericht zum EP 2018 publiziert.

Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen hätten allerdings bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnt diese zum heutigen Zeitpunkt ab. Er hält zusätzliche Entlastungen, welche über die Entlastungsmassnahmen des EP 2018 hinausgehen, derzeit für politisch nicht vertretbar. Vielmehr steht für den Regierungsrat die sorgfältige Umsetzung der mit dem EP 2018 beschlossenen Massnahmen im Vordergrund.

Die Ablehnung von über das EP 2018 hinausgehenden Entlastungsmassnahmen heisst für den Regierungsrat allerdings nicht, dass er sich weiteren Steuersenkungen gegenüber verschliesst. Er will diese aber, wie anlässlich der Eröffnung der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2019 angekündigt, im Rahmen einer nachfolgenden Steuergesetzrevision, voraussichtlich «Steuergesetzrevision 2021» (Zeitpunkt abhängig von den Vorgaben des Bundes), anpacken.

Nach Abschluss EP

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des EP 2018 hat der Regie-

<i>2018: Mit konkreten Projekten mögliches Optimierungspotenzial identifizieren</i>	Der Regierungsrat hat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort Digitalisierung) allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können.
<i>Gesamtwürdigung der Ergebnisse des EP 2018</i>	Mit den vorliegenden Ergebnissen hat der Regierungsrat seine drei zentralen Zielsetzungen, welche er zu Beginn der Erarbeitung des Entlastungspaketes festgelegt hat, vollumfänglich erfüllt.
<i>Festlegung der Massnahmen aus einer politischen Gesamtperspektive</i>	Der Regierungsrat hat – wie im Herbst 2016 angekündigt – auf die schlechteren finanziellen Perspektiven sowie auf politische Forderungen des Grossen Rates reagiert. Ohne die Umsetzung des EP 2018 im VA 2018 / AFP 2019-2021 würde – gemäss dem aktuellen Planungsstand per Ende Juni 2017 – die Verschuldung des Kantons Bern in der Planperiode 2018-2021 um gegen eine halbe Milliarde Franken zunehmen. Die Erfüllung der vorstehend erwähnten Zielsetzungen hat allerdings auch ihren Preis. Einzelne Massnahmen haben für die betroffenen Anspruchsgruppen – seien dies Bürgerinnen und Bürger, Kantonsmitarbeitende und/oder Lehrkräfte, Institutionen, Betriebe etc. – teilweise harte Konsequenzen zur Folge. Der Regierungsrat ist sich dessen bewusst. Er hat bei der Festlegung der Massnahmen versucht, die Entlastungsmassnahmen aus einer politischen Gesamtperspektive festzulegen. Wichtig war ihm dabei, dass die Entlastungen nicht zu einer generellen Schwächung der hohen Standortqualität des Kantons Bern führen. Er hat sich deshalb – im Sinne einer politischen Schwerpunktsetzung – beispielsweise auch ganz bewusst für eine vergleichsweise unterdurchschnittliche Beteiligung des Bildungsbereichs an den Entlastungsmassnahmen ausgesprochen.
<i>Entlastungen fast ausschliesslich auf der Aufwandseite</i>	Anders als noch bei der ASP 2014 führen die Massnahmen fast ausschliesslich zu Entlastungen auf der Aufwandseite. Der Regierungsrat erachtet Massnahmen auf der Ertragsseite mit Blick auf die im interkantonalen Vergleich nach wie vor überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung einerseits der Standortqualität für abträglich und andererseits für politisch chancenlos.
<i>Politischen Forderungen nach Stellenabbau und effizienteren Abläufen wird Rechnung getragen</i>	Zahlreiche Massnahmen des EP 2018 tragen im Übrigen auch den politischen Forderungen des Grossen Rates nach effizienteren Abläufen und einem Abbau von Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» Rechnung. In die gleiche Richtung zielt das Aufstarten von Projekten in einzelnen Aufgabenbereichen zur Eruierung von möglichem Optimierungspotenzial hinsichtlich der Aufgabenerfüllung. Zusammenfassend entspricht das vorliegende Ergebnis des EP 2018 dem aus Sicht des Regierungsrates aus finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischer Sicht Vertretbaren und des politisch Machbaren.

2. AUSGANGSLAGE

<i>Positive Entwicklung des bernischen Finanzhaushaltes in den vergangenen Jahren</i>	Mit Ausnahme des Jahres 2012 (Defizit und Finanzierungsfehlbetrag) weist der bernische Finanzhaushalt seit dem Jahr 1998 immer Überschüsse aus. Dieser finanzpolitische Erfolg ist – neben der für den Kanton nur bedingt beeinflussbaren grundsätzlich positiven wirtschaftlichen Entwicklung – insbesondere auf die wiederholten Entlastungsanstrengungen in den vergangenen Jahren zurück zu führen (u.a. Strategische Aufgabenüberprüfung SAR, Eventualplanung 2009, Massnahmenpaket 2010, Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014). Die Einführung der beiden verfassungsmässigen Schuldenbremsen in den Jahren 2002 (Erfolgsrechnung) und 2008 (Investitionsrechnung) hat sich zudem stabilisierend auf den bernischen Finanzhaushalt ausgewirkt.
<i>Fortschritte in Bezug auf die hohe Steuerbelastung</i>	Dank der positiven finanziellen Entwicklung des Finanzhaushaltes konnten in den vergangenen Jahren im Kanton Bern auch in Bezug auf die hohe Steuerbelastung Fortschritte erzielt werden. So wurden seit dem Jahr 2001 insgesamt fünf Steuergesetzrevisionen mit Entlastungen sowohl für natürliche wie auch juristische Personen durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Motorfahrzeug- sowie die Handänderungssteuern erheblich gesenkt. Allerdings führten die Streichung der Berufskostenpauschale sowie die Plafonierung des Fahrkostenabzugs im Rahmen der ASP 2014 auch zu einer Mehrbelastung eines grossen Teils der natürlichen Personen im Kanton Bern. Darüber hinaus fällt die Steuerbelastung im Kanton Bern im interkantonalen Vergleich ganz generell aber nach wie vor überdurchschnittlich hoch aus. Die positiven finanziellen Ergebnisse der vergangenen Jahre sind letztlich auch im Lichte der hohen Steuerbelastung zu werten.
<i>Verbesserungen in Bezug auf die Lohnentwicklung</i>	Erfreulich sind aus Sicht des Regierungsrates die für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte mit der im Jahr 2013 mit der Revision des Personal- und des Lehreranstellungsgesetzes (PG- und LAG-Revision) erzielten Verbesserungen in Bezug auf die Lohnentwicklung. Trotzdem bestehen beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften für eine Reihe von einzelnen Berufsgattungen bzw. Alterssegmenten aber nach wie vor mittlere bis erhebliche Lohnrückstände im Vergleich zum Konkurrenzumfeld.
<i>Aus volkswirtschaftlicher Sicht akzeptables Investitionsniveau</i>	Weiter konnte das Investitionsniveau – trotz Entlastungsanstrengungen und wiederholten Kürzungen durch den Grossen Rat – im Grossen und Ganzen auf einem aus volkswirtschaftlicher Sicht akzeptablen Niveau gehalten werden. So konnten in den vergangenen Jahren wichtige Infrastrukturprojekte für die weitere Entwicklung des Kantons Bern realisiert bzw. aufgegeben werden (z.B. Tram Bern West, Campus Biel, Überbauung von Roll Areal, Wankdorfkreisel, Bypass Thun Nord, Zukunft Bahnhof Bern etc.). Der Investitionsbedarf bleibt allerdings auch in den kommenden Jahren hoch (u.a. Neubau des Campus Technik in Biel, die Standortkonzentration der BFH in Bern, Polizeizentrum in Bern, Verkehrssanierungen Burgdorf – Oberburg – Hasle sowie Aarwangen – Langenthal).

<i>Aufwendungen für Leistungsangebot entsprechen schweizerischem Durchschnitt</i>	Was das staatliche Leistungsangebot anbelangt, so haben sowohl die im Rahmen der ASP 2014 wie auch dem EP 2018 durch das Wirtschaftsforschungsinstitut BAKBASEL durchgeführten Benchmarkanalysen gezeigt, dass die Aufwendungen für die Finanzierung des Angebotes staatlicher Leistungen im Kanton Bern in etwa dem Schweizer Durchschnitt entsprechen ¹ .
<i>Verschuldung bleibt im interkantonalen Vergleich hoch</i>	Im interkantonalen Vergleich weiterhin hoch bleibt hingegen die Verschuldung. Dies namentlich als Folge der Sanierung der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK. Die während mehrerer Jahre in Bezug auf den Schuldenabbau gemachten Fortschritte sowie dem Einmaleffekt aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 2005 wurden im Zuge der Sanierung der kantonalen Pensionskassen grösstenteils wieder rückgängig gemacht.
<i>Positive Gesamtentwicklung</i>	Zusammenfassend haben sich die aus finanzpolitischer Sicht wichtigen Parameter «Steuerbelastung», «Gehaltspolitik», «Investitionsniveau» und «staatliches Leistungsangebot» insgesamt positiv entwickelt, während dem die «Verschuldung» nach wie vor hoch ausfällt.
<i>Nach ASP 2014: «Finanzpolitik der ruhigen Hand»</i>	Nicht zuletzt mit Blick auf diese Entwicklungen, setzte sich der Regierungsrat im Anschluss an die Erarbeitung der ASP 2014 bzw. im Hinblick auf die Legislaturperiode 2015-2018 zum Ziel, seine Anstrengungen zur nachhaltigen Stabilisierung des Kantonshaushaltes fortzusetzen. Mit der damit verbundenen «Finanzpolitik der ruhigen Hand» strebte der Regierungsrat eine vorausschauende und zuverlässige Finanzpolitik an, welche sich an einem ausgeglichenen Staatshaushalt orientiert und damit auch künftigen Generationen einen gesunden Staatshaushalt sowie ein attraktives Leistungsangebot bietet. Dank einer restriktiven Budgetierung sowie den finanziellen Effekten der ASP 2014 konnten auch in den Jahren 2014, 2015 und 2016 ausschliesslich positive Rechnungsabschlüsse erzielt werden.
<i>Eintrübung der finanzpolitischen Ausgangslage</i>	Im Verlauf des Jahres 2016 trübte sich die finanzpolitische Ausgangslage indessen deutlich ein. So weist der durch den Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigte Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2018-2020 ab dem Jahr 2019 Aufwandüberschüsse von gegen CHF 100 Mio. auf. Gleichzeitig wird im AFP 2018-2020 über die gesamte Periode eine Schuldenzunahme von über CHF 400 Mio. prognostiziert.
<i>Vielschichtige Gründe führen zu schlechteren finanzpolitischen Perspektiven...z.B. das Aufwandwachstum in</i>	Die Gründe für die wiederum schlechteren finanzpolitischen Perspektiven sind indessen vielschichtig. Prägend sind dabei u.a. das hohe Aufwandwachstum in einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen mit grossen finanziellen Volumina wie z.B. der Gesundheitsversorgung, dem Alters- und Behindertenbereich, der Volksschule, den Sozialversicherungen und dem

¹ vgl. dazu die Ergebnisse der interkantonalen Benchmarkanalyse in Kapitel 5.2, welche im Zusammenhang mit dem EP 2018 durchgeführt wurde

<i>einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen,</i>	öffentlichen Verkehr. Auch in den anderen Kantonen ist in diesen Aufgabenbereichen ein bedeutendes Aufwandwachstum feststellbar. Die hohen Zunahmen im Bereich der Sozialversicherungen, dem Alters- und Behindertenbereich sowie dem Gesundheitsbereich korrespondieren mit dem durch das Eidgenössische Finanzdepartement im April 2016 veröffentlichten Bericht «Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2016», wonach sich die finanziellen Auswirkungen des demographischen Wandels längerfristig insbesondere auf die kantonalen Finanzhaushalte bedeutend auswirken werden.
<i>...nicht (vollständig) umgesetzte Massnahmen aus der ASP 2014,</i>	Ebenfalls negativ auf die finanzielle Entwicklung hat sich der Verzicht auf die (vollständige) Umsetzung von zwei – in finanzieller Sicht bedeutenden – Massnahmen aus der ASP 2014 niedergeschlagen (Reduktion der Prämienverbilligungen und Plafonierung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3'000.-).
<i>...tiefere Ertragserwartungen aus dem nationalen Finanzausgleich,</i>	Weiter mussten im vergangenen Planungsprozess 2016 (Erarbeitung des VA 2017 / AFP 2018-2020) die Ertragserwartungen hinsichtlich der Ausgleichszahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich stark nach unten korrigiert werden. Diese könnten zudem – je nach künftiger Ausgestaltung des Bundesfinanzausgleichs – in Zukunft sogar noch bedeutend stärkere Korrekturen nach unten erfahren.
<i>...das jährliche Lohnsummenwachstum und</i>	Zu Aufwandsteigerungen führt aber auch die unausweichlich gewordene Erhöhung der Lohnsumme zugunsten des Kantonspersonals, der Lehrkräfte und indirekt auch des Personals der durch den Kanton subventionierten Institutionen. Wie der Regierungsrat in früheren Jahren regelmässig kommuniziert hat, bestehen sowohl beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften erhebliche Lohnrückstände im Vergleich zum Konkurrenzumfeld. Diese Lohnrückstände sind auf die ungenügenden Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg bis 2013 zurückzuführen. Gestützt auf diese Ausgangslage wurde die Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) sowie des Personalgesetzes (PG) eingeleitet. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine Verbesserung beim jährlichen Gehaltsaufstieg, indem gesetzlich verankert wurde, dass für den individuellen Gehaltsaufstieg genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, sodass das Personal langfristig das Maximum der Gehaltsklasse erreichen kann. Diese Vorgabe gilt als erfüllt, wenn für den individuellen Gehaltsaufstieg jährlich 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung gestellt wird. Ein Teil der 1,5 Prozent wird durch sog. «Rotationsgewinne» finanziert (0,8 Prozent) und verhält sich aufwandneutral. Die Finanzierung der verbleibenden 0,7 Prozent erfolgt hingegen durch eine jährliche Erhöhung der Lohnsumme. Ebenfalls zu einer Erhöhung der Lohnsumme führen jene 0,3 Prozent, welche für die Korrekturmassnahmen zur Verringerung von Lohnrückständen eingesetzt werden.
<i>...verschiedene kleinere, in der Summe aber finanziell relevan-</i>	Schliesslich führten und führen eine Vielzahl – von einzelnen, teilweise in finanzieller Hinsicht auch «kleineren», in der Summe aber letztlich doch relevanten Positionen, Entwicklungen und Projekten – zu einer Erhöhung

<i>te Positionen.</i>	des Aufwandes. Diese sind unter anderem auf gestiegene Anforderungen an den Staat (z.B. im Bereich familienergänzenden Kinderbetreuung), Mengenausweitungen (z.B. Zunahme der Asylgesuche), die kontinuierliche Zunahme der ständigen bernischen Wohnbevölkerung (z.B. Angebotsausbau öffentlicher Verkehr) oder ganz generell auf Projekte zur Weiterentwicklung des Kantons (z.B. Einführung Lehrplan 21, Projekt E-Voting, Unterstützung von Projekten wie z.B. sitem-insel, Netzwerkstandort Biel/Bienne des Swiss Innovation Park, Ausbau der Empa Thun etc.) zurückzuführen.
<i>Negativen finanziellen Entwicklungen stehen auch positive Effekte gegenüber</i>	Den neuen Belastungen stehen aber auch Minderaufwendungen und Mehrerträge gegenüber. So haben die Steuererträge in der Summe in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Ferner können ab dem Jahr 2018 die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank wiederum vollumfänglich budgetiert werden. Gleichzeitig wurden die Sachaufwendungen gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates sowohl im VA 2016 wie auch in den Folgejahren ganz erheblich gekürzt.
<i>2014-2020: Aufwandswachstum übersteigt Ertragswachstum</i>	Eine Gegenüberstellung des Aufwand- und des Ertragswachstums über den Zeitraum der Jahre 2014 bis 2020 ² (d.h. unter Berücksichtigung der Massnahmen aus der ASP 2014) zeigt allerdings, dass das Aufwandswachstum höher als das Ertragswachstum ausfällt. Diese Entwicklung führt letztlich zu dem im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 ab dem Jahr 2019 ausgewiesenen Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung.
<i>Nachhaltige Finanzierung der Steuerstrategie des Regierungsrates nicht gegeben</i>	Zu den vorstehend skizzierten Entwicklungen hinzu kommt die finanzielle Belastung aus der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Steuerstrategie des Regierungsrates. Diese wurde durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2016 mit breiter Zustimmung zur Kenntnis genommen wurde. Hauptinhalt der Steuerstrategie ist eine gestaffelte Senkung der Gewinnsteuerbelastung im Kanton Bern über die Jahre 2019 bis 2022 von heute 21.64 Prozent auf 16.37 Prozent im Jahr 2022. Damit will der Kanton Bern seine Position im interkantonalen Vergleich verbessern.
<i>Politische Forderungen nach ausgeglichenem VA / AFP und zusätzliche Steuersenkungen</i>	Im Vorfeld der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2016 des Grossen Rates wurden im politischen Umfeld zudem Forderungen nach einem ausgeglichenen VA / AFP und zusätzlichen Steuersenkungen geltend gemacht.
<i>Herbst 2016: Beschluss des Regierungsrates zur Erarbeitung eines Entlastungspaketes</i>	Angesichts dieser Ausgangslage beschloss der Regierungsrat im Herbst 2016 nach einer breiten Auslegeordnung der finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Er stellte dabei fest, dass der bernische Finanzhaushalt mittelfristig auch ohne die zusätzlichen Belastungen aus der Steuerstrategie aus dem Gleichgewicht geraten würde.

² Anm. des Regierungsrates: Die Werte der Jahre 2017 bis 2020 basieren auf dem VA 2017 / AFP 2018-2020

Mitte November 2016 informierte der Regierungsrat in einer Medienmitteilung über seinen Beschluss zur Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Dabei nahm er in Aussicht, der Öffentlichkeit die erarbeiteten Entlastungsmassnahmen im August 2017 zusammen mit den Ergebnissen des VA 2018 / AFP 2019-2021 und der Vorlage zur Umsetzung der Steuerstrategie zu präsentieren. Mit diesem Vorgehen wollte der Regierungsrat dem Grossen Rat ermöglichen, anlässlich der Novembersession 2017 eine umfassende finanz- und steuerpolitische Grundsatzdiskussion zu führen.

3. ZIELSETZUNGEN DES EP 2018

Drei zentrale Zielsetzungen für das EP 2018 im November 2016

Mit Blick auf die im Kapitel 2 skizzierte Ausgangslage legte der Regierungsrat im November 2016 zu Beginn der Erarbeitung des EP 2018 drei Zielsetzungen fest:

1. Vordringliches Ziel des Entlastungspaketes ist es, dem Grossen Rat im August 2017 einen ausgeglichenen VA 2018 und AFP 2019-2021 vorzulegen.
2. Darüber hinaus will der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen.
3. Zudem soll dem Grossen Rat aufgezeigt werden, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuerstrategie hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären.

Veränderte Ausgangslage nach Ablehnung der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III im Februar 2017 führt zu Anpassung der zweiten Zielsetzung des EP 2018

Am 12. Februar 2017 lehnte das Schweizer Stimmvolk die Vorlage zur sog. «Unternehmenssteuerreform III (USR III)» ab. Die Ablehnung der USR III hat direkte Auswirkungen auf die Steuerstrategie des Regierungsrates bzw. die für deren Umsetzung vorgesehene Steuergesetzrevision 2019.

Einerseits fällt die Steuergesetzrevision 2019 als Folge des ablehnenden Entscheids nun deutlich schlanker aus als geplant, da keine Massnahmen aus der USR III mehr umgesetzt werden. Andererseits macht die Ablehnung der USR III aber auch eine neue Steuervorlage des Bundes nötig, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten könnte. Der Kanton Bern wird eine eigene neue Vorlage ebenfalls auf diesen Zeitpunkt umsetzen müssen. Inhaltlich ist offen, wie die Bundesvorlage im Detail aussehen wird.

Nach der Ablehnung der USR III informierte der Regierungsrat am 20. März 2017 die Öffentlichkeit, dass er die Umsetzung seiner Steuerstrategie, die auf den Bereich der Unternehmenssteuern fokussiert,

neu in zwei Etappen, d.h. im Rahmen der «Steuergesetzrevision 2019» und der «Steuergesetzrevision 2021» plane³.

Nachhaltige Gegenfinanzierung der Steuergesetzrevision 2019 erfolgt mit den Entlastungen aus dem EP 2018

In einer ersten Etappe («Steuergesetzrevision 2019») soll die maximale Gewinnsteuerbelastung in Schritten von heute 21.64 Prozent per 2019 auf 20.20 Prozent und im Jahr 2020 auf 18.71 Prozent sinken. Die nachhaltige Gegenfinanzierung der Ertragsausfälle von netto CHF 69 Mio. aus der Steuergesetzrevision 2019 wird mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem EP 2018 sichergestellt⁴.

Konkrete Inhalte und finanzielle Effekte und somit auch notwendiger Umfang für Gegenfinanzierung der Steuergesetzrevision 2021 noch offen

Voraussichtlich auf 2021 hin wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Auf diesen Zeitpunkt wird eine neue Steuervorlage des Bundes erwartet, auf welche die zweite Etappe («Steuergesetzrevision 2021») der Steuerstrategie des Kantons abgestimmt werden soll. Das Vorgehen in zwei Etappen ermöglicht es, jetzt erste dringend notwendige Anpassungen an der Gewinnsteuerbelastung vorzunehmen, wobei die finanziellen Auswirkungen genau ausgewiesen werden können. Erst wenn der Bund die Inhalte seiner neuen Steuervorlage dereinst präsentiert hat und somit klar ist, ob und in welchem Umfang er die Kantone und die Gemeinden mit Ausgleichszahlungen unterstützt, können auf Stufe des Kantons Bern die nächste Etappe und insbesondere deren mögliche Gegenfinanzierung bzw. der hierfür notwendige Entlastungsbedarf seriös beurteilt werden.

Am 1. Juni 2017 hat das Steuerungsorgan aus Vertretern von Bund und Kantonen Empfehlungen zur sog. «Steuervorlage 17» zwar kommuniziert. Darin werden Eckpfeiler umschrieben und auch Ausgleichszahlungen des Bundes zugunsten der Kantone und Gemeinden – wie bei der Unternehmenssteuerreform III – in Aussicht gestellt. An der obenstehenden Beurteilung des Regierungsrates ändert sich nichts, da die finanziellen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau und verlässlich bestimmbar sind. Der Bundesrat wird über die vom Steuerungsorgan präsentierten Eckwerte der Bundesvorlage im Juni 2017 befinden, danach ist eine Vernehmlassung bis Dezember 2017 geplant, welche es für eine inhaltliche Stellungnahme des Kantons Bern abzuwarten gilt.

Mit Blick auf diese Ausgangslage wird mit dem EP 2018 – im Sinne einer Aktualisierung der bisherigen Zielsetzung – deshalb vorerst auf die nachhaltige Gegenfinanzierung der Ertragsausfälle aus der ersten Etappe, d.h. der «Steuergesetzrevision 2019» fokussiert.

³ vgl. Medienmitteilung des Regierungsrates vom 30. März 2017

⁴ Anm. des Regierungsrates: Bei den CHF 69 Mio. handelt es sich um die Netto-Ertragsausfälle ab dem Jahr 2020. Darin enthalten sind auch die Mehrerträge aus der Allgemeinen Neubewertung 2020

4. ZEITVERHÄLTNISSE

Umfassende Auslegung rund um den bernischen Finanzhaushalt im Herbst 2016

Der Regierungsrat nahm im Herbst 2016 eine umfassende Auslegung der finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen des bernischen Finanzhaushaltes vor. Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven, der unsicheren weiteren finanziellen Entwicklung sowie der bislang nicht nachhaltig gegenfinanzierten Ertragsausfälle seiner Steuerstrategie, beschloss er Mitte November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes.

Für dessen Erarbeitung nahm der Regierungsrat folgende Terminplanung in Aussicht:

Dez. 2016 bis Ende Feb. 2017

Erarbeitung der Benchmarkanalyse, der Wachstumsanalyse, der Spielraumanalyse und der Umsetzbarkeitsanalyse (Entlastungsmassnahmen) durch die Finanzdirektion und BAKBASEL bzw. durch die Direktionen und die Staatskanzlei⁵.

März 2017

Konsolidierung und Aufbereitung der Unterlagen zu Händen des Regierungsrates durch die Finanzdirektion

Ab Ende April bis Ende Mai 2017

Politische Beratung der Analyseergebnisse im Regierungsrat. Entscheidung über die Umsetzung der im Rahmen der Umsetzbarkeitsanalyse erarbeiteten Massnahmen auf der Basis einer aktualisierten finanzpolitischen Ausgangslage (aktueller Planungsstand VA 2018 / AFP 2019-2021)

Juni 2017

Technische Berücksichtigung der durch den Regierungsrat beschlossenen Massnahmen im VA 2018 / AFP 2019-2021 bzw. im Finanzinformationssystem FIS.

Erarbeitung der Berichterstattung über das Entlastungspaket

Verabschiedung des Berichtes über das Entlastungspaket an den Grossen Rat und Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse des Entlastungspaketes

Ab Juli 2017

Vorberatung des VA 2018 / AFP 2019-2021 und des Entlastungspaketes sowie der Steuergesetzrevision 2019 in der Finanzkommission

November 2017

Finanz- und steuerpolitische Grundsatzdiskussion im Grossen Rat (Beratung des VA 2018 / AFP 2019-2021, des Entlastungspaketes und der Steuergesetzrevision 2019).

⁵ siehe nachfolgendes Kapitel 5

5. METHODIK

Vier Analysen als Basis für die Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des EP 2018 legte der Regierungsrat grossen Wert auf fundierte Analysen und ein methodisches Vorgehen. Er beschloss deshalb die Erarbeitung von insgesamt vier Analysen:

- Interkantonale Benchmarkanalyse
- Spielraumanalyse
- Wachstumsanalyse
- Umsetzbarkeitsanalyse

Definition der «relevanten Kosten»

Die einzelnen Analysen und deren Ergebnisse werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert. Drei der vier vorstehend erwähnten Analysen nehmen Bezug auf die «relevanten Kosten»⁶. Diese basieren auf den Werten der Betriebsbuchhaltung des Voranschlags 2017 und umfassen die Personalkosten (rund CHF 2.9 Mia.), die Sachkosten (rund CHF 1.0 Mia.) sowie die Nettostaatsbeiträge (Kosten minus Erlöse; rund CHF 3.9 Mia.). Auf gesamtstaatlicher Ebene belaufen sich die «relevanten Kosten» im Voranschlagsjahr 2017 auf rund CHF 7.8 Mia.

Bei den «relevanten Kosten» handelt es sich um diejenigen Positionen des Finanzhaushaltes, welche in finanzieller Hinsicht die Kostenseite am stärksten prägen, bei welchen das Kostenwachstum absolut betrachtet am stärksten ausfällt (insbesondere im Bereich der Nettostaatsbeiträge) und die andererseits kostenseitig politisch am ehesten beeinflusst werden können.

Gestützt auf die Ergebnisse aus den einzelnen Analysen hat der Regierungsrat in der Folge seine Beratungen zur Erarbeitung des Entlastungspaketes aufgenommen. Das diesbezügliche Vorgehen wird in Kapitel 6 ausführlich erläutert.

Externe Projektleitung

Wie bereits im Rahmen der ASP 2014 setzte der Regierungsrat auch im Prozess zur Erarbeitung des EP 2018 wiederum Prof. Dr. Urs Müller aus Basel als externen Projektleiter ein. Prof. Dr. Urs Müller ist u.a. Präsident des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken. Daneben ist er als Titularprofessor für Nationalökonomie an der Universität Basel sowie als Berater tätig.

Der externe Berater leitete zusammen mit der Finanzdirektion das Verfahren zur Erarbeitung des Entlastungspaketes und koordinierte mit ihr die Bereitstellung der Unterlagen durch die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft, die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzaufsichtsstelle.

⁶ vgl. Ausführungen zur Spielraumanalyse, zur Wachstumsanalyse und zur Umsetzbarkeitsanalyse in den Kapiteln 5.3, 5.4 und 5.5

5.1 Vier Analysen

Nachfolgend werden die vier Analysen (Interkantonale Benchmarkanalyse, Spielraumanalyse, Wachstumsanalyse und Umsetzbarkeitsanalyse) erläutert und deren Ergebnisse vorgestellt.

5.2 Analyse 1: Interkantonale Benchmarkanalyse

<i>Vergleich der Nettoausgaben in 28 Aufgabefeldern</i>	Wie bereits im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 hat der Regierungsrat auch für die Erarbeitung des EP 2018 die Durchführung einer interkantonalen Benchmarkanalyse durch das Wirtschaftsforschungsinstitut BAK BASEL Economics AG beschlossen. Das Benchmarking basiert auf der funktionalen Gliederung der Finanzstatistik des Jahres 2014 der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Verglichen wurden die Nettoausgaben der Kantone und Gemeinden in insgesamt 28 Aufgabefeldern ⁷ .
<i>Zielsetzung der Benchmarkanalyse</i>	Im Unterschied zur ASP 2014 diente die Benchmarkanalyse vorliegend nicht zur Berechnung von Vorgabewerten an die Direktionen und die Staatskanzlei. Die Benchmarkanalyse sollte dem Regierungsrat vielmehr aufzeigen, in welchen der 28 untersuchten Aufgabefeldern der Kanton Bern in Bezug auf Standard-, Fall-, und Strukturkosten unterdurchschnittliche, durchschnittliche oder überdurchschnittliche Werte aufweist (im Sinne der Beantwortung der Frage «Wo sollte der Finanzhaushalt entlastet werden?»[d.h. als Folge von im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlichen Werten]).
<i>Kein flächendeckendes Benchmarking</i>	Die Benchmarkanalyse wurde – anders als noch vor vier Jahren – nicht flächendeckend über sämtliche kantonalen Aufgabebereiche hinweg durchgeführt. Die mittlerweile in 17 Benchmarkanalysen auf Kantonsebene durch BAKBASEL gesammelten Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass sich gewisse Funktionen für einen Benchmark nicht eignen oder dass das ihnen zugrunde liegende finanzielle Volumen für einen sinnvollen Vergleich zu gering ist. Aus diesem Grund wurden zahlreiche Funktionen der Eidgenössischen Finanzstatistik auf Empfehlung von BAKBASEL im Benchmarkvergleich nicht berücksichtigt.
<i>Wichtigste Ergebnisse des interkantonalen Benchmarkings auf Ebene des Gesamtstaates</i>	Das interkantonale Benchmarking hat zu den folgenden zentralen Ergebnissen geführt: • Der Standardkostenindex für den Kanton Bern beträgt insgesamt 100 Indexpunkte. Der Kanton Bern weist somit im Durchschnitt der untersuchten Aufgabefeldern Nettoausgaben aus, die genau dem Durchschnitt der 25 übrigen Kantone entsprechen. • Insgesamt sind die Nettoausgaben pro Einwohner in 19 von 28 Aufgabefeldern unterdurchschnittlich im Vergleich zu den anderen Kantonen. • Der Fallkostenindex (vgl. nachfolgende Erläuterungen) über alle Aufga-

⁷ Ein Benchmarking zwischen den Kantonen erfordert, dass für jeden Kanton die kantonalen und kommunalen Finanzen konsolidiert verglichen werden, da sich die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zwischen den einzelnen Kantonen unterscheidet.

benfelder beträgt 95 Indexpunkte. Die Fallkosten im Kanton Bern liegen somit insgesamt durchschnittlich 5 Prozent unter denjenigen der jeweiligen Vergleichskantone.

- Der Strukturkostenindex (vgl. nachfolgende Erläuterungen) beträgt 105 Indexpunkte. Dies bedeutet, dass im Kanton Bern auch bei durchschnittlich effizienter Aufgabenerfüllung auf Dauer um 5 Prozent höhere Kosten anfallen, um der Bevölkerung ein durchschnittliches Leistungsniveau zu gewähren. Insgesamt werden in der Benchmarkanalyse für 15 Aufgabenfelder überdurchschnittliche Strukturkosten identifiziert.

Übersicht über die Ergebnisse der Benchmarkanalyse

Aufgabenfeld	DIR	Nettoaussgaben Kanton [Mio CHF]	Kantons- anteil [%]	Standard- kosten [Idx]	Struktur- kosten [Idx]	Fall- kosten [Idx]
Legislative	STA (GR)	7.9	100%	72	67	108
Exekutive	STA (RR)	3.2	100%	35	35	101
Allgemeine Verwaltung	Alle	333.6	100%	93	100	93
Polizei	POM	241.1	80%	93	101	92
Rechtssprechung	JUS/JGK	113.6	100%	79	99	80
Strafvollzug	POM	74.7	100%	80	101	79
Obligatorische und Sonderschule	ERZ/GEF	861.2	59%	77	100	77
Berufsbildung	ERZ/VOL	386.9	99%	132	119	111
Allgemeinbildende Schulen	ERZ	175.2	98%	67	77	87
Universität	ERZ	202.7	100%	67	123	54
Fachhochschulen (inkl. PH)	ERZ	208.3	93%	90	100	90
Kultur	ERZ	69.7	44%	70	89	79
Denkmalpflege und Heimatschutz	ERZ	29.2	94%	136	107	128
Kirchen und religiöse Angelegenheiten	JGK	72.6	100%	232	185	125
Spitalversorgung	GEF	935.8	100%	95	108	88
Psychiatrie	GEF	155.2	100%	119	98	121
Alter	GEF/JGK	633.6	84%	137	106	130
Gesundheitsprävention	GEF	23.7	72%	58	136	43
Prämienvverbilligungen	JGK	66.4	100%	27	120	23
Invaldität	GEF/JGK	418.1	80%	125	82	152
Familie und Kinder	GEF/JGK	53.4	29%	70	83	84
Arbeitslosigkeit	VOL	17.2	63%	64	83	77
Sozialhilfe	GEF	314.0	55%	113	143	79
Öffentlicher Verkehr	BVE	195.9	66%	111	125	89
Arten- und Landschaftsschutz	VOL	9.5	83%	73	85	86
Landwirtschaft	VOL	26.9	91%	110	148	74
Forstwirtschaft	VOL	22.7	96%	96	222	43
Industrie, Gewerbe, Handel	VOL	19.5	85%	78	109	72
TOTAL		5'672	79%	100	105	95

Erläuterungen zu den Standard-, Fall- und Strukturkosten

Erläuterungen zu den Standardkosten:

Die Standardkosten entsprechen den Nettoaussgaben der Kantone (inklusive ihrer Gemeinden) im untersuchten Aufgabenfeld pro Einwohner. Die Standardkosten geben einen Eindruck, wie stark die öffentlichen Finanzen des untersuchten Kantons (und damit seine Bevölkerung) durch das jeweilige Aufgabenfeld belastet werden.

Erläuterungen zu den Fallkosten:

Die Fallkosten entsprechen den Nettoaussgaben der Kantone (inklusive ihrer Gemeinden) im untersuchten Aufgabenfeld pro Bedarfseinheit. Der Fallkostenindex zeigt somit auf, um wieviel Prozent die Fallkosten im Kanton Bern von den durchschnittlichen Fallkosten anderer Kantone abweichen. Über-

durchschnittliche Fallkosten können Effekte eventueller Ineffizienzen und / oder eines überdurchschnittlich hohen Leistungsniveaus sein.

Erläuterungen zu den Strukturkosten

Durch die Aufteilung der Standardkosten in Fall- und Strukturkosten lässt sich aus dem Zusammenzug des Standard- und Fallkostenindex der Strukturkostenindex schätzen. Der Strukturkostenindex gibt für das untersuchte Aufgabenfeld an, um wie viel Prozent die Strukturkosten (= nicht beeinflussbare Kostenkomponenten) über oder unter (Strukturkostenindex grösser resp. kleiner als 100) den durchschnittlichen Strukturkosten anderer Kantone liegen. Ein überdurchschnittlicher Strukturkostenindex (SKI > 100) bedeutet letztlich, dass im entsprechenden Kanton auch bei durchschnittlich effizienter Aufgabenerfüllung auf Dauer höhere Kosten entstehen, um der Bevölkerung ein durchschnittliches Leistungsniveau zu gewähren.

5.3 Analyse 2: Spielraumanalyse

Die Spielraumanalyse informiert über Handlungsspielräume bei den Nettostaatsbeiträgen

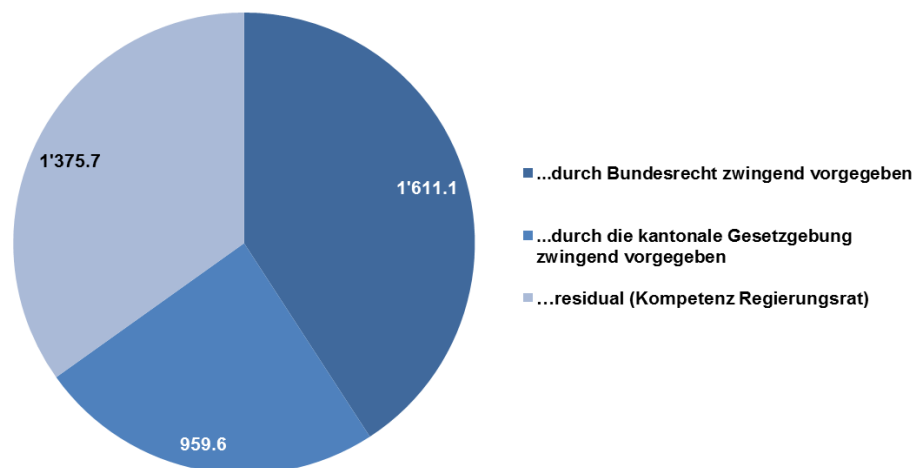
Die Spielraumanalyse bezieht sich ausschliesslich auf die Nettostaatsbeiträge (Kosten minus Erlöse). Sie zeigt auf, bei welchen Staatsbeiträgen der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung eines Entlastungspaketes in rechtlicher Hinsicht über Handlungsspielraum verfügt (im Sinne der Beantwortung der Frage «Wo kann der Finanzhaushalt bzw. wo kann bei den Nettostaatsbeiträgen überhaupt entlastet werden?»). Die Erarbeitung der Spielraumanalyse erfolgt unter der Prämisse, dass Entlastungspotential letztlich nur dort besteht, wo der Regierungsrat bzw. der Grosse Rat auch über Handlungsspielraum verfügen.

Gerade im Bereich der Staatsbeiträge sind zahlreiche Rechtsgrundlagen auf Bundesebene angesiedelt (z.B. der Kantonsanteil von 55 Prozent gemäss Krankenversicherungsgesetz im Bereich der Spitalversorgung oder der Pauschalbeitrag an den Bahninfrastrukturfonds [BIF]). Der Regierungsrat hat somit keine Möglichkeit, im Rahmen der Erarbeitung eines Entlastungspaketes Einfluss auf die Höhe des Kantonsanteils zu nehmen.

Anders präsentiert sich die Ausgangslage bei denjenigen Staatsbeiträgen, bei denen die Rechtsgrundlagen auf Kantonsebene angesiedelt sind (z.B. bei den Betriebsabgeltungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs oder den Abgeltungen im Alters- und Behindertenbereich). Bei diesen verfügt der Regierungsrat bzw. der Kanton über entsprechende Handlungsspielräume. In diesem Zusammenhang gilt es zu unterscheiden, ob der Regierungsrat im Rahmen eines Entlastungspaketes in alleiniger Kompetenz (Verordnungsstufe) oder nur unter Einbezug des Grossen Rates (Gesetzesstufe) Anpassungen an den rechtlichen Grundlagen vornehmen kann.

Ergebnis der Spielraumanalyse

Die nachfolgende Grafik informiert über das Ergebnis der Spielraumanalyse auf gesamtstaatlicher Ebene (basierend auf den Werten der Betriebsbuchhaltung des VA 2017):



Rund 60 Prozent der Nettostaatsbeiträge können durch den Regierungsrat und den Grossen Rat beeinflusst werden

Von den Nettostaatsbeiträgen von rund CHF 3.9 Mia. können rund CHF 1.6 Mia. oder rund 40 Prozent des Gesamtvolumens durch den Regierungsrat (und den Grossen Rat) nicht beeinflusst werden, da diese auf Bundesrecht basieren. Rund eine Milliarde Franken oder ca. 25 Prozent des Gesamtvolumens der Nettostaatsbeiträge sind durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben. Schliesslich liegt die Festlegung der restlichen Nettostaatsbeiträge im Umfang von rund CHF 1.4 Mia. bzw. ca. 35 Prozent des Gesamtvolumens in der Kompetenz des Regierungsrates, oftmals jedoch u.a. über Leistungsverträge gebunden.

Gestützt auf diese Werte kann der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung eines Entlastungspaketes Reduktionen von Staatsbeiträgen ausschliesslich in dem von ihm und dem Grossen Rat zuständigen Bereich beschliessen. Das diesbezügliche Gesamtvolumen der Nettostaatsbeiträge bzw. der aus einer rein finanziellen Optik bestehende Handlungsspielraum des Regierungsrates und des Grossen Rates beträgt dabei insgesamt rund CHF 2.3 Mia.

Detailinformationen zu den Ergebnissen der Spielraumanalyse auf Ebene der einzelnen Produktgruppen finden sich in Anhang 3.

5.4 Analyse 3: Wachstumsanalyse

Entwicklung der «relevanten Kosten» in den Jahren 2010 bis 2020

Die Wachstumsanalyse zeigt die Entwicklung der «relevanten Kosten» auf Ebene der Produktgruppen über den Zeitraum der Jahre 2010 bis 2016 (Rechnungswerte) und 2017 bis 2020 (Planungswerte) auf. Sie gibt Auskunft auf die Frage «Wo wächst der Finanzhaushalt?».

Gemäss dem Ergebnis der Wachstumsanalyse nehmen die «relevanten Kosten» auf Ebene des Gesamtstaates in der Periode 2010 bis 2020 um rund CHF 1.2 Mia. bzw. um 17,5 Prozent zu. Davon fallen rund CHF 1.0 Mia. oder rund 80 Prozent des Wachstums alleine in den vier Produktgruppen «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf», «Spitalversorgung», «Volksschule und schul-

ergänzende Angebote» sowie «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» an.

Die detaillierten Ergebnisse der Wachstumsanalyse sind im Anhang 4 publiziert. Diese sind indessen mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren. Zur Erstellung der Analyse wurden die in der jeweiligen Jahresrechnung bzw. im VA 2017 / AFP 2018-2020 publizierten Werte verwendet. Das heisst es wurden keine Korrekturen aufgrund von Internalisierungen, Ausgliederungen, neuen Finanzierungsmechanismen, neuen Rechnungsvorschriften etc. bedingten Veränderungen vorgenommen. Diese oder andere Veränderungen können die Ergebnisse in den einzelnen Produktgruppen aber teilweise stark beeinflussen bzw. verzerren.

5.5 Analyse 4: Umsetzbarkeitsanalyse

Umsetzbarkeitsanalyse informiert über Auswirkungen einer Kürzung der «relevanten Kosten» je Produktgruppe um fünf Prozent

Die Umsetzbarkeitsanalyse zeigt für alle Produktgruppen auf, wie Entlastungsvorgaben bei einer Reduktion der «relevanten Kosten» umgesetzt würden. Sie beantwortet somit die Frage *«Wie kann der Finanzhaushalt entlastet werden?»*.

Die Direktionen und die Staatskanzlei wurden durch den Regierungsrat Ende November 2016 beauftragt ihm aufzuzeigen, welche Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung eine Kürzung von insgesamt fünf Prozent der «relevanten Kosten» in den einzelnen Produktgruppen zur Folge hätte. Gestützt auf diesen Auftrag erarbeiteten die Direktionen bis im Frühjahr 2017 Massnahmenvorschläge, welche dem Regierungsrat ab Ende April 2017 zur politischen Diskussion unterbreitet wurden.

Entlastungen primär auf der Aufwandseite

Der Fokus in Bezug auf die Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen lag mit der «Reduktion der relevanten Kosten» somit klar auf der Kosten- bzw. der Aufwandseite.

Auf Ebene des Gesamtstaates entsprach die Vorgabe von fünf Prozent einem Volumen von rund CHF 390 Mio. Damit wurde das durch den Regierungsrat im November 2016 kommunizierte, voraussichtlich notwendige Entlastungsvolumen von rund CHF 250 Mio. bis CHF 300 Mio. zur Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes sowie zur Gegenfinanzierung der Steuerstrategie des Regierungsrates zumindest theoretisch übertroffen.

Der Regierungsrat setzte die Vorgabe mit den CHF 390 Mio. an die Direktionen und die Staatskanzlei (inkl. Einbezug der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle und der Datenschutzaufsichtsstelle) bewusst höher an. Dies insbesondere aufgrund der zwei folgenden Überlegungen:

1. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an die Direktionen und die Staatskanzlei im November 2016 war für den Regierungsrat noch

nicht absehbar, in welchem finanziellen Umfang die Erarbeitung und spätere Umsetzung von Entlastungsmassnahmen zur Erfüllung seiner Zielsetzungen überhaupt notwendig ist. Der Regierungsrat nahm eine Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage – u.a. basierend auf den Ergebnissen der Haushaltsdebatte des Grossen Rates anlässlich der Novembersession 2016, der aktuellsten Entwicklungen des bernischen Finanzhaushaltes, der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Konjunktur, Teuerung, Zinsen etc.) – erst Anfang Februar 2017 vor. Vor diesem Hintergrund entschied sich der Regierungsrat – gewissermassen im Sinne des Vorsichtsprinzips – für eine eher hohe Vorgabe an die Direktionen und die Staatskanzlei, welche zu (aus finanzieller Sicht) ausreichend Massnahmenvorschläge führen sollte.

2. Der Regierungsrat strebte ganz bewusst an, basierend auf den Massnahmenvorschlägen der Direktionen und der Staatskanzlei, Auswahlentscheide zu treffen und damit auch politische Schwerpunkte festlegen zu können. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem vorgegebenen Entlastungsvolumen von annähernd CHF 400 Mio. auch Massnahmen vorgeschlagen werden, die der Regierungsrat aus politischen Gründen ablehnt, deren Umsetzung unrealistisch oder aus gesamtstaatlicher Sicht nicht zielführend erscheint.

Lineare Entlastungsvorgabe je Produktgruppe von 5 Prozent

Zusammenfassend lag der Umsetzbarkeitsanalyse zu Beginn der Auftragsauslösung an die Direktionen und die Staatskanzlei eine lineare Vorgabe von fünf Prozent der «relevanten Kosten» zugrunde. Der Regierungsrat legte somit vorerst auch noch keine «Grundstossrichtung» hinsichtlich der Entlastungsmassnahmen oder Aufgabenbereiche, welche «spezifisch» auf Entlastungspotential hin untersucht werden sollten, fest. Vielmehr wollte er mit der linearen Vorgabe zu Beginn des Prozesses zur Erarbeitung der Massnahmen die Überprüfung von möglichen Entlastungspotentialen über sämtliche Produktgruppen hinweg erreichen.

Ergebnis der Umsetzbarkeitsanalyse entspricht politischer Prioritätensetzung des Regierungsrates

Der Regierungsrat beabsichtigte indessen nie, eine in finanzieller Hinsicht lineare Umsetzung von Massnahmen bzw. lineare Betroffenheit – entlang der einzelnen Produktgruppen und Direktionen bzw. der Staatskanzlei – sicherzustellen. Vielmehr wollte der Regierungsrat erst auf der Basis der ihm vorgelegten Massnahmen politische Prioritäten- und Schwerpunktsetzungen vornehmen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass einzelne Produktgruppen und Direktionen bzw. die Staatskanzlei im interdirektionalen Vergleich unterdurchschnittlich, andere hingegen überdurchschnittlich stark vom EP 2018 betroffen sind.

Das Ergebnis der Umsetzbarkeitsanalyse entspricht letztlich den durch den Regierungsrat im Rahmen des EP 2018 beschlossenen Entlastungsmassnahmen bzw. den dazu vorgenommenen politischen Prioritätensetzungen. Die finanziellen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtstaates werden in den Kapiteln 7 und 8 beschrieben. Detaillierte Infor-

mationen zu den einzelnen Massnahmen finden sich überdies im Anhang 11.1.

Information über zusätzliche, über das EP 2018 hinausgehende Entlastungsmassnahmen

Gleichzeitig informiert der Regierungsrat im Kapitel 9.2 über die Auswirkungen von zusätzlichen, d.h. über das EP 2018 hinausgehenden Entlastungsmassnahmen – die der Regierungsrat aus politischen Gründen ablehnt – auf das staatliche Leistungsangebot. Die diesbezüglichen Ausführungen und Überlegungen sind ebenfalls Ausfluss der Umsetzbarkeitsanalyse.

6. BERATUNG DER ANALYSEERGEBNISSE IM REGIERUNGSRAT

Intensive Auseinandersetzung des Regierungsrates mit Analyseergebnissen

Der Regierungsrat nahm Anfang April 2017 von den Ergebnissen der vorliegend erläuterten Analysen Kenntnis. Ab Ende April 2017 begann er seine Beratungen im Rahmen von zahlreichen separaten Klausuren. Diese erfolgten nach einem vorgängig klar strukturierten, durch die Finanzdirektion in Zusammenarbeit mit dem externen Projektleiter (Prof. Dr. Urs Müller) geführten und bis Ende Mai 2017 dauernden Verfahren. Die Moderation der Klausuren erfolgte durch Prof. Dr. Urs Müller aus Basel. Basis der Klausuren bildeten die durch die Direktionen und die Staatskanzlei erarbeiteten Grundlagenpapiere und Analysen⁸

Gesamtheitliche Sicht auf den bernischen Finanzhaushalt durch Ergebnisse der vier Analysen

Bei den Ergebnissen der interkantonalen Benchmarkanalyse, der Spielraumanalyse sowie der Wachstumsanalyse handelt es sich um Indikatoren und Hinweise, welche dem Regierungsrat eine gesamtheitliche Sicht auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern ermöglichen und ihn in seiner Entscheidungsfindung über die Massnahmen aus der Umsetzbarkeitsanalyse unterstützen. Konkret konnte der Regierungsrat die einzelnen Massnahmen aus der Umsetzbarkeitsanalyse im Kontext der Ergebnisse der Benchmarkanalyse («Wie hoch fallen die Nettoausgaben im Aufgabenbereich der Massnahme bzw. im Aufgabenfeld der Massnahme im Vergleich zu anderen Kantonen aus?»), der Spielraumanalyse («Wie gross ist der Handlungsspielraum für Massnahmen im Bereich der Nettostaatsbeiträge im entsprechenden Aufgabenbereich bzw. Produktgruppe?») und der Wachstumsanalyse («Wie hoch ist das Wachstum der «relevanten Kosten» im entsprechenden Aufgabenbereich bzw. Produktgruppe der Massnahme?») beurteilen.

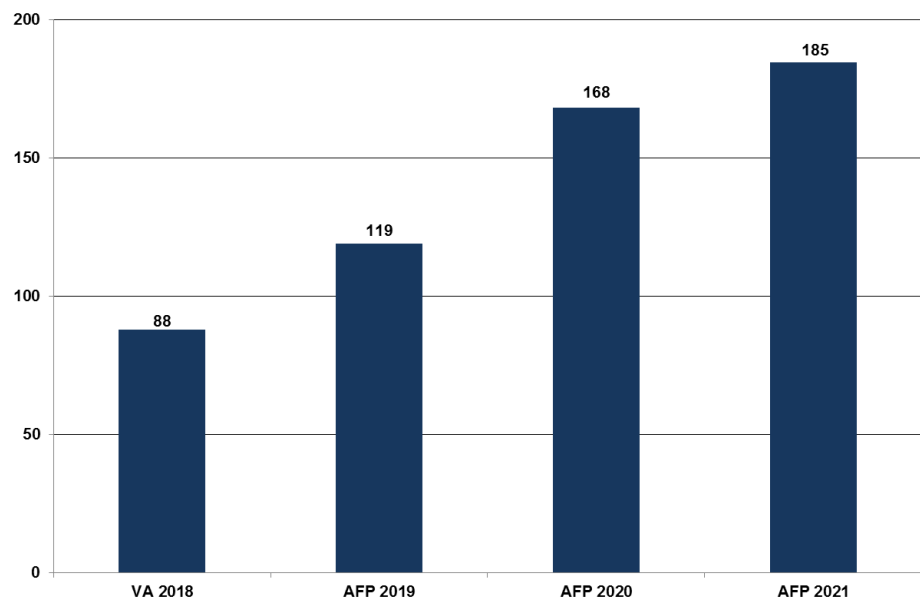
⁸ vgl. Ausführungen in Kapitel 5

7. ERGEBNIS EP 2018

Finanzielle Entlastungswirkungen

Nachfolgend wird über das finanzielle Ergebnis des EP 2018 informiert. Mit den finanziellen Effekten aus der Umsetzung der Massnahmen des EP 2018 wird einerseits ein ausgeglichener VA 2018 / AFP 2019-2021 erzielt und andererseits die nachhaltige Finanzierung der Steuergesetzrevision 2019 sichergestellt. Dabei handelt es sich um die beiden zentralen Zielsetzungen des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Erarbeitung des EP 2018. Die finanziellen Effekte der Massnahmen des EP 2018 werden im Zahlenwerk des VA 2018 / AFP 2019-2021 berücksichtigt.

Finanzielle Entlastungseffekte EP 2018 (in Mio. CHF)

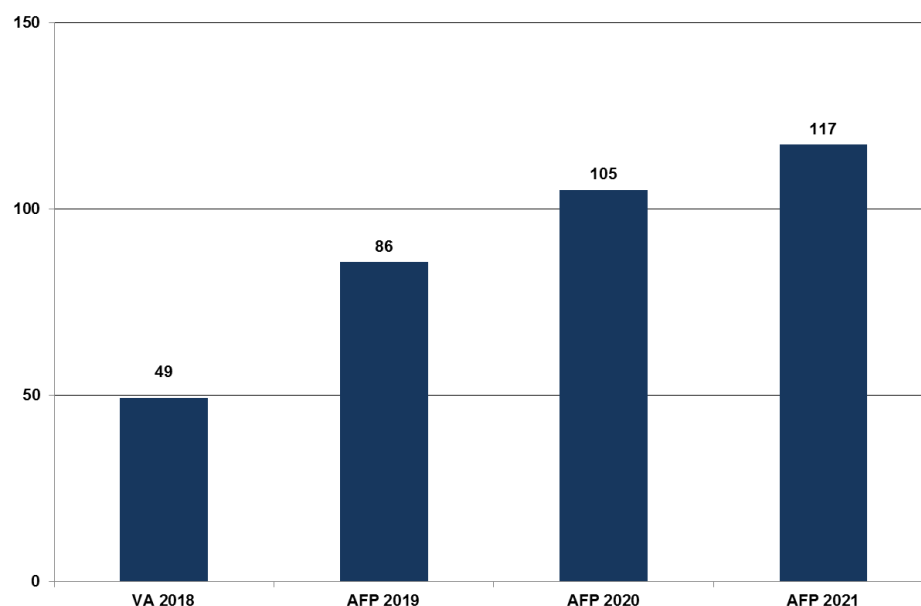


Insgesamt führt die Umsetzung des EP 2018 zu Haushaltsentlastungen zwischen CHF 88 Mio. (2018) und CHF 185 Mio. (2021) pro Jahr.

Auswirkungen auf den Personalbestand

Die Umsetzung der Massnahmen des EP 2018 führt zu einem Stellenabbau beim Kantonspersonal und den Lehrkräften. Zahlreiche Massnahmen haben zudem Kürzungen von Beiträgen zur Folge. Diese werden sich auf den Stellenbestand der entsprechenden Institutionen auswirken. Sie lassen sich zum heutigen Zeitpunkt durch den Regierungsrat aber nicht beziffern. Beim Kantonspersonal und den Lehrkräften wirkt sich die Umsetzung der Massnahmen des EP 2018 wie folgt auf den Stellenbestand aus (in Vollzeitäquivalenten):

Stellenabbau Kantonspersonal und Lehrkräfte (in Vollzeiteinheiten)



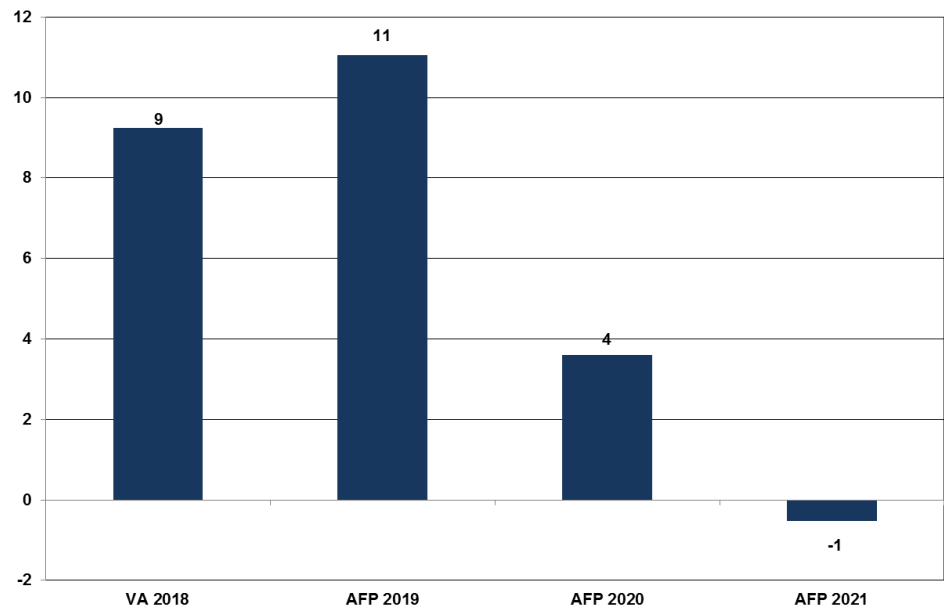
Längerfristig führt die Umsetzung des EP 2018 brutto zu einem Abbau von 117 Vollzeiteinheiten (2021). Davon betreffen 65,5 VZE Anstellungen bei den Lehrkräften und 51,5 VZE Anstellungen beim Kantonspersonal. Bei der Mehrheit der 51,5 VZE im Bereich des Kantonspersonals handelt es sich um Abteilungsvorstandende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Sachbearbeitende und Sekretariatspersonal (über 30 der 51,5 VZE). Gleichzeitig führen zwei Massnahmen zu Internalisierungen von Aufgaben beim Kanton. Dies führt zu einer Erhöhung des Stellenbestandes des Kantonspersonals um eine bzw. 32 Vollzeiteinheiten (ab 2018 bzw. 2020). Netto beträgt der Stellenabbau im Bereich des Kantonspersonals und der Lehrkräfte somit insgesamt über 80 Vollzeiteinheiten.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Einzelne Massnahmen des EP 2018 wirken sich in finanzieller Hinsicht auch auf die Gemeinden aus.

Per Saldo führt die Umsetzung des EP 2018 in den Jahren 2018 bis 2020 zu einer Entlastung der Gemeinden im Umfang von CHF 4 Mio. (2020) bis CHF 11 Mio. (2019). Ab dem Jahr 2021, d.h. nach der vollumfänglichen Umsetzung sämtlicher Massnahmen aus dem EP 2018, resultiert eine nachhaltige Belastung der Gemeinden im Umfang von rund CHF 0,5 Mio. / Jahr. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich ausfallen können. In der nachfolgenden Grafik werden die entsprechenden finanziellen Effekte zugunsten bzw. zulasten der Gemeinden dargestellt:

Auswirkungen auf die Gemeinden (+ = Entlastung / - = Belastung)



Rasche Umsetzung der Massnahmen

Die Umsetzung der Massnahmen soll schnellstmöglich erfolgen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dazu in etlichen Fällen nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, sondern auch ein gewisser organisatorischer Vorlauf für deren Umsetzung benötigt wird. Dies ist bei der Ermittlung der ausgewiesenen Entlastungen auch berücksichtigt worden und erklärt deren Steigerung von 2018 bis 2021.

Rechtlicher Anpassungsbedarf

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen sind verschiedene Gesetzes- und Verordnungsanpassungen notwendig. Diese werden soweit möglich in einem durch die Finanzdirektion unter Mitwirkung der Staatskanzlei federführend koordinierten Verfahren umgesetzt.

Gemäss aktuellem Kenntnisstand sind zur Umsetzung der Massnahmen folgende Gesetzesänderungen notwendig:

- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (BSG 141.1), Art. 48 und 49
- Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz Art. 12 Abs. 1 + 2 (BSG 922.11)
- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG, BSG 832.71)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1)
- Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11),

Art. 18a.

- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) und im Lastenausgleich Lehrergehälter in der Volksschulstufe (LAVLEB)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

8. ZAHLENMÄSSIGES ERGEBNIS EP 2018 UND VA 2018 / AFP 2019-2021

8.1 Zwischenergebnis Erarbeitung VA 2018 / AFP 2019-2021

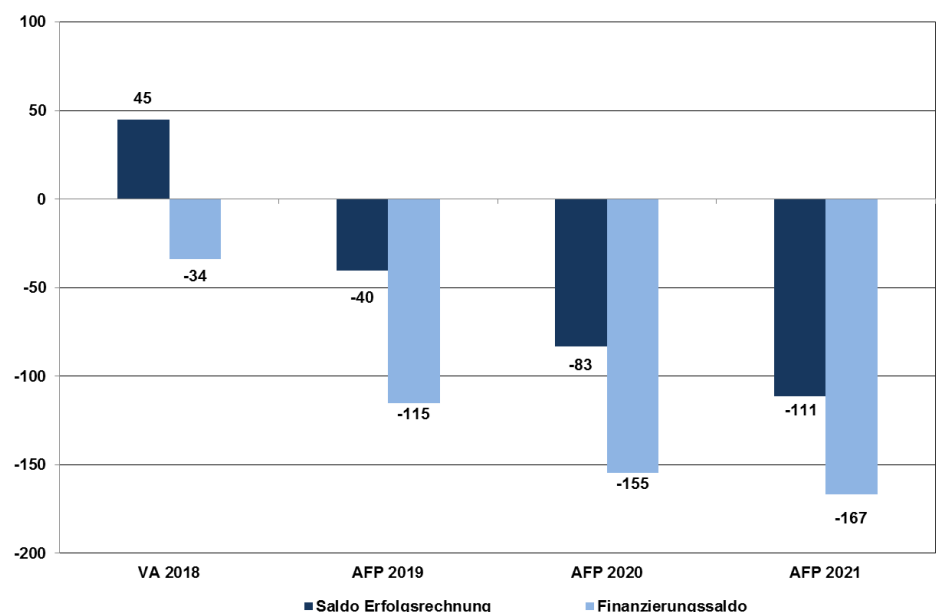
Zusammenwirken des EP 2018 sowie des VA 2018 und AFP 2019-2021

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 den AFP 2017-2019 genehmigt. Parallel zur Erarbeitung des EP 2018 hat der Regierungsrat im Februar 2017 im Rahmen des «ordentlichen» Planungsprozesses 2017 die Planungsarbeiten für den VA 2018 / AFP 2019-2021 ausgelöst. Die beiden Verfahren – «ordentlicher Planungsprozess» und «EP 2018» – werden vor den Sommerferien provisorisch zusammengeführt. Die Massnahmen des EP 2018 werden in das Zahlenwerk des VA 2018 / AFP 2019-2021 integriert. Die beiden Planungsdokumente (VA und AFP) werden aber wie gewohnt erst Ende August 2017 definitiv zu Händen der Öffentlichkeit und des Grossen Rates verabschiedet. Das heisst für den vorliegenden Bericht: Die Werte für das EP 2018 sind definitiv, bei denjenigen für den VA 2018 / AFP 2019-2021 handelt es sich um Zwischenergebnisse, welche noch Änderungen erfahren werden.

Zwischenergebnis im «ordentlichen Planungsprozess» VA 2018 / AFP 2019-2021

Gemäss aktuellem Zwischenstand im «ordentlichen Planungsprozess» zur Erarbeitung des VA 2018 / AFP 2019-2021 präsentiert sich die finanzielle Situation in Bezug auf die Erfolgsrechnung und den Finanzierungssaldo – ohne Berücksichtigung der Effekte des EP 2018 – wie folgt (in CHF Mio.):

Zwischenergebnis im «ordentlichen Planungsprozess» (in CHF Mio.)



Gegenüber dem durch den Grossen Rat im November 2016 genehmigten AFP 2018-2020 mussten im Verlauf der bisherigen Planungsarbeiten per Saldo deutliche Haushaltsverschlechterungen festgestellt werden. Diese sind unter anderem auf Mehrbedarf in der Spitalversorgung, der Psychiatrie, der wirtschaftlichen Hilfe sowie im Behindertenbereich und im Bereich Mittelschulen und Berufsbildung zurückzuführen.

Auf der anderen Seite sind bei den Steuererträgen sowie den Ergän-

zungsleistungen auch deutliche Haushaltsverbesserungen feststellbar. In der Summe dominieren allerdings die Haushaltsverschlechterungen. Dies führt gegenüber dem bisherigen Planungsstand vom November 2016 noch einmal zu einer Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage.

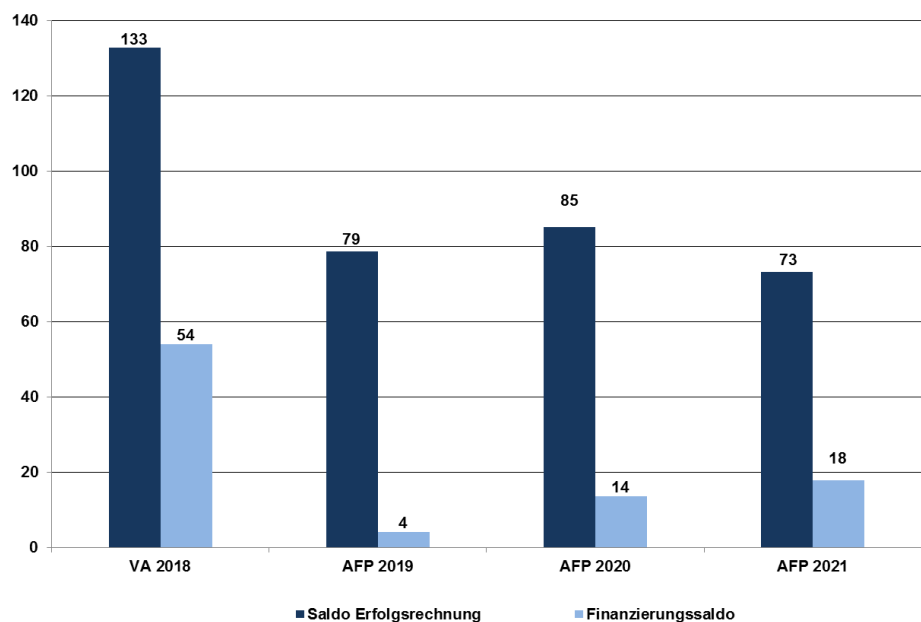
Ohne Entlastungsmassnahmen würde – gemäss dem Planungsstand im ordentlichen Planungsprozess per Ende Juni 2017 – die Verschuldung des Kantons Bern in der Planperiode 2018-2021 um gegen eine halbe Milliarde Franken zunehmen.

8.2 Verknüpfung des Ergebnisses EP 2018 mit dem Zwischenergebnis VA 2018 / AFP 2019-2021

Finanzielle Planeckwerte unter Einbezug des EP 2018

Werden die finanziellen Entlastungseffekte aus dem EP 2018 mit den Zwischenergebnissen des VA 2018 / AFP 2019-2021 verknüpft, kann folgende finanzpolitische Zwischenbilanz gezogen werden:

Finanzielle Planeckwerte unter Einbezug des EP 2018 (in CHF Mio.)



Positive Werte in sämtlichen Jahren der Planperiode 2018-2021

Mit der Berücksichtigung der Massnahmen aus dem EP 2018 im Zahlenwerk des VA 2018 / AFP 2019-2021 werden in der Erfolgsrechnung in sämtlichen Jahren Überschüsse und positive Finanzierungssaldi ausgewiesen. Dies ermöglicht gemäss dem aktuellen Planungsstand per Ende Juni 2017 in der Planperiode 2018-2021 einen Schuldenabbau von gegen CHF 100 Mio. Die Vorgaben der verfassungsmässigen Schuldenbremsen werden in sämtlichen Jahren der Planperiode 2018-2021 eingehalten.

9. WÜRDIGUNG DER ERGEBNISSE DES EP 2018 UND AUSBLICK

9.1 Würdigung der Ergebnisse des EP 2018

<i>Zielsetzungen EP 2018 mit vorliegendem Ergebnis vollumfänglich erfüllt</i>	Mit den vorliegenden finanziellen Ergebnissen hat der Regierungsrat seine zentralen Zielsetzungen, welche er zu Beginn der Erarbeitung des Entlastungspaketes festgelegt hat, vollumfänglich erfüllt⁹: 1. Gestützt auf die Ausführungen in Kapitel 8.2 weisen im VA 2018 / AFP 2019-2021 sowohl die Saldi der Erfolgsrechnung wie auch die Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren positive Werte auf. 2. Die Steuergesetzrevision 2019 – gemäss der durch den Regierungsrat am 30. März 2017 in die Vernehmlassung verabschiedeten Konzeption – ist nachhaltig gegenfinanziert. 3. Gegenüber dem Grossen Rat wird aufgezeigt, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären¹⁰.
<i>Festlegung der Massnahmen aus einer politischen Gesamtperspektive</i>	Der Regierungsrat hat somit – wie im Herbst 2016 angekündigt – auf die schlechteren finanziellen Perspektiven sowie auf politische Forderungen des Grossen Rates reagiert. Die Erfüllung der vorstehend erwähnten Zielsetzungen hat allerdings auch ihren Preis. Einzelne Massnahmen haben für die betroffenen Anspruchsgruppen – seien dies Bürgerinnen und Bürger, Kantonsmitarbeitende und/oder Lehrkräfte, Institutionen, Betriebe etc. – teilweise harte Konsequenzen zur Folge. Der Regierungsrat ist sich dessen bewusst. Er hat bei der Festlegung der Massnahmen versucht, die Entlastungsmassnahmen aus einer politischen Gesamtperspektive festzulegen. Wichtig war ihm dabei, dass die Entlastungen nicht zu einer generellen Schwächung der hohen Standortqualität des Kantons Bern führen. Er hat sich deshalb – im Sinne einer politischen Schwerpunktsetzung – beispielsweise auch ganz bewusst für eine vergleichsweise unterdurchschnittliche Beteiligung des Bildungsbereichs an den Entlastungsmassnahmen ausgesprochen.
<i>Entlastungen fast ausschliesslich auf der Aufwandseite</i>	Anders als noch bei der ASP 2014 führen die Massnahmen fast ausschliesslich zu Entlastungen auf der Aufwandseite. Der Regierungsrat erachtet Massnahmen auf der Ertragsseite mit Blick auf die im interkantonalen Vergleich nach wie vor überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung einerseits der Standortqualität für abträglich und andererseits für politisch chancenlos. Zahlreiche Massnahmen des EP 2018 tragen im Übrigen auch den politischen Forderungen des Grossen Rates nach effizienteren Abläufen und einem Abbau von Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» Rechnung. In die gleiche Richtung zielt das Aufstarten von Projekten in einzelnen Aufgabenbereichen zur Eruierung von möglichem Optimierungspotenzial hin-

⁹ vgl. dazu Ausführungen in Kapitel 3

¹⁰ vgl. Kapitel 9.2

sichtlich der Aufgabenerfüllung¹¹.

Zusammenfassend entspricht das vorliegende Ergebnis des EP 2018 dem aus Sicht des Regierungsrates aus finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischer Sicht Vertretbaren und des politisch Machbaren.

*Personalpolitische
Würdigung*

Die Massnahmen des EP 2018 führen zu einem Stellenabbau im Bereich des Kantonspersonals und der Lehrkräfte. Aber auch das Personal im sog. «subventionierten Bereich» wird durch die Massnahmen betroffen sein. Das Ausmass des Stellenabbaus in diesem Bereich hängt allerdings stark von der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen in den einzelnen Institutionen und Betrieben ab und kann durch den Regierungsrat deshalb nicht quantifiziert werden.

Ziel des Regierungsrates ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche vom Stellenabbau betroffen sind, im Rahmen natürlicher Fluktuationen und internen Stellenwechseln weiterhin beim Kanton zu beschäftigen. Wie weit dies möglich sein wird, hängt u.a. von der Konjunktur, vom Arbeitsmarkt, von den betroffenen Stellen und vom Profil der Mitarbeitenden ab. Vom Stellenabbau betroffene Mitarbeitende werden dabei durch die Zentrale Personalkoordinationsstelle (ZPS) des Personalamtes unterstützt. In einzelnen Fällen wird es indessen auch zu Entlassungen kommen. Es kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass für einen kleinen Anteil des vom Stellenabbau betroffenen Personals gesetzlich vorgesehene Sonderrenten mit Kostenfolgen gerechnet werden muss.

*Beurteilung der Mass-
nahmen auf die Ge-
meinden*

Per Saldo führt die Umsetzung des EP 2018 längerfristig zu einer leichten Belastung der Gemeinden im Umfang von rund CHF 0,5 Mio. / Jahr. Der Regierungsrat erachtet diese Belastung der Gemeinden für vertretbar. Er ist sich allerdings auch bewusst, dass die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich ausfallen können.

¹¹ vgl. dazu Ausführungen in Kapitel 9.3

9.2 Auswirkungen von zusätzlichen Entlastungsmassnahmen auf das staatliche Leistungsangebot

Notwendige Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Entlastungspaketes nahm der Regierungsrat (im Sinne einer Zielsetzung) in Aussicht, dem Grossen Rat aufzuzeigen, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat beschloss diese Zielsetzung nicht zuletzt mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde.

Mit der Zielsetzung wollte der Regierungsrat dem Grossen Rat aber auch ermöglichen, anlässlich der Novembersession 2017 eine finanz- und steuerpolitische Grundsatzdebatte zu führen. Zu diesem Zeitpunkt werden dem Grossen Rat sowohl die Ergebnisse aus dem EP 2018 wie auch die Detailergebnisse des VA 2018 / AFP 2019 und der Steuergesetzrevision 2019 vorliegen.

Regierungsrat lehnt zusätzliche Entlastungsmassnahmen zwecks Gegenfinanzierung von weiteren Steuersenkungen zum heutigen Zeitpunkt ab

Gestützt auf die vorstehend erläuterte Zielsetzung hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Klausuren zur Erarbeitung des Entlastungspaketes über zusätzliche, d.h. über das EP 2018 hinausgehende Entlastungsmassnahmen diskutiert.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, hätten weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnt diese zum heutigen Zeitpunkt ab. Er hält zusätzliche Entlastungen, welche über die Entlastungsmassnahmen des EP 2018 hinausgehen, derzeit für politisch nicht vertretbar. Vielmehr steht für den Regierungsrat die sorgfältige Umsetzung der mit dem EP 2018 beschlossenen Massnahmen im Vordergrund. Bereits die Umsetzung dieser Massnahmen wird die davon betroffenen Verwaltungseinheiten und Institutionen sowie die Gemeinden stark fordern.

Prüfung von zusätzlichen Steuersenkungen im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021

Die Ablehnung von über das EP 2018 hinausgehenden Entlastungsmassnahmen heisst für den Regierungsrat allerdings nicht, dass er sich weiteren Steuersenkungen gegenüber verschliesst. Er will diese aber, wie anlässlich der Eröffnung der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2019 angekündigt, im Rahmen einer nachfolgenden Steuergesetzrevision, voraussichtlich «Steuergesetzrevision 2021» (Zeitpunkt abhängig von den Vorgaben des Bundes), anpacken.

Die Konsequenzen von zusätzlichen – über das EP 2018 hinausgehenden – Entlastungen in der Übersicht

Mit Blick auf die vorstehenden Erläuterungen informiert der Regierungsrat nachfolgend – wie im Herbst 2016 in Aussicht genommen – über die Konsequenzen von weiteren Entlastungsmassnahmen zur Gegenfinanzierung von Steuersenkungen, welche über die in der Steuergesetzrevision 2019 geplanten steuerlichen Entlastungen hinausgehen. Die Darstellung der Konsequenzen erfolgt dabei in summarischer Form und auf Ebene der

einzelnen Direktionen. In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat darauf hin, dass zahlreiche der nachfolgend aufgeführten Massnahmen auf solchen aus dem EP 2018 aufbauen. Sie stellen somit für die von den Entlastungsmassnahmen des EP 2018 betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Institutionen sowie das betroffene Personal eine zusätzliche Härte dar. Dementsprechend dürfen die nachfolgenden Massnahmen nicht einfach isoliert bzw. losgelöst von denjenigen des EP 2018 betrachtet werden.

Zusätzliche Entlastungen im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion

In der Volkswirtschaftsdirektion hätten zusätzliche Entlastungen weitere Stellenreduktionen im Amt für Wald (1.1 VZE) sowie beim Immissionschutz des beco (1.0 VZE) zur Folge. Daneben müssten relevante Kürzungen von Staatsbeiträgen in den Bereichen: Standortförderung / Tourismus- / Regionalentwicklung (CHF 2.0 Mio.), Landwirtschaft (0.8 Mio.) sowie Waldbewirtschaftung/Schutzwaldpflege (0.96 Mio.) vorgenommen werden. Darüber hinaus müssten in den folgenden Bereichen ein Abbau bzw. eine Reduktionen von Leistungen und Massnahmen realisiert werden: Arbeitslosenversicherung (CHF 0.85 Mio. durch Verzicht auf kantonale Massnahmen sowie Zugangsbeschränkungen für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen), Immissionsschutz (CHF 0.25 Mio.), Reduktion von Rodungsverfahren und Verzicht auf die Abgabe von Wildschadenverhütungsmittel (CHF 0.14 Mio.), Verzicht auf den weiteren Ausbau von Messstellen zur Überwachung von Naturgefahren (CHF 0.1 Mio.). Weiter müsste der Aufwand für die Tierseuchen-Vorsorge zusätzlich reduziert, die Sachausgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung und -aufsicht vorübergehend gesenkt sowie die Kostendeckung bei der landwirtschaftlichen Beratung verbessert werden.

Insgesamt würde die Umsetzung dieser Massnahmen in der Volkswirtschaftsdirektion zu weiteren finanziellen Entlastungen im Umfang von rund CHF 4.8 Mio. (ab 2020) führen. Gleichzeitig hätte die Umsetzung der Massnahmen den Abbau von weiteren 2,1 Vollzeiteneinheiten (ab 2019) zur Folge. Die Gemeinden wären von der Umsetzung der vorstehend beschriebenen Massnahmen aufgrund der Beitragsreduktion bei der Schutzwaldpflege in der Höhe von ca. CHF 0.56 Mio. betroffen.

Zusätzliche Entlastungen im Bereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

In der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hätten zusätzliche Entlastungen folgende Massnahmen zur Folge:

In verschiedenen Bereichen müsste ein Stellenabbau vorgenommen werden (Rechtsamt, Spitalamt, Alters- und Behindertenamt sowie Kantonsarztamt; Entlastung von CHF 0.4 Mio.). Dadurch könnten einzelne Leistungen der Verwaltung nicht mehr wie bisher erbracht werden, zumindest bis eine konsequente Digitalisierung der Abläufe anderweitige Entlastungen bringt.

Im Bereich der Spitalversorgung müsste auf die Durchführung des Modellversuchs Mobile Palliative Dienste verzichtet werden (Entlastung um CHF 3.6 Mio.), was die Optimierung der Versorgung der betroffenen Pati-

enten verhindern würde. Die Beiträge für die nicht-stationäre Psychiatrieversorgung (ambulante, tagesklinische, aufsuchende, koordinierende Leistungen der institutionellen Psychiatrie) müssten um weitere CHF 20.8 Mio. gekürzt werden, was eine Verschlechterung der Versorgung für die betroffenen Patienten bedeutet und zu möglichen Mehrkosten im stationären Bereich führt. Schliesslich müssten die Beiträge für Ausbildungsleistungen der Gesundheitsbetriebe und Organisationen für nichtuniversitäre Aus- und Weiterbildung um 4 Prozent reduziert werden (Entlastung um CHF 0.7 Mio.), was den Fachkräftemangel verschärfen würde. Weiter würden die Beiträge an die Institutionen für Organspendekoordination, Spitalarchive, Schwangerschaftsberatung und Kinderschutzstelle um zusätzlich 2 Prozent reduziert (Entlastung um CHF 0.1 Mio.).

Im Behindertenbereich würden die Staatsbeiträge bzw. Tarife bei den Angeboten für Kinder/Jugendliche und Erwachsene um ein weiteres Prozent gekürzt (Entlastung um CHF 3.8 Mio.), was einen zusätzlichen Effizienzgewinn erfordern oder einen Qualitätsabbau bei der Leistungserbringung (bis hin zur Nichterfüllung des Versorgungsauftrages des Kantons) sowie die Gefährdung der Umsetzung des Behindertenkonzepts zur Folge haben kann. Ausserdem könnte nur noch die Hälfte des bisherigen Leistungsumfangs für Weiterbildungsangebote und Beratungsleistungen der Pädagogischen Hochschule Bern für Weiterbildungsangebote und Fachberatungen im Bereich Autismus für Schulleitungen und -mitarbeitende finanziert werden (Einsparung um CHF 0.6 Mio.), was eine Ungleichbehandlung der Sonderschullehrpersonen gegenüber den Regelschullehrpersonen bedeuten würde.

Im Altersbereich müssten die Beiträge an Tagesstätten je Gästetag um weitere CHF 10 (auf CHF 65) reduziert werden (Entlastung um CHF 0.5 Mio.), was zur Schliessung von Angeboten und zu einer möglichen Verlagerung von ambulanter zu (teurer) stationären Betreuung der betroffenen Menschen führen könnte.

Im Bereich Suchthilfe und Gesundheitsförderung müsste neben den bereits vorgesehenen Sparmassnahmen im Umfang von CHF 4 Mio. (resp. Fr. 2 Mio. nach Lastenausgleich) ein weiterer Leistungsabbau vorgenommen werden (Kürzung des Kostendachs für die stationäre Suchthilfe, Leistungsabbau im Bereich Schadenminderung, Kontakt- und Anlaufstellen sowie im Bereich der ambulanten Beratung und Therapie; zusätzliche Entlastung insgesamt um CHF 2 Mio. vor Lastenausgleich resp. CHF 1 Mio. nach Lastenausgleich). Dies könnte in einzelnen Regionen (z.B. Biel/Berner Jura) zu Versorgungslücken sowie zu längeren Wartezeiten für Hilfesuchende führen.

Schliesslich müsste im Bereich der Flüchtlingssozialhilfe die Betreuungs- und Verwaltungspauschale um rund 20 Prozent reduziert werden (Entlastung des Kantonshaushalts um CHF 1 Mio. nach Lastenausgleich bzw. bei den Flüchtlingssozialdiensten selbst Reduktion um insgesamt CHF 2 Mio.), was zu einer Verschlechterung der Betreuung und Beratung der

Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf deren (Arbeits-)Integration führen könnte.

Insgesamt würde die Umsetzung dieser Massnahmen in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu finanziellen Entlastungen im Umfang bis zu rund CHF 32.5 Mio. in den Jahren 2020 und 2021. führen. Gleichzeitig hätte die Umsetzung der Massnahmen auch den Abbau von 2.8 Vollzeiteinheiten in der Zentralverwaltung zur Folge. Der Umfang des Stellenabbaus bei subventionierten Institutionen kann nicht quantifiziert werden, dürfte aber z.T. beträchtlich ausfallen. Die Gemeinden würden von der Umsetzung der vorstehend beschriebenen Massnahmen um bis zu CHF 3.1 Mio. entlastet.

Zusätzliche Entlastungen im Bereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

In der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion würden zusätzliche Entlastungen zu einer Reduktion des Betrags für persönliche Auslagen (Coiffeur, Kleidung, Transporte, etc.) für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen im Heim oder Spital um ca. CHF 17 pro Monat führen (Entlastungen im Umfang von CHF 1.2 Mio.).

Zudem würde der Betrag der vom Kanton übernommenen Verlustscheine für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen nach Art. 64 a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) einem neuen Lastenausgleich Prämienverbilligung unterstellt (Entlastungen im Umfang von CHF 17 Mio.).

Im Bereich der Prämienverbilligung käme es zu einer Streichung der im Jahr 2016 wiedereingeführten Familienkategorie (Entlastungen im Umfang von CHF 6 Mio.).

Weiter würde in den Bereichen der gemeinsamen elterlichen Sorge, der Unterhaltsverträge sowie der Rekrutierung und Beratung privater Mandatsträger (PriMa) auf die Aufgabendelegation an Sozialdienste verzichtet. Damit käme es zu einer Verschiebung der Zuständigkeit von kommunalen Sozialdiensten zur KESB (Entlastungen im Umfang von bis zu CHF 2.5 Mio.). Das Insourcing würde eine Zentralisierung des heute kommunal vollzogenen Systems und einen Verlust an Bürgernähe bewirken. Für die Sozialdienste wäre das Insourcing vermutlich nicht kostenneutral, da die komplexen Fälle bei den Sozialdiensten verbleiben. Das dürfte Nachforderungen der Gemeinden bezüglich der in der Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV, BSG 213.318) geregelten Abgeltungen zulasten des Kantons nach sich ziehen. Die heute im Kanton Bern funktionierenden Kooperationsbeziehungen zwischen der KESB und den Sozialdiensten würden durch die Massnahme negativ belastet. Zudem wäre die Massnahme KESB-seitig mit grossem Initialaufwand verbunden.

Durch das Herabsetzen des Vermögensfreibetrags, resp. die Erhebung

von Entschädigungen für Kinderbeistandschaften könnten zudem die dem Kanton anfallenden Aufwände verringert werden (Entlastungen im Umfang von CHF 1 Mio.). Als Folge könnte sich jedoch der Widerstand der Eltern gegen Beistandschaften beträchtlich erhöhen. Dies wiederum würde den Schutz des Kindeswohls erschweren.

Insgesamt würde die Umsetzung dieser Massnahmen in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu finanziellen Entlastungen von bis zu CHF 27.7 Mio. führen. Durch die Umsetzung des erwähnten Insourcings müssten 10 Vollzeiteinheiten bei der KESB neu geschaffen werden, wobei es aber wohl nicht zu einem gleichzeitigen Abbau von 10 Vollzeiteinheiten bei den Sozialdiensten kommen würde, da die komplexen Fälle weiterhin bei den Sozialdiensten verbleiben. Die Gemeinden würden im Umfang von ca. CHF 17 Mio. belastet (Lastenausgleich Prämienverbilligungen).

Zusätzliche Entlastungen im Bereich der Polizei- und Militärdirektion

In der Polizei- und Militärdirektion hätten zusätzliche Entlastungen zur Folge, dass die im Polizeigesetz (PolG) verankerte mögliche Aufgabenübertragung an die Gemeinden, die Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie stationäre Rotlicht- und Geschwindigkeitskontrollen samt Bussenerhebung vom Kanton zu übernehmen, untersagt bzw. rückgängig gemacht wird. Trotz der damit verbundenen notwendigen Rückkäufe von Messanlagen und Neuinvestitionen (CHF -2.7 Mio.) und dem zusätzlich benötigten Personal (-15.0 Vollzeiteinheiten) könnte mit jährlichen Mehreinnahmen (netto CHF 7.0 Mio.) gerechnet werden. Davon wären rund 100 Gemeinden mit entsprechenden Ertragsausfällen (CHF 4.7 Mio.) betroffen. Ergänzend müsste die Kantonspolizei temporär den Sachaufwand unter anderem im Bereich Fahrzeugunterhalt (CHF 9.7 Mio.) senken, was sich auf zeitgerechte Interventionen und Dienstleistungen auswirken könnte. Darüber hinaus müsste auf jährliche finanzielle Beiträge an die Zivilschutzs Einsätze zugunsten der Ski-Weltcuprennen verzichtet werden (CHF 0.15 Mio.), was allenfalls durch die Gemeinden zu kompensieren wäre.

Im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hätten zusätzliche Entlastungen einen Stellenabbau von insgesamt 12.0 Vollzeiteinheiten (CHF 1.2 Mio.) sowie den Verzicht auf angestrebte bürger- und kundenorientierte Verbesserungen im Bereich des elektronischen Behördenverkehrs (CHF 0.29 Mio.) zur Folge, was sich spürbar auf Produktivität und Dienstleistungsqualität auswirken würde.

Insgesamt würde die Umsetzung dieser Massnahmen in der Polizei- und Militärdirektion zu finanziellen Entlastungen im Umfang von rund CHF 8.5 Mio. führen. Gleichzeitig wäre für die Umsetzung der Massnahmen ein zusätzlicher Personalbedarf von netto 3.0 Vollzeiteinheiten notwendig und die Gemeinden würden einen Ertragsausfall von ca. CHF 4.7 Mio. verzeichnen.

Zusätzliche Entlastungen im Bereich der Finanzdirektion

In der Finanzdirektion würden zusätzliche Entlastungen zu einem Stellenabbau im Generalsekretariat (Entlastung von CHF 0.12 Mio.) und zu einer Kürzung des Kredits für die Wiedereingliederung von Personen, die von

der Invalidenversicherung betreut werden, führen (CHF 0.4 Mio.). Darüber hinaus müsste im Bereich BE-eGov auf die geplante Zustellplattform verzichtet werden (CHF 0.2 Mio.). Dadurch könnten neue Funktionen und Sicherheitsverbesserungen nicht genutzt werden. Ausserdem würde die bislang auf gesamtsstaatlicher Ebene abgeschlossene Sachversicherung gekündigt (CHF 0.5 Mio.). Dies hätte zur Folge, dass der Kanton Bern die entsprechenden Risiken bzw. die eingetroffenen Schäden selbst tragen müsste.

Insgesamt würde die Umsetzung dieser Massnahmen in der Finanzdirektion zu finanziellen Entlastungen im Umfang von rund CHF 1.2 Millionen führen. Gleichzeitig hätte die Umsetzung der Massnahmen auch den Abbau von 0,8 Vollzeiteinheiten zur Folge. Die Gemeinden wären von der Umsetzung der vorstehend beschriebenen Massnahmen nicht betroffen.

Zusätzliche Entlastungen im Bereich der Erziehungsdirektion

Bei weiteren Entlastungsmassnahmen müsste sich der Kanton Bern aus der Hochbegabtenförderung Sport auf der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Gymnasien) zurückziehen. Dies hätte einerseits zur Folge, dass die hochbegabten Leistungssportler/innen während ihrer Ausbildung nicht mehr speziell gefördert würden, was sich negativ auf die Ausschöpfung ihres Leistungspotenzials und/oder die Wahl ihrer Ausbildung auswirken wird. Andererseits würde es die Berner Institutionen empfindlich treffen, haben sie sich doch teilweise ein Profil für die Förderung von Hochbegabten geschaffen, das auch ausserkantonale Leistungssportler anzieht.

Insgesamt würde die Umsetzung dieser Massnahme zu finanziellen Entlastungen von rund CHF 2.0 Mio. führen und bei den Lehrpersonen würde ein zusätzlicher Betreuungsaufwand von 4.5 VZE wegfallen. Die Gemeinden wären von der Umsetzung nicht direkt betroffen.

Zusätzliche Entlastungen im Bereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Beim öffentlichen Verkehr wären weitergehende Sparmassnahmen nur mit einem einschneidenden Angebotsabbau möglich. Abgebaut werden müsste dort, wo mit den finanziellen Mitteln nur eine verhältnismässig kleine Verkehrsleistung erreicht wird.

Konkret müssten im ganzen Kanton 20 öV-Linien gestrichen und bei 13 weiteren Linien das Angebot massiv abgebaut werden. Der öV würde bei diesen 13 Linien nur noch zu den Hauptverkehrszeiten verkehren. Rund 10 Gemeinden und viele kleine Ortschaften würden dadurch gänzlich einen öV-Anschluss verlieren. Betroffen wären sowohl öV-Angebote auf dem Land wie auch in den Städten und Agglomerationen.

Dieser massive Abbau hätte Kürzungen bei den Transportunternehmungen von CHF 11.4 Mio. zur Folge. Der Kanton könnte aber nur CHF 5.1 Mio. sparen. Die restlichen Entlastungen gingen zu Gunsten der Gemeinden (CHF 2.5 Mio.) und des Bundes (CHF 3.8 Mio.).

Zusätzliche Entlastungen

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft könnten bei zusätzlichen Ent-

*gen im Bereich der
Staatsanwaltschaft
und der Gerichtsbar-
keit*

lastungen im Rahmen der Personalfluktuations die verzögerte Wiederbesetzung von Stellen vornehmen (CHF 0.44 Mio.). Dies würde aber einerseits zu Verfahrensverzögerungen führen, andererseits wäre damit eine erhebliche Effizienzeinbusse verbunden. Die Übergangszeiten wären durch das ohnehin knapp dotierte Personal zusätzlich zu meistern, was zu Überlastung und einem unerwünschten Anstieg der Arbeitszeitkonti führen würde. Weitere Einsparungsmöglichkeiten böten sich durch einen Verzicht auf Fachrichterinnen und -richter auf Ebene der Arbeitsgerichte (CHF 0.03 Mio.) sowie durch einen teilweisen Verzicht auf Laienrichterinnen und -richter im Strafbereich (CHF 0.03 Mio.). Beide Einsparmöglichkeiten bedingten Gesetzesanpassungen.

Schliesslich könnte durch eine Reduktion der amtlichen Honorare von CHF 200/Std. auf CHF 190/Std. eine voraussichtliche Einsparung von CHF 0.95 Mio. erzielt werden. Dies bedingte eine Anpassung der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) durch den Regierungsrat. Diese Massnahme würde das Klima zwischen Regierung bzw. Justiz und Anwaltschaft als Teil der Rechtspflege stark belasten.

Insgesamt würde die Umsetzung dieser Massnahmen bei Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zu (zusätzlichen) finanziellen Entlastungen im Umfang von rund CHF 1.45 Mio. führen.

*Zusätzliche Entlastungen im Bereich der
Datenschutzaufsichts-
stelle*

Weitere Entlastungen im Bereich der Datenschutzaufsichtsstelle hätten eine nochmalige Kürzung der Dienstleistungen Dritter zur Folge (Entlastung von CHF 0.027 Mio.). Dadurch könnte der Kontrollauftrag der Datenschutzaufsichtsstelle nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfüllt werden und die Richtgrösse (ein Promille der Informatikbetriebskosten) würde massiv unterschritten.

9.3 Aufgabenbereiche mit Optimierungspotenzial

Nach Abschluss des EP 2018: Mit konkreten Projekten mögliches Optimierungspotenzial identifizieren

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des EP 2018 hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort Digitalisierung) allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

Optimierung der staatlichen Aufgabenerfüllung als Daueraufgabe des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet es als seine Daueraufgabe, die staatliche Aufgabenerfüllung sparsam und wirtschaftlich sicher zu stellen. Er plant deshalb, nach Abschluss der Arbeiten zum EP 2018, in den identifizierten Aufgabenbereichen bis spätestens zum Jahresende konkrete Projekte zur Eruiierung des vermuteten Optimierungspotenzials aufzustarten. Vor diesem Hintergrund wird er – wie bereits nach Abschluss der ASP 2014 – auch nach Abschluss des EP 2018 seine Diskussionen zur Optimierung der staatlichen Aufgabenerfüllung fortführen. Zur Erinnerung: Die Nachbearbeitung einzelner sog. «offener Überprüfungsfelder» aus der ASP 2014 führte unter anderem zur Überprüfung der kantonalen Informatik sowie des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. In beiden Themenbereichen liegen heute konkrete Ergebnisse vor (Stichwort: «Neues Landeskirchengesetz») bzw. sind die Arbeiten nach wie vor im Gang (Stichwort: «Projekt IT@BE»).

Fortsetzung der Arbeiten EP 2018 im Einklang mit der Motion 165-2015 Kipfer

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass die geplanten Projekte auch im Einklang mit den Forderungen der durch den Grossen Rat überwiesenen Motion 165-2015 Kipfer (Thun, EVP) «Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung» stehen. Mit dieser wurde der Regierungsrat beauftragt, «(...) *Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen.*»

Zusammenfassend plant der Regierungsrat in den folgenden Aufgabenbereichen innert Jahresfrist konkrete Projekte zur Eruiierung von möglichem Optimierungspotenzial hinsichtlich der Aufgabenerfüllung aufzustarten:

Aufgabenbereich Spitalversorgung

Durch die restriktive Erteilung von Leistungsaufträgen auf der Spitalliste und die konsequente Umsetzung von Mindestanforderungen an die Leistungserbringer, auch bezüglich Mindestfallzahlen (zur Vermeidung von sog. «Gelegenheitseingriffen») sowie konsequente Umsetzung des Rahmenkonzepts Qualität stellt der Kanton sicher, dass vor allem Wahleingriffe nur durchgeführt werden, wenn der Nutzen für die Patientinnen und Patienten unbestritten ist (Monitoring der Indikationsstellung für einen Eingriff). Eine gezielte kantonsweite dezentrale Konzentration der Leistungserbringung soll die Auslastung der Spitalinfrastrukturen optimieren und kann damit zu einer Reduktion der Vorhaltekosten pro Fall beitragen.

<i>Aufgabenbereich Psychiatrieversorgung</i>	Durch die Verringerung der stationären Kapazitäten soll eine kostensenkende Wirkung erzielt werden. Insbesondere soll analysiert werden, welche kostengünstigere Behandlungsalternativen (wie beispielsweise die Akutbehandlung zu Hause, ambulante und tagesklinische Behandlungen) einen Teil der stationären Kapazitäten ersetzen könnten.
<i>Aufgabenbereich Behindertenbereich</i>	In den Bereichen Erwachsene Behinderte und Kinder/Jugendliche wird geprüft, wie die Leistungspreise aufgrund wiederkehrender Überdeckungen (erwirtschafteter Überschuss) angepasst werden können, sowie auch, in welcher Form Überdeckungen optimal abgeschöpft oder mit dem kommenden Leistungsjahr verrechnet werden (Prüfung von Mehrjahresverträgen). Im Bereich Erwachsene mit Behinderungen bringt der geplante Systemwechsel (Berner Modell; Umstellung auf Subjektfinanzierung) verschiedene neue Steuerungsmöglichkeiten mit sich. So werden u.a. Untergrenzen für Leistungsansprüche sowie Normkosten für die Leistungen definiert; dank der Wahlfreiheit wird die ambulante Betreuung in der Tendenz gestärkt. Im Bereich Kinder und Jugendliche gilt es, mit einer Versorgungsplanung, die den gesamten Versorgungsbereich umfasst, die Möglichkeit zu schaffen, flexibel auf sich verändernde Bedürfnisse reagieren zu können.
<i>Aufgabenbereich Alters- und Langzeitbereich</i>	Im Bereich Alter wird gemäss der kantonalen Alterspolitik, welche die ambulante Versorgung stärken will (Stichwort «ambulant vor stationär») überprüft, wie Heimeintritte zeitlich hinausgezögert werden können. Ausserdem werden Optionen geprüft, wie die steigenden Ergänzungskosten eingedämmt werden können. Mit Zunahme der durchschnittlichen Pflegestufen der Heimbewohner/innen steigen auch die Anforderungen an das Pflegepersonal. Deshalb sollen Optionen geprüft werden, wie flexiblere Rahmenbedingungen zum Einsatz des Personals geschaffen werden können.
<i>Aufgabenbereiche Behinderten-, Alters- und Langzeitbereich</i>	Die Infrastruktur der Pflegeheime wird seit 2011 über eine Infrastrukturpauschale finanziert, welche als fixer Tarif pro Pflegeheimplatz von den Heimbewohnenden getragen resp. bei Bedarf durch Ergänzungsleistungen finanziert wird. Für den Behindertenbereich werden im Rahmen der laufenden Revision der Sozialhilfegesetzgebung die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um im Bereich Erwachsene mit Behinderungen ebenfalls eine Infrastrukturpauschale einzuführen. Im Kinder- und Jugendbereich wird die Einführung einer solchen geprüft. Es sollen Möglichkeiten geprüft werden, um die Zweckbindung der Infrastrukturpauschale sicherzustellen.
<i>Aufgabenbereich So-</i>	Im erweiterten Bereich der Sozialhilfe werden in mehreren Bereichen Er-

zialhilfe

träge generiert resp. bewirtschaftet, so z.B. in der wirtschaftlichen Sozialhilfe, in der Alimentenbevorschussung oder in der Opferhilfe. Im Jahr 2018 soll geprüft werden, ob beispielsweise durch die Zentralisierung von Inkassovorgängen Optimierungspotenzial/Synergien bestehen. Zudem soll geprüft werden, ob die eingesetzten Hilfsmittel wie EDV-Systeme optimiert werden können.

Der Kanton Bern verfügt im interkantonalen Vergleich über wenige vorgelagerte bedarfsorientierte Leistungen wie Ergänzungsleistungen für Familien oder Mutterschaftsbeihilfen. Dies hat zur Folge, dass relativ viele Personen sozialhilfebedürftig werden und dadurch relative hohe (administrative) Kosten resultieren. Im Jahr 2019 soll erneut geprüft werden, ob zusätzliche, der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen das Gesamtsystem entlasten könnten.

Reorganisation des Betreibungs- und Konkurswesens

Der Kanton Bern unterhält zur Abwicklung des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens fünf Ämter mit insgesamt acht Dienststellen für das Betreibungs- und vier Dienststellen für das Konkurswesen. Die Ämter und Dienststellen befinden sich an neun verschiedenen Standorten. Supportprozesse werden heute schon durch die Betreibungs- und Konkursämter über die Amtsgrenzen hinaus gemeinsam vollzogen. Diese Entwicklung wird mit der Einführung der neuen Applikationen und der zukünftigen strategischen Ausrichtung weiter gehen. Daher soll die Reduktion auf fünf Standorte, d.h. einem Standort pro Verwaltungsregion, geprüft werden. An diesen könnten beide Bereiche des Betreibungs- und Konkurswesens abgewickelt werden.

Reorganisation des Grundbuchs

Die bernische Grundbuchführung erfolgt durch fünf regionale Grundbuchämter an sieben Standorten. Durch die Schliessung von insgesamt zwei oder allenfalls sogar drei Standorten würde eine moderate Konzentration der bernischen Grundbuchführung stattfinden. Stellvertretungsregelungen, Schaffung von Kompetenzzentren für Spezialaufgaben und Einheit der Rechtsanwendung würden erleichtert. Die Führung der Grundbuchregionen durch die Geschäftsleitung der Grundbuchämter würde vereinfacht. In Anbetracht des heutigen Standes der Informatisierung der Grundbuchführung dürfte der mit der moderaten Zentralisierung zusammenhängende Verlust an Bürgernähe objektiv vertretbar sein. Hingegen besteht die Gefahr der Konzentration von Arbeitskräften in den Ballungszentren.

Digitalisierung von staatlichen Leistungen (eBau, dNPL, Digitalisierung des Handelsregister)

Durch das Projekt *eBau (elektronisches Baubewilligungsverfahren)* des Amtes für Gemeinden und Raumordnung soll der Baubewilligungsprozess im Kanton Bern vereinfacht und elektronisch abgewickelt werden können (Motion Steiner-Brütsch 248/2013). Bis Mitte 2017 wird im Rahmen des Projektes eine technische Lösung evaluiert und bis 2020 in drei Etappen eingeführt.

Mit dem Projekt *digitale Nutzungsplanung (dNPL)* des Amtes für Gemeinden und Raumordnung wird die Eingabe, Bearbeitung und Genehmigung

von digitalen Plänen ermöglicht. Bis 2019 sollten alle Gemeinden des Kantons Bern ihren Zonenplan für den ÖREB-Kataster digital aufbereitet haben. Somit sollen ab 2020 Daten der Nutzungsplanung im Kanton Bern digital vorgeprüft und genehmigt werden können.

Im Projekt *Digitalisierung des Handelsregisters* sollen die Firmendossiers bis Herbst 2018 digital aufbereitet werden.

Mit diesen Massnahmen zur Digitalisierung von staatlichen Leistungen werden auch die Grundlagen für einen möglichen Ausbau von E-Government-Angeboten gelegt.

Regionalgefängnisse

In Bern und Biel befinden sich die Regionalgefängnisse an zentralen und für kommerzielle Nutzungen sehr interessanten Standorten. Langfristig sieht die Strategie des Amtes für Justizvollzug vor, nur noch Gefängnisse zu betreiben, welche über eine sinnvolle Grösse hinsichtlich einer wirtschaftlichen Betriebsführung verfügen. Gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Justiz werden Gefängnisse erst ab einer Grösse von 100 Haftplätzen als betriebswirtschaftlich sinnvoll angesehen. Zwei Regionalgefängnisse verfügen nicht über ein solches Haftplatzangebot.

Das Amt für Justizvollzug erarbeitet derzeit eine Justizvollzugsstrategie, welche gemäss Planung dem Grossen Rat in der März-Session 2018 vorgelegt werden soll. Bestandteil dieser Strategie sind Überlegungen zu den Standorten und der Wirtschaftlichkeit der Regionalgefängnisse. Aufgrund der Bausubstanz der Gebäudeinfrastruktur in Bern und Biel ist eine Standortüberprüfung angezeigt.

9.4 Ausblick auf die politische Beratung des EP 2018 im Grossen Rat

Positionierung des Berichtes EP 2018 zum VA 2018 / AFP 2019-2021

Der Regierungsrat wird wie üblich Ende August 2017 den VA 2018 und den AFP 2019-2021 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Im Zahlenwerk dieser beiden Planungsdokumente sind die finanziellen Effekte der Massnahmen des EP 2018 integriert. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Bericht zum EP 2018 um eine ergänzende Berichterstattung zum VA 2018 / AFP 2019-2021. Die drei Planungsdokumente sind als Einheit zu verstehen; massgebend sind die finanziellen und politischen Wirkungen aller drei Dokumente.

Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates

Der Grosse Rat kann mittels Anträgen zum VA 2018 sowie Planungserklärungen zum Bericht EP 2018 und zum AFP 2019-2021 auf die Ergebnisse des EP 2018 einwirken. Die entsprechenden Möglichkeiten werden im Anhang 5 dargestellt.

10. ANTRAG

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht samt Anhängen Kenntnis zu nehmen.

Bern, 28. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: **Pulver**

Der Staatsschreiber: **Auer**

ANHÄNGE

<i>Anhang 1</i>	Entlastungsmassnahmen EP 2018
<i>Anhang 2</i>	Interkantonale Benchmarkanalyse
<i>Anhang 3</i>	Detaillergebnisse Spielraumanalyse nach Produktgruppen
<i>Anhang 4</i>	Detaillergebnisse Wachstumsanalyse
<i>Anhang 5</i>	Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf den Bericht EP 2018 sowie den VA 2018 / AFP 2019-2021

11. ANHÄNGE

11.1 Anhang 1: Entlastungsmassnahmen EP 2018 je Direktion

11.1.1 Staatskanzlei

Nr.	42.1.1
Produktgruppe	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Massnahme	Kürzung Personalaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Im Rahmen einer Überprüfung der Aufbauorganisation wird eine Stelle auf Stufe der Geschäftsleitung eingespart. Verbesserte, ämterübergreifende und ressourcenorientierte Zusammenarbeit aller Back-office-Mitarbeitenden erlaubt weiter die Einsparung einer Stelle im Bereich Administration/Empfang und den Verzicht auf Aushilfen bei personellen Absenzen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Revision der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der Staatskanzlei (BSG 152.211)

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.455	0.455	0.455	0.455
Personelle Auswirkungen (in VZE)	2.0	2.0	2.0	2.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	42.1.2
Produktgruppe	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Massnahme	Kürzung Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verzicht auf die Herstellung verschiedener Drucksachen (u.a. Imagebroschüre) und die Produktion eines Imagefilms. Kürzung Aufwand externe Übersetzungskosten. Reduktion Aufwand für die Erstellung von E-Voting-Stimmrechtsausweisen. Weiter stellt die STA Stimmrechtsausweise nicht mehr physisch, sondern nur noch online als Druckdatei zur Verfügung. Die Stimmrechtsausweise müssen neu vollständig durch die Gemeinden gedruckt werden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Revision Verordnung über die politischen Rechte (BSG 141.112), Artikel 48

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.343	0.218	0.218	0.218
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	-0.035	-0.035	-0.035	-0.035

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	42.1.3
Produktgruppe	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Massnahme	Reduktion Postgebühren
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Postgebühren werden geprüft und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt; im Vordergrund stehen kurzfristig die Reduktion der Anzahl A-Postsendungen, mittel- und längerfristig bspw. die elektronische Zustellung der Gehaltsabrechnungen oder die konsequente Umsetzung eines digitalen Posteingangs (BE-GEVER).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.101	0.302	0.523	0.523
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	42.1.4
Produktgruppe	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Massnahme	Einsparung der Portokosten verursacht durch den Versand von Wahlwerbematerial durch die Gemeinden
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Keine Rückerstattung der Mehrausgaben für erhöhte Portokosten beim Versand von Wahlwerbematerial an die Gemeinden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Revision Gesetz über die politischen Rechte (BSG 141.1), Art. 48 und 49

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	-0.200	-0.200	-0.200

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.2 Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

Nr.	43.1.1
Produktgruppe	Führungsunterstützung (VOL)
Massnahme	Reduktion der Sachkosten
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der Sachkosten im Bereich der Informatik, Büro- und Gebäudeinfrastrukturen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.055	0.255	0.355	0.355
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.1.2
Produktgruppe	Führungsunterstützung (VOL)
Massnahme	Reduktion Staatsbeiträge Kantonsbeiträge Stützpunktfeuerwehren
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der Staatsbeiträge für die Stützpunktfeuerwehren
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.050	0.050	0.050	0.050
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.2.1
Produktgruppe	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht
Massnahme	Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung der Beiträge an die Destination Bern und die Destination Jura / Drei-Seen-Land
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Das TEG sieht zwingend Beiträge an die Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus zu. Was die Höhe der Beiträge betrifft, steht dem Regierungsrat ein grosser Handlungsspielraum offen (u.a. je nach den gemäss VA vorhandenen Mitteln).

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.300	0.300
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.2.2
Produktgruppe	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht
Massnahme	Reduktion der Beiträge sowie der Einlagen in den Investitionshilfefonds im Rahmen der Neuen Regionalpolitik
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion à-fonds-perdu Beiträge für künftige Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP) in den Bereichen Tourismus und Innovative regionale Angebote
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Anpassung Programmvereinbarung mit dem Bund

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.300	0.300	0.000	0.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.2.3
Produktgruppe	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht
Massnahme	Optimierung Administration im Bereich Standortförderung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Abbau einer administrativen Stelle
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.9	0.9	0.9	0.9
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.2.4
Produktgruppe	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht
Massnahme	Reduktion Beiträge an Sportveranstaltungen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	-
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.3.1
Produktgruppe	Arbeitslosenversicherung
Massnahme	Reduktion kantonale Massnahmen, insbesondere Unterstützung Motivationssemester
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der kantonale Massnahmen für vermittlungsfähige Personen, welche gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind, insbesondere Unterstützung Motivationssemester
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.4.1
Produktgruppe	Landwirtschaft
Massnahme	Kürzung Investitionsbeiträge Strukturverbesserungen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung der Investitionsbeiträge für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.500	0.750	0.750	0.750
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.4.2
Produktgruppe	Landwirtschaft
Massnahme	Kürzung Beitrag Fondation Rurale Interjurassienne (FRI)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung des Staatsbeitrags FRI auf Basis der Leistungsvereinbarung für die landwirtschaftliche Bildung und Beratung im Berner Jura
Änderung Rechtsgrundlage(n)	-Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.4.3
Produktgruppe	Landwirtschaft
Massnahme	Anpassung Kontrollen Direktzahlungen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Anpassung der Leistungsvereinbarungen mit den Kontrollorganisationen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	-Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.4.4
Produktgruppe	Landwirtschaft
Massnahme	Streichung Beiträge Elementarschäden
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Streichung der kantonalen Beiträge zur Behebung von nicht versicherbaren Elementarschäden nach Naturereignissen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.300	0.300	0.300
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.4.5
Produktgruppe	Landwirtschaft
Massnahme	Kürzung Regional- und Tiervermarktung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung im Bereich der Regional- und Tiervermarktung
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.4.6
Produktgruppe	Landwirtschaft
Massnahme	Erhöhung Kostendeckung Landwirtschaftliche Weiterbildung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Erhöhung Kostendeckungsgrad in der landwirtschaftlichen Weiterbildung (Gebührenanpassung).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Anpassung Gebührenverordnung

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.4.7
Produktgruppe	Landwirtschaft
Massnahme	Kürzung Aufwände Tierseuchen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung Aufwände Tierseuchenkasse
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.300	0.300	0.300
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.5.1
Produktgruppe	Wald und Naturgefahren
Massnahme	Reduktion Beiträge Waldwirtschaft
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verzicht auf Beiträge an eigentümerübergreifenden Maschineneinsatz. Beiträge Erschliessung ausserhalb Schutzwald auf Seilkran sowie auf wichtige Aus-/Neubauten und Wiederherstellungen beschränken.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.1	0.1	0.1	0.1
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.5.2
Produktgruppe	Wald und Naturgefahren
Massnahme	Fokussierung auf Kernaufgaben und Optimierung interne Prozesse
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Fokussierung auf Kernaufgaben (Prioritäten in der Verwaltung stärker auf die gesetzlichen Aufgaben des Kantons legen; Aufgabenverzicht, z.B. Waldbewirtschaftungsmandate kündigen und Umfang von Aufgaben reduzieren, z.B. Treffpunkt Berner Wald) und Prozessoptimierungen (wesentliche Vereinfachungen und Prozessoptimierungen im Verwaltungsbereich).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.400	0.400	0.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.3	2.6	2.6	2.6
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.5.3
Produktgruppe	Wald und Naturgefahren
Massnahme	Reduktion Beiträge zum Schutz vor Naturgefahren
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Einsparungen bei Naturgefahrenabwehr. Verzicht auf Realisierung von Projekten zum Schutz vor Naturgefahren, solange kein offensichtlich dringlicher Handlungsbedarf besteht.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.050	0.050	0.050	0.050
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.5.4
Produktgruppe	Wald und Naturgefahren
Massnahme	Rationalisierung bei der Pflege und im Unterhalt des Staatswaldes
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Konsequente Nutzung des biologischen Rationalisierungspotenzials in der Waldpflege (weniger Jungwaldpflege). Unterhaltsstandards Forststrassen werden weiter reduziert. Die Substanzerhaltung wird gewährleistet.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.050	0.150	0.150	0.150
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.4	1.2	1.2	1.2
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.6.1
Produktgruppe	Natur
Massnahme	Anpassung Jagdpatente
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Angleichung der Jagdpatentgebühren an die Teuerung (ca. 5% seit 2003). Anpassung der Zusatzpatentgebühren Rehjagd (Rückkommen auf die per 1.4.2011 beschlossene und per 1.6.2011 in Kraft getretene Reduktion von CHF 40.--/pro Patent).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Art. 12 Abs. 1 + 2 JWG (BSG 922.11). Kompetenz Regierungsrat

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.180	0.180	0.180
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.6.2
Produktgruppe	Natur
Massnahme	Reduktion der Ausgaben sowie der Einlagen des Renaturierungsfonds
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der Ausgaben des Renaturierungsfonds und damit auch die Einlagen im Zuge der sinkenden Wasserzinsen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.300	0.300	0.300
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.6.3
Produktgruppe	Natur
Massnahme	Umklassierung Arten- und Biotopschutz-Objekte zu Lasten Bund
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Umklassierung von Inventarobjekten der Kategorie "regionale Bedeutung" zu Objekten der Kategorie "nationale Bedeutung", die durch den Bund zu finanzieren sind.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Der Entscheid des Bundesrates wird im Juni 2017 erwartet.

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.250	0.250	0.250
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	43.6.4
Produktgruppe	Natur
Massnahme	Anpassung Patentgebühren Fischerei
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Anpassung der Regaleinnahmen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Erhöhung der Regalgebühren (Patente) bedarf einer Gesetzesänderung (Fischereigesetz (FiG), BSG 923.11).

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.400	0.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.3 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Nr.	44.1.1
Produktgruppe	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen
Massnahme	Reduktion Personal- und Sachkosten bei Generalsekretariat und Rechtsamt GEF
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Abbau von 12% einer Juristenstelle, Verzicht auf Wiederbesetzung von 2.65 vakanten Stellen im Generalsekretariat im Rahmen der ordentlichen Fluktuation sowie Kürzung der Mittel für Beratungen/Honorare, Personalwerbung, Berichterstattung sowie Informatikberatungsleistungen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.552	0.552	0.552	0.552
Personelle Auswirkungen (in VZE)	2.8	2.8	2.8	2.8
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.2.1
Produktgruppe	Spitalversorgung
Massnahme	Einsparungen Sachkosten Spitalamt
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion Anschubfinanzierung Stammgemeinschaft gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG); Reduktion Gutachten, Expertisen, Drittaufträge, Evaluationen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	1.000	1.000	1.000	1.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.2.2
Produktgruppe	Spitalversorgung
Massnahme	Senkung Referenztarife ausserkantonale Hospitalisationen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Senkung des Tarifs, der maximal vergütet wird, wenn sich Berner Patientinnen und Patienten freiwillig in einem anderen Kanton stationär behandeln lassen, auch wenn das im Kanton Bern möglich gewesen wäre.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.346	0.346	0.346	0.346
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.2.3
Produktgruppe	Spitalversorgung
Massnahme	Reduktion Abgeltung Listenspitäler (KVG, IVG)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Strenge Umsetzung der Planungsgrundsätze des Regierungsrates zur Versorgungsplanung 2016, z.B. restriktivere Erteilung von Leistungsaufträgen auf der Spitalliste (weniger Leistungserbringer für bestimmte medizinische Bereiche), in der Folge rückläufige Fallzahlen bei bestimmten Eingriffen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Für Kürzungen 2019/2020 keine Änderung nötig, ab 2021: Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	5.000	5.000	10.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.2.4
Produktgruppe	Spitalversorgung
Massnahme	Reduktion «Projekt Ausbildungsqualität»
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung der geplanten Massnahmen zur Sicherung der betrieblichen Ausbildungsqualität in nichtuniversitären Gesundheitsberufen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag		Finanzplan	
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.500	0.500	0.500
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.2.5
Produktgruppe	Spitalversorgung
Massnahme	Kürzung Beiträge Rettungswesen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung der Beiträge an Rettungsdienste ab 2020 (Anpassung Normkostenmodell; Reduktion Beitrag pro Team um CHF 0.05 Mio.) und Sanitätsnotrufzentralen; Streichen Beitrag Samariterverein
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

	Voranschlag		Finanzplan	
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.010	0.010	1.805	1.805
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.2.6
Produktgruppe	Spitalversorgung
Massnahme	Streichung Globalbeitrag medizinische Innovation
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Gestützt auf Art. 116 Spitalversorgungsgesetz kann der Kanton den bernischen Listenspitälern unter gewissen Bedingungen Beiträge zur Förderung einzelner medizinischer Innovationen gewähren. Dabei geht es um neue Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die ein Listenspital den Patientinnen und Patienten zur Verfügung stellen möchte, die aber in den entsprechenden Tarifstrukturen noch nicht ordentlich abgebildet sind. Diese Beiträge werden vollumfänglich gestrichen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	3.000	3.000	3.000	3.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.2.7
Produktgruppe	Spitalversorgung
Massnahme	Kürzung weitere Beiträge Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung Beiträge an Organspendekoordination, Spitalarchive, Schwangerschaftsberatung, Kinderschutzstelle um 3%
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.085	0.085	0.085	0.085
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.2.8
Produktgruppe	Spitalversorgung
Massnahme	Kürzung nicht-stationäre Psychiatrieversorgung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung Beiträge für ambulante, tagesklinische, aufsuchende, koordinierende Leistungen der institutionellen Psychiatrie: Der Kanton Bern finanziert ambulante und tagesklinische Leistungen der Psychiatrieversorgung, welche versorgungsnotwendig sind und mit den geltenden Sozialversicherungstarifen nicht kostendeckend betrieben werden können. Die eingekaufte Menge dieser Leistungen wird um 10% reduziert.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	5.203	5.203
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.2.9
Produktgruppe	Spitalversorgung
Massnahme	Kürzung Beiträge Spitalschulen Psychiatriebetriebe um 5%
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung Beiträge an Spitalschulen Psychiatriebetriebe (Universitäre Psychiatrische Dienste Bern AG und Réseau santé mentale SA) um 5%
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.170	0.170	0.170
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.3.1
Produktgruppe	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Massnahme	Kürzung Beiträge Tagesstätten (Altersbereich)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung des Beitrags um CHF 5 pro Gästetag (bisher CHF 80, neu CHF 75)
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.250	0.250	0.250	0.250
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.3.2
Produktgruppe	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Massnahme	Lineare Kürzung der Staatsbeiträge an Behinderteninstitutionen im Bereich Kinder/Jugendliche und Erwachsene
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung der Staatbeiträge bzw. Tarife bei den Behindertenangeboten Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Behinderte um 1.7%
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	6.400	6.400	6.400	6.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	1.300	1.300	1.300	1.300

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.3.3
Produktgruppe	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Massnahme	Reduktion hoher wiederkehrender Überdeckungen im System der Pauschalabgeltung der Betriebsbeiträge im Behindertenbereich
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Zeitreihe über die letzten Jahre von Institutionen mit Pauschalabgeltung im Kind-/Jugend- und Erwachsenenbereich mit wiederkehrender Überdeckung prüfen. Teilreduktion Überdeckungsannuität (inkl. Institutionen mit Budgetreserven) mittels Anpassung des Leistungspreises.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	2.200	2.200	2.200	2.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.100	0.100	0.100	0.100

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.3.4
Produktgruppe	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Massnahme	Optimierung Spezialverträge im Altersbereich auf das Notwendigste
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Analyse der Spezialverträge und Reduktion auf die notwendigsten Dienstleistungen/Angebote. Gefördert wurden 2016 ca. 25 Angebote und Projekte mit Themen wie z.B. Gesundheitsförderung und Prävention im Alter, Thema Migration und Alter, Information und Beratung, Unterstützung von betreuenden Angehörigen, Freiwilligenarbeit oder Forschungsprojekte zum Thema Demenz und Palliative Care.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.500	0.500	0.500	0.500
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.3.5
Produktgruppe	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Massnahme	Lineare Kürzung der Spezialverträge flankierende Massnahmen im Behindertenbereich
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Analyse der Spezialverträge (flankierende Massnahmen) im Behindertenbereich. Lineare Kürzung und Reduktion auf die notwendigsten Leistungen/Angebote
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.600	0.600	0.600	0.600
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.3.6
Produktgruppe	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Massnahme	Erhöhung der Patientenbeteiligung Spitex
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Für alle, die das 65. Altersjahr erreicht haben, gilt eine Patientenbeteiligung von max. CHF 15.95 pro Tag. Andere Kantone haben dies schon eingeführt. Keine Versicherung des Sozialtarifs resp. kein massgebendes Einkommen mehr zur Berechnung des Maximalsatzes
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111), Art. 25d

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	13.000	13.000	13.000	13.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.3.7
Produktgruppe	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Massnahme	Reduktion Versorgungspflichtsbeiträge an Spitex-Institutionen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion Versorgungspflichtsbeitrag pro Bewohner (nicht leistungsabhängiger Teil) auf 50% der bisherigen Abgeltung.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	8.000	8.000	8.000	8.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.4.1
Produktgruppe	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst
Massnahme	Mehreinnahmen Gebühren Berufsausübungsbewilligungen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Erhöhung der Gebühren für Berufsausübungsbewilligungen für alle Berufsgruppen um CHF 100 (ca. 500 Bewilligungen p.a.)
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.050	0.050	0.050	0.050
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.4.2
Produktgruppe	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst
Massnahme	Einsparung Personalkosten Kantonsarztamt
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verzicht auf 39% (vakante) Sachbearbeitungsstelle im Kantonsarztamt
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.037	0.037	0.037	0.037
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.4	0.4	0.4	0.4
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.4.3
Produktgruppe	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst
Massnahme	Verzicht Weiterführung Beitrag Medphone
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Der Leistungsvertrag mit der Medphone AG läuft Ende 2017 aus. Bei der letzten Beitragsgewährung (2015 - 2017) wurde festgehalten, dass die Leistungserbringerin eine Strategie vorzulegen hat, wie sie ohne Kantonsbeitrag weiter bestehen kann.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.5.1
Produktgruppe	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit
Massnahme	Allgemeine Einsparungen bei Sach- und Personalkosten
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung der relevanten Kosten um 1% soll durch Einsparungen von Sach- und Personalkosten der verschiedenen Konti erreicht werden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.5.2
Produktgruppe	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit
Massnahme	Erhöhung der Gebühren bei Kontrollen mit Beanstandungen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Moderate Erhöhung der heutigen, die gesetzlichen Vorgaben nicht ausschöpfenden Gebühren bei Kontrollen mit Beanstandungen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.400	0.400	0.400	0.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.6.1
Produktgruppe	Heilmittelsicherheit Qualitätssicherung
Massnahme	Gebührenerhöhung bzw. -erhebung Versand für Berufsausübungsbewilligungen, Inspektionen, Laboranalysen etc.
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die bestehenden Gebühren für Betriebe, Berufsausübungsbewilligungen und Inspektionen sollen erhöht werden. Neu sollen Gebühren erhoben werden für den Versand von Betäubungsmittel-Rezeptformularen an Arztpraxen, für Laboranalysen mit Beanstandungen sowie für die in Apotheken und Drogerien selber hergestellten Arzneimittel, die meldepflichtig sind.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.140	0.130	0.115	0.115
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.1
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Reduktion Unterstützungsleistungen für Sozialhilfebeziehende
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrates vom Dezember 2016 zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollen diverse Reduktionen im Bereich der Transferleistungen an Sozialhilfebedürftige vorgenommen werden: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt soll über alle Beziehenden um 10% des SKOS-Niveaus gesenkt werden, für die Zielgruppe Junge Erwachsene (18-25jährige) und Vorläufig Aufgenommene in Gemeindezuständigkeit soll er um 15% gesenkt werden. Gleichzeitig soll die Integrationszulage erhöht und deren Ausrichtung konsequent an konkrete Kriterien geknüpft werden, mit denen die Befähigung zur Selbstständigkeit belohnt wird. Ein Teil der realisierbaren Einsparungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt sollen für Massnahmen reinvestiert werden, die eine Stärkung der Arbeitsmarktintegration zum Ziel haben.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	5.000	5.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	5.000	5.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.2
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Restriktivere Vorgaben gegenüber den Sozialdiensten betreffend KVG-Grundversicherung der Klientschaft (Franchisenhöhe CHF 2'500)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Sozialhilfebeziehende haben gemäss SHV die Pflicht, sich in einem Krankenversicherungsmodell zu versichern, in dem die monatliche Prämie den vorgegebenen Maximalbetrag nicht überschreitet. Dieser orientiert sich an der 10.günstigsten Kasse (Grundmodell, Franchise CHF 300 inkl. Unfallversicherung). Neu sollen Sozialdienste angewiesen werden zu prüfen, welches Krankenversicherungsmodell und welche Franchisenhöhe für den jeweiligen Klienten / die jeweilige Klientin am günstigsten und auch sinnvoll sind. Wo aufgrund der individuellen Prüfung möglich, ist eine Franchise von CHF 2'500 zu wählen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	1.000	1.000	1.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	1.000	1.000	1.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.3
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	SHG-Revision: Auswirkungen auf Flüchtlingssozialhilfe
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Einsparungen, welche die geplante SHG-Revision bringt, sind ab 2020 auch für anerkannte Flüchtlinge wirksam, weil die Flüchtlingssozialdienste die Unterstützung gemäss den Vorgaben des SHG ausrichten.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	1.500	1.500
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	1.500	1.500

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.4
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Wegfall befristete Stellen beim Sozialamt
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Ein Teil der Aufgaben im Bereich des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger wird aufgehoben. Entsprechend werden auch die befristeten Stellen aufgehoben, die diesem Bereich zugeteilt sind.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.150	0.150	0.150	0.150
Personelle Auswirkungen (in VZE)	2.0	2.0	2.0	2.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.5
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Streichen Löhne BIAS (Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Für BIAS-Angebote zur beruflichen Integration werden in Zukunft keine Löhne mehr bezahlt. Das bringt zwar keine direkte Einsparung, weil die Sozialhilfe entsprechend höher ausfällt, aber Elemente wie Einkommensfreibeträge und Lohnnebenkosten fallen weg. Dieser Teil ist eine echte Einsparung.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.6
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Massnahmenpaket Suchthilfe und Gesundheitsförderung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	1) Streichung der Staatsbeiträge für die heroingestützte Behandlung: CHF 660'000 2) Leistungsabbau im Bereich mobile Schadenminderung und Substitution: CHF 450'000 3) Leistungsabbau im Bereich der Gesundheitsförderung und (Sucht-) Prävention: CHF 700'000 4) Schliessung Haus Gümmenen: CHF 55'000 5) Mehrerträge aus Drittmitteln (Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz) durch kombiniertes Kantonales Aktionsprogramm (KAP): CHF 85'000 6) Streichung der Unterstützung für nationale Fachorganisationen der Suchthilfe und Suchtprävention: CHF 50'000
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag		Finanzplan	
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.900	2.000	2.000	2.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.900	2.000	2.000	2.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.7
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung von ca. 3.5% auf den Leistungsverträgen und Streichung von Kleinstbeiträgen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag		Finanzplan	
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	2.100	2.100	2.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	2.100	2.100	2.100

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.8
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA): Praktika streichen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	OKJA-Fachstellen können die Kosten für Praktika heute zusätzlich zur Grundfinanzierung über den LA abrechnen (analog Sozialdienste). Dies wird in Zukunft nicht mehr möglich sein.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113), Art. 60

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.800	0.800	0.800
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.800	0.800	0.800

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.9
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Streichung Ehe- und Familienberatung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Der Kanton finanziert die unabhängige Ehe- und Familienberatung fast vollständig und diejenige der Kirchen mit einem Anteil von rund 20%. Die Finanzierung wird vollständig gestrichen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), Art. 71

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.400	0.400	0.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.400	0.400	0.400

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.10
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Flüchtlingssozialhilfe: Familiennachzug senken
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Personen, die im Familiennachzug von Flüchtlingen einreisen, gelten während einer Frist von einigen Monaten als Asylsuchende, bis der Bund sie formell als Flüchtlinge anerkannt hat. Das Gleiche gilt für neu geborene Kinder. In dieser Zeit ist es rechtlich möglich, die Sozialhilfe auf dem tieferen Niveau der Flüchtlingssozialhilfe auszurichten.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.100	0.100	0.100	0.100

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	44.7.11
Produktgruppe	Existenzsicherung und Integration
Massnahme	Beitrag an Schuldenberatung Berner Oberland streichen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Leistungsvertrag streichen, denn der Verein Berner Schuldenberatung deckt den ganzen deutschsprachigen Kantonsteil ab.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.050	0.050	0.050
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	n.q.	n.q.	n.q.
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.050	0.050	0.050

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.4 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Nr.	45.1.1
Produktgruppe	Führungsunterstützung (JGK)
Massnahme	Kürzungen Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Kürzungen im Sachaufwand umfassen eine Reduktion der Mittel für Dienstleistungen Dritter.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.130	0.130	0.130	0.130
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.2.1
Produktgruppe	Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen
Massnahme	Kürzungen Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Kürzungen im Sachaufwand beinhalten u.a. eine Reduktion der Mittel für Honorare für externer Berater und Gutachten, eine Reduktion der Mittel für Betriebs- und Verbrauchsmaterial, eine Reduktion der Mittel für Büromöbel und Geräte sowie deren Unterhalt, eine Reduktion der Mittel für Dienstleistungen Dritter und eine Reduktion der Mittel für Reisekosten und Spesen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.046	0.046	0.046	0.046
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.2.2
Produktgruppe	Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen
Massnahme	Kürzung Personalaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Unterstützung für das Führen der Bibliothek fällt weg
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.004	0.004	0.004	0.004
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.3.1
Produktgruppe	Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen
Massnahme	Kürzung Personalaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Stellenabbau im Inspektorat in der Abteilung Aufsicht + Controlling
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	1.0	1.0	1.0	1.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.3.2
Produktgruppe	Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen
Massnahme	Kürzungen Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Kürzungen im Sachaufwand umfassen einen internen Leistungsabbau beim IT-Angebot sowie eine Reduktion der Mittel für Dienstleistungen Dritter in der Informatik.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.700	0.300	0.700	0.700
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.4.1
Produktgruppe	Unterstützung und Aufsicht Gemeinden
Massnahme	Kürzung Fusionsbeiträge
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Mittel für Gemeindefusionen werden gekürzt. Das heisst, Fusionen werden vom Kanton weniger stark aktiv gefördert.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.300	0.300	0.300	0.300
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	-0.300	-0.300	-0.300	-0.300

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.5.1
Produktgruppe	Regierungsstatthalterämter
Massnahme	Kürzungen Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Einsparungen in verschiedenen Konten im Sachaufwand
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.400	0.400	0.400	0.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.5.2
Produktgruppe	Regierungsstatthalterämter
Massnahme	Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verzicht auf die im Prostitutionsgesetz verankerte Bewilligungspflicht zum Führen von Betrieben im Prostitutionsgewerbe
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90); Verordnung vom 5. Dezember 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGV; BSG 935.901); Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11), Art. 18a.

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0	1.5	1.5	1.5
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.6.1
Produktgruppe	Betreibungen und Konkurse
Massnahme	Schliessung Dienststelle Obersimmental-Saanen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Aufhebung der Dienststelle und Verteilung der Verfahren auf andere Dienststellen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	1.0	1.0	1.0	1.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.6.2
Produktgruppe	Betreibungen und Konkurse
Massnahme	Kürzungen Sach- und übriger Betriebsaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Reduktion im Sach- und übrigen Betriebsaufwand beinhalten u.a. eine Kürzung der Mittel für Dienstleistungen Dritter, eine Kürzung der Mittel für Drucksachen, eine Kürzung der Mittel für externe Beratungen, eine Kürzung der Mittel für den betrieblichen Unterhalt sowie eine Kürzung der Mittel für Reise- und Spesenentschädigung.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.300	0.300	0.300	0.300
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.6.3
Produktgruppe	Betreibungen und Konkurse
Massnahme	Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Im Rahmen von Betreibungsverfahren ist der Beizug von Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe vorgesehen. Für diese Hilfe werden die Gemeinden heute entschädigt. Die Amts- und Vollzugshilfe bzw. die gegenseitige Hilfe unter Behörden ist in vielen Rechtsgebieten heute unentgeltlich.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Kreisschreiben JGK/SchKG Nr. 5

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.600	0.600	0.600	0.600
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	-0.600	-0.600	-0.600	-0.600

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.7.1
Produktgruppe	Führen des Grundbuchs
Massnahme	Reduktion Personalaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der budgetierten Personalkosten durch eine konsequentere Personalbewirtschaftung
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.7.2
Produktgruppe	Führen des Grundbuchs
Massnahme	Leistungsabbau
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der Schalter- und Telefonöffnungszeiten Reduktion oder Streichen der Teilnahmen an Konferenzen, Kolloquien und anderen interkantonalen Arbeitsgruppen (Colloque romand, du Nord Ouest, eGVT) Reduktion der allgemeinen Grundbuchbereinigung
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	1.5	1.5	1.5	1.5
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.7.3
Produktgruppe	Führen des Grundbuchs
Massnahme	Kürzung Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Reduktion im Sachaufwand beinhaltet eine Kürzung der Mittel für den Material- und Betriebsaufwand.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.050	0.050	0.050	0.050
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.8.1
Produktgruppe	Führen des Handelsregisters
Massnahme	Kürzungen Personalaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Reduktion im Personalaufwand beinhaltet eine Reduktion des BG des Amtsvorstehers um 20 % und dafür der Neuanstellung eines/einer Assistenten/in z.B. mit BG 40 % (aus Reserve und Reduktion), die Streichung einer Sachbearbeitendenstelle mit BG 80-100 % (Auswirkung: längere Bearbeitungsdauer der angemeldeten Rechtsgeschäfte) sowie eine Kürzung der Mittel für die externe Ausbildung des Personals.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.097	0.093	0.093	0.093
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.8	0.8	0.8	0.8
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.8.2
Produktgruppe	Führen des Handelsregisters
Massnahme	Kürzungen Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Kürzungen im Sachaufwand umfassen u.a. eine Reduktion der Mittel im Bereich des Material und Mobiliaraufwands, eine Reduktion der Mittel für Honorare für externe Berater und eine Reduktion der Mittel für den Liegenschaftsunterhalt.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.020	0.020	0.020	0.020
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.8.3
Produktgruppe	Führen des Handelsregisters
Massnahme	Vorausrechnung bei Rechtsgeschäften
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Sämtliche Gebühren für Amtshandlungen werden im Voraus in Rechnung gestellt. Dies hat eine Minimierung der tatsächlichen Forderungsverluste (insbesondere Mahngebühren) zur Folge, führt jedoch zu verzögerten Eintragungen der Rechtsgeschäfte und zu einer Erhöhung des Kontrollaufwands.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.050	0.050	0.050	0.050
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.9.1
Produktgruppe	Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat
Massnahme	Reduktion von Pfarrverwesungen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Pfarramtliche Stellvertretungsdienste in Form von Einzelfunktionen anstatt von Pfarrverwesungen, sowie Errichtung von Pfarrverwesungen zu einem verringerten Anstellungsgrad.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	1.500	1.500	0.000	0.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	8.4	8.4	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.10.1
Produktgruppe	Vollzug der Sozialversicherungen
Massnahme	Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Den Bezügem von Ergänzungsleistungen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird die Tagestaxe als Ausgabe anerkannt. Die Taxe besteht aus den vier Elementen Betreuung, Pflege, Hotellerie und Infrastruktur. Die Massnahme sieht vor, im Bereich der Heime auf der Pflegeheimliste die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten im Bereich Hotellerie um 2.50 Franken pro Person und Tag zu senken.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG, BSG 841.311), Art. 3 Abs. 1.

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	5.500	5.500	5.500	5.500
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	5.500	5.500	5.500	5.500

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.10.2
Produktgruppe	Vollzug der Sozialversicherungen
Massnahme	Durchführungs-/Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen nach Abzug des Bundesbeitrags dem Lastenausgleich Ergänzungsleistungen unterstellen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Der Kanton Bern übernimmt im Bereich Ergänzungsleistungen die Krankheits- und Behinderungskosten, die Kosten für Pflege und Betreuung im Falle eines Heim- oder Spitalaufenthalts sowie die Durchführungs-/Verwaltungskosten (letztere nach Abzug eines Bundesbeitrags). Der VA 2017 für den Kanton beträgt rund CHF 435 Mio. Dazu kommen rund CHF 9 Mio. Durchführungs-/Verwaltungskosten (zusätzliche CHF 3 Mio. trägt der Bund). Die übrigen Aufwendungen der jährlichen Ergänzungsleistungen (Existenzsicherung sowie Hotellerie und Infrastruktur im Falle eines Heim- oder Spitalaufenthalts) werden nach Abzug eines Bundesbeitrags von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich getragen. Der VA 2017 beinhaltet für die Gemeinden einen Lastenausgleichsbeitrag von CHF 232 Mio. Zusätzlich übernehmen die Gemeinden die Kosten ihrer Zweigstellen. Die Massnahme sieht vor, die Durchführungs-/Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen von rund CHF 9 Mio. dem Lastenausgleich Ergänzungsleistungen zu unterstellen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG, BSG 841.311), Art. 15; Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1)

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	4.500
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	-4.500

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.10.3
Produktgruppe	Vollzug der Sozialversicherungen
Massnahme	Einführung Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen im Kanton Bern
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Massnahme sieht vor, zwischen den 50 Familienausgleichskassen im Kanton Bern einen Lastenausgleich einzuführen. Die Risiken pro Familienausgleichskasse sind abhängig von der durchschnittlichen Höhe des Lohnes pro Arbeitnehmenden und der Anzahl ausbezahlter Familienzulagen. Diese Parameter divergieren beträchtlich unter den im Kanton Bern aktiven Familienausgleichskassen. Bis heute haben 16 Kantone einen solchen Lastenausgleich eingeführt.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG, BSG 832.71); evtl. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1)

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	6.630	6.630
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	2.250	2.250

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.10.4
Produktgruppe	Vollzug der Sozialversicherungen
Massnahme	Kürzung Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Einsparungen in verschiedenen Konten im Sachaufwand
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.040	0.040	0.040	0.040
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0	0	0	0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.11.1
Produktgruppe	Kinderschutz und Jugendförderung
Massnahme	Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit der KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJ)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Streichen der Beiträge für Projekte im Kinder- und Jugendbereich, wie z.B. Jugendparlament, sowie Aufhebung der KKJ
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV, BSG 152.221.131), Art. 13 Bst. q; Aufhebung der Verordnung vom 16. November 2011 über die Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJV, BSG 213.231.1)

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.082	0.082	0.082	0.082
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.3	0.3	0.3	0.3
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.11.2
Produktgruppe	Kinderschutz und Jugendförderung
Massnahme	Kürzungen Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Kürzungen im Sachaufwand umfassen u.a. Reduktion der Mittel für Spesenentschädigungen, Reduktion der Mittel für Aufträge an Dritte in Projekten, Reduktion der Mittel für Material und Warenaufwand sowie Reduktion der Mittel an Dritte für Gutachten.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag		Finanzplan	
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.085	0.085	0.085	0.085
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.12.1
Produktgruppe	Differenzierte Jugendhilfemassnahmen
Massnahme	Kürzung Personalaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Kürzung im Personalaufwand umfasst eine Reduktion des Budgets für die Aus- und Weiterbildung des Personals der BEO Bolligen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag		Finanzplan	
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.050	0.050	0.050	0.050
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.12.2
Produktgruppe	Differenzierte Jugendhilfemassnahmen
Massnahme	Kürzungen Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Kürzungen im Sachaufwand umfassen u.a. eine Reduktion der Ausgaben für Verbrauchsmaterial, eine Reduktion der Ausgaben für Lebensmittel, eine Reduktion der Spesenentschädigungen, eine Reduktion der Mittel für Anschaffungen von Maschinen / Geräten / Fahrzeugen sowie eine Reduktion für die Ausgaben bei den Dienstleistungen Dritter (die Kosten für Parallelplatzierungen in der Viktoria-Stiftung Richtiges werden bei kantonalen Platzierungen direkt den Einweisenden in Rechnung gestellt und nicht über die BEO abgerechnet)
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.450	0.450	0.450	0.450
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.13.1
Produktgruppe	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Massnahme	Erhöhung Entschädigungen / Drittbeiträge Bereich Erwachsene
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Herabsetzung Vermögensfreibetrag / Erhöhung Beistandsentschädigung; noch konsequenteres Einfordern von Drittleistungen (insb. im Rahmen Überschussabrechnungen, konsequentes Zugreifen auf Vermögen bei Erwachsenen)
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Herabsetzung Vermögensfreibetrag: Verordnung vom 19. September 2012 über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV, BSG 213.361), Art. 9 Abs. 1 Keine Änderung erforderlich für konsequenten Zugriff auf Vermögen bei der Rückforderung von (stationären) Massnahmekosten

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	1.200	1.200	1.400	1.500
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	45.14.1
Produktgruppe	Raumordnung
Massnahme	Kürzung Staatsbeiträge
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Anzahl unterstützter Vorhaben und/oder der Subventionssatz werden reduziert. Dadurch werden die Regionalkonferenzen / Planungsregionen und Gemeinden in ihren raumplanerischen Bemühungen gebremst.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.700	0.700	0.700	0.700
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	-0.700	-0.700	-0.700	-0.700

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.5 Polizei- und Militärdirektion (POM)

Nr.	46.1.1
Produktgruppe	Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds
Massnahme	Reduktion Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion Sachaufwand in den Bereichen Personalentwicklung und -rekrutierung (Personalwerbung, Assessments, Personalentwicklungsmassnahmen) sowie Reduktion externer Übersetzungsaufträge. Ab 2019 Kürzung des Repräsentationskredites und Reduktion Sachaufwand für die Einführung BE-GEVER.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.120	0.180	0.180	0.180
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	46.1.2
Produktgruppe	Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds
Massnahme	Gestaffelte Kürzung des Anteils des Fonds für Suchtprobleme aus der Spielbankenabgabe
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Der Anteil des Fonds für Suchtprobleme aus der Spielbankenabgabe wird per 2019 von 15% auf 10% reduziert, d.h. um rund CHF 100'000. Ab 2020 weitere Reduktion um rund CHF 140'000 was einem Anteil von ca. 5% entspricht. Die im Fonds für Suchtprobleme zur Verfügung stehenden Mittel äufnen sich aus dem Alkoholzehntel, der Spielbankenabgabe und durch das Gastgewerbegesetz. Jährlich erhält der Fonds zwischen CHF 6. bis 7. Mio. Aus der Spielbankenabgabe werden 15% d.h. derzeit rund CHF 285'000 überwiesen. Der Bestand des Fonds per Ende 2015 beträgt CHF 2.7 Mio.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Das Gesetz über Handel und Gewerbe (BSG 930.1) und die Spielapparateverordnung (BSG 935.551) sehen eine Bandbreite für die Zuweisung der Mittel an den Fonds für Suchtprobleme von 10 bis 20% vor. Art. 19k der Spielapparateverordnung müsste bezüglich Spielautomaten allenfalls angepasst werden.

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.100	0.240	0.240
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	46.2.1
Produktgruppe	Polizei
Massnahme	Reduktion und Verzicht im Bereich Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verlängerung der Nutzungsdauer im Bereich Mobiliar, Verzicht auf die Ausrüstung der Tablets mit SIM-Karten, Reduktion Sachaufwand durch Optimierungen im Bereich der Ausbildungskosten sowie Nutzung von Synergien im korpsübergreifenden Beschaffungsprozess der Uniformen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Anpassung RRB 0604/2009 (Uniformierung)

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	1.560	1.560	1.560	1.560
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	46.3.1
Produktgruppe	Freiheitsentzug und Betreuung
Massnahme	Verzögerung ausserkantonale Einweisungen und Kostenüberwälzung Betriebsdefizit der Bewachungsstation Inselehospital (BEWA) auf einweisende Behörden.
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Ausserkantonale Einweisungen insbesondere in psychiatrische Kliniken auf Grund fehlendem eigenen Platzangebot sind unumgänglich. Die Einweisungen in ausserkantonale Institutionen können zeitlich verzögert werden. Durch Einführung eines Vollkostentarifes oder einer Restdefizitabrechnung wird das Betriebsdefizit der Bewachungsstation Inselehospital (BEWA) per 2020 durch Verteilung auf die einweisenden Behörden verhindert.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.700	0.700	2.000	2.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	46.3.2
Produktgruppe	Freiheitsentzug und Betreuung
Massnahme	Reduktion Sachaufwand in den Vollzugsanstalten
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der Sachaufwände im Bereich Betriebs- und Verbrauchsmaterial sowie Reduzierung Unterhalt von Maschinen und Fahrzeugen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.700	0.700	0.700	0.700
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	46.4.1
Produktgruppe	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Massnahme	Reduktion und Verzicht im Bereich Zivil- und Bevölkerungsschutz
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der Aufwendungen der VKFO (Verwaltungskreisführungsorgan) im Bereich Taggelder, Dienstage und Rapporte. Verzicht auf Beschaffungen von Materialien und Geräten im Bereich Bevölkerungsschutz. Reduktion der Ausgaben für die Naturgefahrenplattform des Bundes (GIN) und die Naturgefahrenberater-Kurse. Die Anzahl der Kurse im Bereich Bevölkerungsschutz werden reduziert. Verzicht auf den bisher im Zweijahresrhythmus geplanten Kurs „Einsatzleiter Grossereignisse (ELG)“ in den Jahren 2019 und 2021. Verzicht auf die Ausrichtung eines jährlichen Beitrags an den Kantonalen Zivilschutzverband. Die entsprechende Vereinbarung wird gekündigt. Verzicht ab 2019 auf die zusätzliche finanzielle Unterstützung (ergänzend zu den ordentlichen Bundesbeiträgen) der Erarbeitung von Notfallplanungen Naturgefahren gemäss RRB 216/2015.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Anpassung "Weisungen Verwaltungskreisführungsorgane". Das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) erlaubt es dem Kanton, finanzielle Beiträge zu leisten. Es handelt sich dabei um eine Kann-Formulierung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Beiträge. In der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV) ist hingegen festgelegt, dass der Kanton einen Beitrag von 25% leistet. Hierbei handelt es sich nicht mehr um eine Kann-Formulierung. Die KBSV muss angepasst werden. Der RRB 216/2015 muss aufgehoben werden.

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.087	0.295	0.280	0.295
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.6	0.6	0.6
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	-0.098	-0.098	-0.098

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	46.4.2
Produktgruppe	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Massnahme	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der organisierten Jugend und Sport (J+S) -Kurse per 2018 um rund 20 Prozent. Ab 2019 Auslagerung der Organisation und Durchführung der kantonalen Schulsportmeisterschaften (KSM/MSM). Diese Aufgabe könnte dem Bernischen Verband für Sport in der Schule (BVSS) übertragen werden. Dieser benötigt entsprechend mehr finanzielle Mittel. Der Event „School Dance Award“ mit dem Fokus des Mädchensports wird ab 2019 nicht mehr durchgeführt. Verzicht auf finanzielle und personelle Unterstützung des „Berner Sport Forums“ per 2019. Das Angebot für die Jugendcamps zur Förderung von Bewegung bei Kindern und Jugendlichen wird ab 2019 mindestens reduziert und optional nicht mehr durchgeführt. Verzicht auf die Unterstützung der lokalen Bewegungs- und Sportnetze (LBS) sowie der Sportkoordinatoren ab 2019. Die Unterstützung beim Aufbau von regionalen und lokalen Sportnetzen (Anschubfinanzierung für die Gemeinden) wird gestrichen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Das Bundesgesetz schreibt der Abt. Sport vor, in der J+S-Kaderbildung tätig zu sein. Über den Umfang des Angebots gibt es jedoch keine Vorgaben. Allenfalls müssen Verträge mit externen Leistungserbringern (z.B. Sportzentren) angepasst werden. Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport schreibt in Art. 3 vor, dass der Kanton Beiträge an den freiwilligen Schulsport leisten kann, wobei die Meisterschaften nicht explizit erwähnt sind. Eine Verpflichtung zur Beitragsausrichtung ist nicht enthalten. Berner Sport Forum: Es existieren keine rechtlichen Vorgaben sondern eine schriftliche Zusage des BSM. Die Entschädigung der Leitenden und die Kostenbeteiligung der Teilnehmenden ist in der „Verordnung über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport und die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmenden“ geregelt. Eine Verordnungsanpassung scheint bei einem Verzicht auf die Jugendcamps angebracht, ist jedoch nicht zwingend. Gemäss der Verordnung über die Förderung des Freizeitsports kann das BSM örtliche und regionale Koordinationsbemühungen finanziell im Rahmen der verfügbaren Mittel unterstützen. Eine Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung gibt es jedoch nicht. Daher besteht kein

rechtlicher Anpassungsbedarf.

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.380	0.390	0.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	1.1	1.1	1.1
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	-0.015	-0.025	-0.035

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr. 46.4.3

Produktgruppe Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

Massnahme Reduktion und Verzicht im Bereich Militär

Inhaltliche Beschreibung der Massnahme Auf die Durchführung folgender etablierter Anlässe im Bereich Militär wird ersatzlos verzichtet:

- Vorsiessen zum Eidg. Feldschiessen
- Verabschiedung der austretenden Moderatoren der Orientierungstage
- Reduktion der Teilnahme an Beförderungsfeiern, Jahresrapporten und Versammlungen militärischer Verbände

Verzicht auf die Wiederbesetzung einer Stelle in der Abteilung Militär nach einer Pensionierung per Ende 2018.

Änderung Rechtsgrundlage(n) Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.006	0.131	0.131	0.131
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	1.0	1.0	1.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	46.4.4
Produktgruppe	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Massnahme	Reduktion Personal- und Sachaufwand im Bereich der Allgemeinen Verwaltung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Das derzeit extern in der Stadt Bern im Mietvertragsverhältnis eingelagerte Zivilschutzmaterial ab 2019 in kantonseigene Gebäude verlagern. Einschränkung der Schalter-/ Bedienzeiten. Die Ansprechzeiten werden im ganzen Amt reduziert. Dadurch kann möglicherweise Personal eingespart resp. für andere Aufgaben eingesetzt werden. Abbau von 0.5 Stellenprozenten im Fachbereich Finanzen anlässlich Pensionierung. Die Arbeiten werden auf die übrigen Mitarbeitenden aufgeteilt.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.134	0.134	0.134
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	1.0	1.0	1.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	-0.019	-0.019	-0.019

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	46.5.1
Produktgruppe	Migration und Personenstand
Massnahme	Verzicht und Kürzungen im Asylbereich
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Notunterkünfte sollen nicht mehr nach Kapazität sondern nach Belegung finanziert werden (Verzicht auf die Objektfinanzierung). Die Leistungsverträge mit den Asylsozialhilfestellen sind auf 2018 anzupassen und die Objektfinanzierung zu streichen. Per 2019 wird die Bewilligungspraxis für Einsätze von Sicherheitsfirmen, beispielsweise auf Antrag von Gemeinden während den ersten Monaten nach Eröffnung einer neuen Asylunterkunft, restriktiver gehandhabt. Bewilligte Einsätze werden eng begleitet und sobald sich die Sicherheitslage beruhigt hat, reduziert oder aufgehoben. Ab 2020 wird die Beteiligung an GeBePro (Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme) gekürzt. GeBePro bieten Personen des Asylbereichs eine Tagesstruktur und dienen der Integration. Gleichzeitig stellen sie einen Nutzen für die Allgemeinheit dar (z.B. Unterhalt/Instandstellung von Gemeindegütern).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Kein rechtlicher Anpassungsbedarf, jedoch Anpassung von Leistungsverträgen.

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	1.100	1.700	2.200	2.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr. 46.5.2

Produktgruppe Migration und Personenstand

Massnahme Kürzung Sachkosten und Dienstleistungen Dritter

Inhaltliche Beschreibung der Massnahme Verzicht auf Registerreparaturen im Zivilstandsbereich. Kürzung Dienstleistungen Dritter im Informatikbereich (restriktivere Vergabe von Aufträgen). Kürzung der Mittel für Weiterbildungen resp. Beteiligung an Weiterbildungen für Mitarbeitende. Kürzung der Mittel in verschiedenen Sachaufwänden (Büromaterial, Telefonie, etc.).

Änderung Rechtsgrundlage(n) Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr. 46.6.1

Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt

Massnahme Reduktion Sachaufwand

Inhaltliche Beschreibung der Massnahme Reduktion der Sachaufwände in den Bereichen ICT (Reduktion Projekte für Innovationen), Logistik (Reduktion Kontrollschilder und Führerausweisrohlinge sowie Verzicht auf Beiblatt Jahresavisierung), Dienstleistungen Dritter (Parkplatzbewirtschaftung Schermenareal), Personalnebenkosten (Kostensenkung Dienstkleider, Aus- und Weiterbildung sowie Verzicht auf Anlässe) und Diverser Sachaufwand (Signalisation auf Gewässern).

Änderung Rechtsgrundlage(n) Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.435	0.710	0.700	0.700
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.6 Finanzdirektion (FIN)

Nr.	47.1.1
Produktgruppe	Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht
Massnahme	Kürzung Mittel für Drittmandate
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung der Mittel für Drittmandate um rund einen Viertel des bislang verfügbaren Budgets. Damit verbunden ist eine reduzierte externe Unterstützung in den Bereichen der Direktionsführung und der Finanzpolitik, insbesondere im Rahmen von direktionalen und gesamtstaatlichen Querschnittsprojekten.

Änderung Rechtsgrundlage(n) Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.180	0.180	0.180	0.180
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.2.1
Produktgruppe	Personal
Massnahme	Kürzung Mittel für Drittmandate
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung der Mittel für Drittmandate, d.h. insbesondere Verzicht auf diverse externe Expertisen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.2.2
Produktgruppe	Personal
Massnahme	Insourcing Gehaltsverbuchung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Gehaltsverbuchung im Finanzinformationssystem (FIS) benötigt technisches Wissen und wurde daher vom externen ICT-Lieferanten erbracht. Mit dem FIS V10 Release im Juni 2017 wird es möglich, die Gehaltsverbuchung ohne technisches Knowhow zu steuern. Sie kann nun schrittweise ins Personalamt integriert werden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.2.3
Produktgruppe	Personal
Massnahme	Straffung Kurswesen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Im Jahr 2018 wird das Kursprogramm des Personalamts (PA) für Kantonsmitarbeitende überprüft und entsprechend den Ergebnissen angepasst und gestrafft. Zusätzlich sollen die Kurse des PA vermehrt in kantonseigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden (Vorbehalt: GRB für Umbau Erdgeschoss an der Kramgasse 20).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	GRB betreffend kantonseigene Kursräume Kramgasse (Junisession 2017)

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.110	0.110	0.110
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.2.4
Produktgruppe	Personal
Massnahme	Streichung Anschubfinanzierung Nachdiplomstudium Master of Public Administration (MPA) der Uni Bern
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Das Personalamt beteiligt sich seit 2003 mit CHF 20'000 pro Mitarbeiter/in, die das zweijährige Nachdiplomstudium MPA der Uni Bern besuchen (total max. CHF 90'000 pro Jahr). Die Beteiligung war als Anschubfinanzierung dieses Lehrgangs vorgesehen. Sie kann aufgehoben werden, da der Lehrgang unterdessen etabliert ist.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Aufhebung RRB 1552/2003

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.090	0.090	0.090
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.2.5
Produktgruppe	Personal
Massnahme	Reduktion PERSISKA-Ausgaben
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Im Hinblick auf die Einführung eines Enterprise Resource Planning-Systems im Jahr 2023 wird die PERSISKA-Wartung auf dringende Fehlerkorrekturen beschränkt (z.B. keine Anpassungen mehr aufgrund von Feststellungen der Finanzkontrolle).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.3.1
Produktgruppe	Informatik und Organisation
Massnahme	Neuausschreibung BE-WAN; Massnahme I03 aus der unabhängigen Prüfung der Informatik in der Kantonsverwaltung (UPI) (gemäss UPI-Empfehlung Anhang E.8)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Der Betrieb des gesamten Netzwerks der Kantonsverwaltung wird neu ausgeschrieben, mit dem Ziel, die Betriebskosten um 10 Prozent zu senken. Die Betriebsaufnahme ist per 01.01.2020 geplant.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	1.200	1.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.3.2
Produktgruppe	Informatik und Organisation
Massnahme	Reduktion der Netzwerkkosten
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Durch Preisverhandlungen mit dem Lieferanten können die Netzwerkkosten reduziert werden (Synergieeffekte durch höheres Mengengerüst aus UPI / IT@BE).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.800	0.800	0.800	0.800
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.3.3
Produktgruppe	Informatik und Organisation
Massnahme	Preisreduktion Endgeräte
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der Preise für Endgeräte (PC, Laptop, Bildschirme). Neuer Vertragsabschluss mit dem bisherigen Lieferanten nach neuer öffentlicher Ausschreibung.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag		Finanzplan	
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.250	0.250	0.250	0.250
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.3.4
Produktgruppe	Informatik und Organisation
Massnahme	Reduktion der Rechenzentrum-Kosten Bedag
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Durch Preisverhandlungen mit dem Lieferanten Bedag können die Kosten für den Betrieb des Rechenzentrums (RZ) reduziert werden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag		Finanzplan	
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	1.400	1.400	1.400	1.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.3.5
Produktgruppe	Informatik und Organisation
Massnahme	Kürzung Drittmandate für diverse kleinere Projekte (DIR/STA/JUS)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion der Ausgaben für Projekte (rund ein Drittel der bisher geplanten Beträge in 1. Priorität) und damit Verzicht auf verschiedene kleinere Projekte.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.750	0.750	0.250	0.250
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.3.6
Produktgruppe	Informatik und Organisation
Massnahme	Standardarbeitsplatz BE-KWP: Verzicht auf persönliches E-Mail-Postfach
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Beschränkung der Weiterentwicklung des Standardarbeitsplatzes. Die Migration auf eine allfällige neue Version der E-Mail-Server-Software (Microsoft Exchange) ist nicht mehr möglich.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.4.1
Produktgruppe	Dienstleistungen Konzernfinanzen
Massnahme	Umstellung Zahlungsverkehr in der Tresorerie
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	In der Schweiz wird die Umstellung im Zahlungsverkehr auf die ISO-Norm 20022 (internationaler Standard) erfolgen. Die Tresorerie vollzieht diese Umstellung frühzeitig, da sich mit der Einführung der Norm die Anzahl der kostenintensiven manuellen Verarbeitungen reduzieren lässt.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.230	0.230	0.230	0.230
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.4.2
Produktgruppe	Dienstleistungen Konzernfinanzen
Massnahme	Optimierung Versicherungskosten
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Aufgrund eines zusätzlich auszuhandelnden Sonderrabatts bei den Motorfahrzeugversicherungen und mit dem Wegfall von Deckungen für die Psychiatrien können die Versicherungskosten optimiert bzw. gesenkt werden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.167	0.167	0.167	0.167
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.4.3
Produktgruppe	Dienstleistungen Konzernfinanzen
Massnahme	Kürzung Mittel für (Informatik-)Dienstleistungen Dritter
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Das jährliche Budget für die Supportaufgaben der Entwicklerin im Bereich des Finanzinformationssystems (FIS) ist so ausgelegt, dass auch unerwartete oder nicht vorgesehene Aktivitäten abgedeckt sind. Der SOLL-IST-Vergleich der letzten Jahre zeigt einen stabilen Betrieb von FIS. Das Budget wird herabgesetzt. Zudem werden die verfügbaren Mittel für Drittmandate gekürzt (v.a. für Projekteinführungen).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.150	0.150	0.150	0.150
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.4.4
Produktgruppe	Dienstleistungen Konzernfinanzen
Massnahme	Versicherungsmanagement: Wechsel von Honorar- auf Inhouse-Broker-Modell
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Aufgaben des externen Brokers können durch die Bildung einer zusätzlichen Vollzeitstelle in der Finanzverwaltung günstiger erbracht werden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.150	0.300	0.300	0.300
Personelle Auswirkungen (in VZE)	-1.0	-1.0	-1.0	-1.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.5.1
Produktgruppe	Steuern und Dienstleistungen
Massnahme	Senkung Bezugsprovision Quellensteuer
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Provision für Arbeitgeber, welche die Quellensteuer (QST) für die Steuerverwaltung einziehen, wird für elektronische Abrechnungen von 3.0 Prozent auf 2.0 Prozent gesenkt. Andere Kantone sind bereits auf diesem Prozentsatz, und auch das neue QST-Gesetz des Bundes geht in diese Richtung.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Quellensteuerverordnung vom 28.10.2009 (QSV; BSG 661.711.1), Art. 18 Abs. 3

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	1.750	1.750	1.750	1.750
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.5.2
Produktgruppe	Steuern und Dienstleistungen
Massnahme	Übernahme von Inkasso- und und Quellensteueraufgaben
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Städte Bern, Biel und Thun führen ein eigenes Inkasso und erbringen Quellensteueraufgaben für ihre Steuerpflichtigen. Dies sind Aufgaben, welche der Kanton für die übrigen Gemeinden ebenfalls erbringt. Die Integration in die Steuerverwaltung (SV) führt zu Kosteneinsparungen, weil der Kanton diese Tätigkeiten günstiger vornehmen kann. Die SV braucht für die Übernahme dieser Aufgaben rund 32 zusätzliche Vollzeitstellen. Dies führt zu höheren Personal- und Infrastrukturkosten. Durch den Wegfall der Entschädigung an die Städte Bern, Biel und Thun können jedoch netto CHF 3.4 Millionen eingespart werden. Die SV profitiert von einem geringeren Koordinationsaufwand, hat weniger Schnittstellen und erzeugt Skaleneffekte. Bei den Gemeinden entfallen Entschädigungen für die Wahrnehmung der Inkasso- und Quellensteueraufgaben im Umfang von jährlich rund CHF 7 Millionen. Gleichzeitig führt die Massnahme bei den drei Städten zu Entlastungen im Personalaufwand und zu einem Stellenabbau.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen. Die Verträge mit diesen Gemeinden sind mit einer Frist von einem Jahr kündbar.

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	3.400	3.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	-32.0	-32.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	-7.000	-7.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.5.3
------------	--------

Produktgruppe	Steuern und Dienstleistungen
Massnahme	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Der Vergütungszins wird von aktuell 3.0 Prozent auf neu 1.5 Prozent gesenkt. Die Bevölkerung und Institutionen erhalten weniger Zins, wenn die provisorischen Rechnungen der Steuerverwaltung (SV) zu hoch ausfallen. Die Senkung des Zinssatzes erfolgt per Steuerjahr. Damit resultiert eine zeitliche Verzögerung bis sich die Einsparungen voll auswirken.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Verordnung vom 18.10.2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733), Art. 12 und Anhang 1

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	5.250	8.000	8.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	47.6.1
Produktgruppe	Finanzausgleich Bund - Kanton / Kanton - Gemeinden
Massnahme	Kürzungen Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Kürzungen im Sachaufwand beinhalten den Verzicht auf die Vergabe von Beratungsmandaten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) sowie den Verzicht auf Optimierungen der Gemeindefinanzstatistik (FINSTA).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.060	0.060	0.060	0.060
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.7 Erziehungsdirektion (ERZ)

Nr.	48.1.1
Produktgruppe	Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen
Massnahme	Stellenabbau: Zentralverwaltung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verzicht auf interne Evaluationen. Dieser Abbau führt zu einer Reorganisation der Abteilung Bildungsplanung und -Evaluation (dt./fr.). Die verbleibenden Aufgaben werden neu in einem Fachbereich des GS geleistet.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.500	0.800	0.800	0.900
Personelle Auswirkungen (in VZE)	5.1	5.6	6.0	6.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.2.1
Produktgruppe	Zentrale Dienstleistungen
Massnahme	Ausbildungsbeiträge - Verzicht auf die kostenrelevanten Teile der ABV-Revision
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Mit der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) war geplant, die Beitragslimitierung von CHF 3000 für die berufsvorbereitenden Schuljahre/Vorlehren aufzuheben. Damit sollten Jugendliche in Ausbildung mit Hilfe des Stipendienanspruchs gänzlich von der Sozialhilfe abgelöst werden. Wie in den Sozialberichten 2012 und 2015 "Bekämpfung der Armut im Kanton Bern" erwähnt, hätten damit die beiden Systeme "Stipendien" und "Sozialhilfe" besser aufeinander abgestimmt werden sollen. Ferner hätte mit der leichten Erhöhung der Einkommensfreibeträge im Familien- und Studierendenbudget von CHF 4'800 auf CHF 6'000 der Kreis der Berechtigten erweitert und ein Anreiz für eine Nebenerwerbstätigkeit geschaffen werden sollen. Der Verzicht auf diese Anpassungen in der ABV führt nicht zu einer unmittelbaren Verschlechterung der Situation der Betroffenen; es bleibt beim Status quo. Aber die Zielsetzung „Stipendien statt Sozialhilfe“ kann nicht wie geplant umgesetzt werden. Da die betroffenen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen somit nicht gänzlich von der Sozialhilfe abgelöst werden können, müssen die Sozialdienste weiterhin entsprechende Dossiers führen und bei Bedarf Sozialhilfebeiträge ausrichten. Im interkantonalen Vergleich gewährt der Kanton Bern unterdurchschnittliche Stipendienzahlungen pro Einwohnerin und Einwohner. Mit der leichten Erweiterung des Berechtigtenkreises hätten künftig nicht nur Personen aus finanzschwachen Schichten, sondern auch aus dem unteren Mittelstand Ausbildungsbeiträge erhalten sollen.

Änderung Rechtsgrundlage(n) Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	2.600	2.600	2.600	2.600
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr. 48.3.1

Produktgruppe Volksschule und schulergänzende Angebote

Massnahme Lehrplan 21; Abteilungsweiser Unterricht Sekundarstufe I; Verzicht auf die vorgesehene Aufstockung um 2 Lektionen

Inhaltliche Beschreibung der Massnahme Im 8. und 9. Schuljahr wird pro Klasse je eine Lektion abteilungsweiser Unterricht weniger angeboten als ursprünglich mit Einführung des Lehrplans 21 geplant. Abteilungsweiser Unterricht ist Unterricht in Halbklassen, welcher verstärkte Betreuung/Individualisierung ermöglicht.

Die mit der neuen Lektionentafel ab dem 1. August 2019 vorgesehene zusätzliche Individualisierung der letzten Schuljahre der Volksschulzeit («Individuelle Vertiefung und Erweiterung») dient der Optimierung der Nahtstelle zwischen den Sekundarstufen I und II. Diese Optimierung wird politisch immer wieder gefordert. Ziel dieser Individualisierung am Ende der Sekundarstufe I ist der Direktanschluss an die Sekundarstufe II. Gerade das 9. Schuljahr soll vermehrt vom Ausstiegjahr aus der Volksschule zum Einstiegsjahr ins Berufsleben werden. Das bedingt auch eine individuellere Betreuung der Jugendlichen, was mit dieser Reduktion weniger gut möglich ist.

Änderung Rechtsgrundlage(n) Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	1.200	3.900	5.500
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	17.0	34.5	34.5
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.400	1.200	1.600

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.3.2
Produktgruppe	Volksschule und schulergänzende Angebote
Massnahme	Reduktion des Pools "Integration und besondere Massnahmen" (IBEM)
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion des zur Verfügung stehenden Pools an Lektionen für die Integration und besonderen Massnahmen (IBEM) ab 1. August 2018, welche den Gemeinden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. IBEM-Lektionen werden in den Gemeinden für die Integrative Förderung durch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, für die Logopädie, die Psychomotorik aber auch für Deutsch als Zweitsprache u.a. eingesetzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Massnahme Mehrkosten im Behindertenbereich auslöst (mehr Übertritte in Sonderschulen).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Verordnung vom 19.9.2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV, BSG 432.271.1), Art. 14-18 (Formelanpassung).

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.800	2.000	2.000	2.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	12.5	12.5	12.5	12.5
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.200	0.600	0.600	0.600

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.3.3
Produktgruppe	Volksschule und schulergänzende Angebote
Massnahme	Verzicht auf Beiträge des Kantons an die Schülertransportkosten
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Kosten für die Schülertransporte werden künftig vollumfänglich den Gemeinden überlassen. Sie sind für die Beurteilung der unzumutbaren Schulwege sowie die Organisation und neu auch die volle Finanzierung der Schülertransporte in die Schulhäuser selber verantwortlich. Die Kantonsbeiträge in der Grössenordnung von 30% bis 50% der Kosten entfallen damit künftig.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen; Art. 49a Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) und Art. 11 ff der Volksschulverordnung (VSV) sind Kann-Formulierungen.

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	4.200	4.200	4.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	-4.200	-4.200	-4.200

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.3.4
Produktgruppe	Volksschule und schulergänzende Angebote
Massnahme	Stellenabbau: Zentralverwaltung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	In der zentralen Verwaltung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) werden Projekte beendet und Dienstleistungen abgebaut. Das AKVB steht damit nicht mehr in gleichem Masse wie heute als BackOffice der Schulen zur Verfügung. Gewisse Kontrollfunktionen müssen durch die Schulleitungen sichergestellt werden (z.B. bei den Rückerstattungen Weiterbildungskosten der Lehrpersonen). Mit dem Wegfall der Rückerstattung der Schülertransportkosten entfallen die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Anpassung der Richtlinien im Bereich Rückerstattungen Weiterbildungskosten von Lehrpersonen.

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.300	0.500	0.600	0.700
Personelle Auswirkungen (in VZE)	2.5	3.5	4.0	4.5
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.4.1
Produktgruppe	Mittelschulen und Berufsbildung
Massnahme	Abbau bei den Gartenbauschulen Oeschberg und Hünibach
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verzicht auf die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO). Aufhebung des Übertragungsvertrages an die Gartenbauschule Hünibach (GSH) und damit Verzicht auf einen kantonalen Beitrag. Nach Berufsbildungsgesetz (Art. 20 BerG) kann der Kanton bei Bedarf Lehrwerkstätten führen. Die Lehrstellen für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg wurden in der Lehrstellenkrise im August 2005 geschaffen. Aktuell gibt es genügend duale Lehrstellen in verschiedenen Berufen. Auch das Lehrstellenangebot bei den Floristinnen erfüllt den Bedarf des Arbeitsmarktes. Von der Massnahme sind aktuell (Schuljahr 2016/17) 35 Lehrstellen für Floristinnen betroffen (verteilt auf die drei Lehrjahre). Die Existenz der Gartenbauschule Oeschberg, welche mittlerweile eine Abteilung des bzemme ist, sollte dadurch nicht gefährdet sein. Die Vollzeitausbildung für die Gärtner/innen wird weitergeführt. Die Gartenbauschule Hünibach führt als private Trägerin eine Vollzeitausbildung für Gärtner/innen EFZ und EBA, mehrheitlich nach biologisch-dynamischen Grundsätzen. Diese Richtung ist in der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung nicht speziell vorgesehen. Es ist eine Zusatzleistung, welche der Kanton bisher mit einem Beitrag vollständig finanziert hat. Aufgrund der kleinen Strukturen, der Zusatzaufwendungen für diese spezielle Fachrichtung und dem Umstand, dass auch Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf ausgebildet werden,

betragen die Kosten – und damit die Kantonsbeiträge - zirka doppelt so viel, wie die Kosten pro Lernende/r an der Gartenbauschule Oeschberg. Wenn der Kantonsbeitrag entfällt, ist fraglich, ob die Stiftung die Ausbildungsplätze weiterführen kann. Von der Massnahme sind aktuell (Schuljahr 2016/17) 45 Lehrstellen für Gärtner/innen betroffen (verteilt auf zwei bzw. drei Lehrjahre); der Beitrag des Kantons beträgt aktuell CHF 2 Mio. pro Jahr. Bei der Einsparung ist zu berücksichtigen, dass nicht der vollständige Betrag eingespart werden kann, weil die Lernenden im dualen System wohl in anderen Berufen beschult werden müssen (netto CHF 1.8 Mio.).

Änderung Rechtsgrundlage(n) Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.500	1.000	2.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)*	0.0	2.0	4.0	5.5
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

* In den personellen Auswirkungen sind lediglich die VZE der kantonalen GSO aufgeführt; wenn die GSH aufgrund der Aufhebung der Beiträge schliessen muss, so sind ungefähr 14.5 VZE betroffen, die privatrechtlich angestellt sind.

Nr.	48.4.2
Produktgruppe	Mittelschulen und Berufsbildung
Massnahme	Höhere Fachschulen: Verzicht auf Zusatzfinanzierung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Förderung der Höheren Fachschulen (HF) ausschliesslich nach interkantonalen Pauschalen gemäss der Höheren Fachschul-Vereinbarung (HFSV); Ausnahme: HF Technik Mittelland. Nach Berufsbildungsgesetz (Art. 27 BerG) können höhere Fachschulen mit höheren Beiträgen gefördert werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorhanden ist. Der Regierungsrat bezeichnet die Angebote von besonderem öffentlichem Interesse durch Verordnung. Aktuell sind vier Anbieter aufgeführt: Die Hotelfachschule Thun, die Gartenbauschule Oeschberg, die HF Holz Biel und die HF für Technik, Mittelland. Sie erhalten jeweils um 40 – 65 % höhere Beiträge. Mit Blick auf die Finanzierungspraxis in anderen Kantonen werden die Zusatzbeiträge für die ersten drei Schulen gestrichen. Entsprechende Angebote werden in anderen Kantonen auch nicht zusätzlich finanziert. Einzig für die HF Technik Mittelland soll der erhöhte Beitrag beibehalten werden. Die Höhere Fachschule Technik ist eine von zwei Vollzeitschulen in der Deutschschweiz im Bereich Maschinenbau/Systemtechnik. Die Absolventen sind in der Industrie sehr stark nachgefragt. Die Schule entstand vor einigen Jahren aus dem Zusammenschluss zweier Bieler Schulen und der Techniker-Schule Grenchen explizit mit dem Auftrag des Regierungsrates, dem Fachkräftemangel in Präzisionsberufen in der Region Jurasüdfuss entgegenzuwirken. Entsprechend wird sie von den Kantonen Bern und Solothurn aufgrund einer interkantonalen Vereinbarung gemeinsam finanziert.

Änderung Rechtsgrundlage(n) Verordnung vom 9.11.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV, BSG 435.111), Art. 94a

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	1.000	2.500
Personelle Auswirkungen (in VZE)*	0.0	0.0	3.0	6.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

* In den personellen Auswirkungen sind lediglich die VZE der kantonalen GSO und HF Holz Biel aufgeführt.

Nr. 48.4.3

Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung

Massnahme Berufsbildung: Konsequente Klassenbewirtschaftung je Sprachregion

Inhaltliche Beschreibung der Massnahme Die Anzahl Klassen werden zu Beginn der Lehrzeit pro Beruf auf Grund der Anzahl Lehrverträge gebildet. Dabei wird zum Teil auf die regionalen Gegebenheiten, Reisewege und Schulstandorte Rücksicht genommen, was u. U. zu mehr Klassen führen kann, als wenn gesamtkantonal geplant wird. Dies führt zu höheren Kosten. So sollen sich zukünftig die Klasseneröffnungen konsequent an der Gesamtzahl der Lehrverträge pro Beruf im jeweiligen Sprachgebiet richten. Damit können 4 bis 5 Klassen eingespart werden.

Die maximale Klassengrösse bleibt unverändert, der Unterricht von leicht grösseren Klassen ist zumutbar. Das Lehrortsprinzip, wonach die Lernenden an dem ihrem Lehrbetrieb nächstgelegenen Schulort unterrichtet werden, bleibt grundsätzlich bestehen wie auch die dezentralen Beschulungsorte, soweit sie noch effizient und qualitativ gut betrieben werden können. Die Aufhebung einzelner Schulstandorte und längere Schulwege der Lernenden können aber nicht ausgeschlossen werden.

Änderung Rechtsgrundlage(n) Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.400	0.800	1.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	1.0	2.0	5.0	8.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.4.4
Produktgruppe	Mittelschulen und Berufsbildung
Massnahme	Stellenabbau: Zentralverwaltung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Ein Stellenabbau in der Zentralverwaltung muss durch verschiedene Massnahmen erreicht werden: Derzeit werden die Prozesse im MBA überprüft, um sie möglichst noch effizienter zu gestalten. Die restlichen Einsparungen müssen durch einen Leistungsabbau für die Bildungspartner realisiert werden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.400	0.400	0.400
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	4.0	4.0	4.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.4.5
Produktgruppe	Mittelschulen und Berufsbildung
Massnahme	Brückenangebote: Finanzierung analog der Volksschule
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Brückenangebote zur Vorbereitung auf den Einstieg in die Berufsbildung tragen schwergewichtig zu einer hohen Abschlussquote von 95 Prozent auf der Sekundarstufe II bei. Dies wirkt sich auch positiv auf die Sozialhilfekosten der Gemeinden und des Kantons aus. Die Gemeinden sollen daher diese Brücke zwischen Volksschule und Berufslehre nach dem gleichen Schlüssel wie bei den Volksschulen mitfinanzieren. Früher galt für die Brückenangebote der gleiche Finanzierungsschlüssel wie für die Volksschulen. Im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden wurde eine neue Rollenteilung vorgenommen: Die Brückenangebote wurden als Vorbereitung auf die Berufsbildung der Sekundarstufe II zugeordnet. Mit dem Berufsbildungsgesetz von 1998 wechselte deshalb die Zuständigkeit für die 10. Schuljahre von den Gemeinden zum Kanton. Seither bezahlt der Kanton die Brückenangebote zu 100 %. Es gibt nur noch wenige Brückenangebote im Bereich des Sozialwesens (die auch durch das MBA koordiniert werden), welche über den Lastenausgleich in der Sozialhilfe durch die Gemeinden mitfinanziert werden. In anderen Benchmark-Kantonen werden die Brückenangebote von Gemeinden mitfinanziert (in ZH zu zirka 50 %, in SG alle Integrationsbrückenangebote vollumfänglich über Gemeinden, in LU Mitfinanzierung über das Gesundheitsdepartement, in AG Gemeindebeitrag von rund 25 %).
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) und im Lastenausgleich Lehrergehälter in der Volksschulstufe (LAVLEB) Gesetz vom 20.1.1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	10.000	10.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	-10.000	-10.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr. 48.4.6

Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung

Massnahme Bildungszentrum Pflege: Kürzung des Beitrags

Inhaltliche Beschreibung der Massnahme Das Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege) ist die grösste Höhere Fachschule Pflege in der Schweiz. Gleichzeitig ist sie im interkantonalen Vergleich auch diejenige mit den höchsten Kosten pro Studierende. Dies hat verschiedene Ursachen, wie ein qualitativ hochwertiges, aber aufwändiges Curriculum, ein dezentrales Angebot (Standorte in Bern und Thun) sowie kostenintensive Nachdiplomstudiengänge.

Der Grosse Rat hat bei ASP primär aus regionalpolitischen Gründen darauf verzichtet, den Standort Thun zu schliessen und 1 Mio. CHF mehr an Sparpotenzial zu realisieren. Zudem konnte das BZ Pflege nachweisen, dass am Standort Bern zu wenig Raum zur Verfügung gestanden hätte. Unter den verschärften finanzpolitischen Rahmenbedingungen soll nun auf den Sparentscheid zurückgekommen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass das BZ Pflege durch die Eröffnung einer HF im Wallis die bisherigen Studierenden aus dem Nachbarkanton verlieren wird. Dies führt zu Minderaufwendungen, da die HFSV-Beiträge des Kantons Wallis die Kosten nicht voll decken. Allerdings soll es in der Autonomie der Institution sein, wo sie die Sparvorgaben umsetzen will. Mit dieser Kostenvorgabe wird ein Schritt zur Annäherung an den interkantonalen Benchmark gemacht.

Änderung Rechtsgrundlage(n) Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.200	0.300	0.500	1.000
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.5.1
Produktgruppe	Hochschulbildung
Massnahme	Einmalige Aussetzung Erhöhung Beiträge Uni, BFH, PH Bern
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Das zur Erfüllung der Leistungsaufträge im VA/AFP vorgesehene jährliche Wachstum der Staatsbeiträge an die Hochschulen um 1% wird während eines Jahres ausgesetzt. Angesichts der durch die Hochschulen zu finanzierenden Lohnentwicklung entspricht diese Aussetzung einer faktischen Mittelreduktion, was angesichts der im interkantonalen Vergleich in unserem Kanton tiefen Finanzierung der für den Standort Bern enorm wichtigen Hochschulen bildungspolitisch unerwünscht ist. Diese Massnahme stellt die angestrebte Planungssicherheit für die Hochschulen nicht grundsätzlich in Frage und durch die Vorhersehbarkeit können die Hochschulen bei den notwendigen internen Priorisierungen und Einsparungen gravierende Einschnitte bei ihrer Leistungserbringung vermeiden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Die Festlegung der Staatsbeiträge an die Hochschulen erfolgt gemäss den Hochschulgesetzen durch RRB.

	Voranschlag		Finanzplan	
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.000	4.900	4.900
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.5.2
Produktgruppe	Hochschulbildung
Massnahme	Einsparungen HE-ARC + HEP-BEJUNE
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Entsprechend den Konkordaten mit den Kantonen Neuenburg und Jura vereinbarten Verteilschlüsseln werden an der HE-ARC und der HEP-BEJUNE Einsparungen und Optimierungen vorgenommen und dadurch die Beiträge an die beiden gemeinsamen Hochschulen reduziert. Im Zuge von in den Strategischen Leitungsausschüssen von HE-ARC und HEP-BEJUNE (Regierungsvertreter der drei Trägerkantone) in Absprache mit den Hochschulleitungen beschlossenen Massnahmenpaketen werden an beiden Hochschulen Einsparungen und Leistungs-optimierungen erzielt, welche eine Reduktion der Beiträge der Träger gemäss dem Verteilschlüssel in den Konkordaten HE-ARC und HEP-BEJUNE ermöglichen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Der Regierungsrat beschliesst den Beitrag an die HE-ARC und die HEP-BEJUNE aufgrund der Vorschläge des Strategischen Ausschusses durch je einen jährlichen RRB.

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.550	0.550	0.550	0.550
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.5.3
Produktgruppe	Hochschulbildung
Massnahme	Zentralverwaltung: Stellenabbau
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Durch eine Änderung von Abläufen und Aufgaben und einer Anpassung der Aufgabenverteilung zwischen den Abteilungen werden beim Amt für Hochschulen Personalkosten für die Zentralverwaltung eingespart.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.085	0.085	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.5	0.5	0.6	0.6
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.5.4
Produktgruppe	Hochschulbildung
Massnahme	Erhöhung Studiengebühren für Bildungsausländer um CHF 400 pro Jahr
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Zusätzlich zu den Semestergebühren der Berner Hochschulen von CHF 750 werden für Studierende im Bachelor und Master, die vor dem Studium über keinen Niederlassungsstatus in der Schweiz verfügten (so genannte «Bildungsausländer») pro Semester CHF 200 erhoben. Eine solche zusätzliche Kostenbeteiligung für Bildungsausländer besteht bereits an verschiedenen Hochschulen anderer Kantone und ist dadurch gerechtfertigt, dass Schweizer Hochschulen und ihre Träger für diesen Personenkreis von den Herkunftsländern keine Beiträge erhalten, im Gegensatz zu Studierenden mit Schweizer Niederlassungsbewilligung, für deren Studium die Herkunftskantone Beiträge gemäss den Konkordaten IUV und FHV leisten. Da die Hochschulen die zusätzliche Gebühr einnehmen, wird der Staatsbeitrag des Kantons an die Universität und die Fachhochschule entsprechend reduziert. Dies betrifft den Staatsbeitrag für die Universität und die Fachhochschule, an der Pädagogischen Hochschule studieren gegenwärtig faktisch keine Bildungsausländer.

Änderung Rechtsgrundlage(n)

Die gesetzliche Grundlage ist für die Universität (UniG, Art. 65, Abs. 5) und die Fachhochschule (FaG, Art. 52 Abs. 5) vorhanden. Sie fehlt noch für die Pädagogische Hochschule.

Verordnungsänderungen: Art. 39 der Verordnung über die Universität (UniV; BSG 436.111.1) und Art. 72 der Fachhochschulverordnung (FaV, BSG 436.811).

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.15	0.3	0.3	0.3
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0	0	0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr. 48.6.1

Produktgruppe Kultur

Massnahme Denkmalpflege: Reduktion Staatsmittel für Subventionen an inventarisierte Baudenkmäler um 50 %

Inhaltliche Beschreibung der Massnahme

Die Denkmalpflege unterstützt Restaurierungen von Baudenkmälern und koordiniert die möglichen Finanzhilfen aus Budgetmitteln der Erziehungsdirektion, Mitteln des kantonalen Lotteriefonds, Beiträgen des Bundesamts für Kultur sowie von Seiten Dritter. Im Zusammenhang mit der Kulturpflegestrategie hat der Grosse Rat eine Reduktion der erhaltenswerten Objekte im kantonalen Bauinventar (BI) gefordert. Das Projekt «BI 2020» wurde im 2016 gestartet.

Die budgetierten Staatsbeiträge des Produkts Denkmalpflege werden um die Hälfte reduziert. Der Beitrag der Denkmalpflege an den finanziellen Aufwand für denkmalpflegerische Massnahmen im Rahmen von Sanierungen (bis CHF 20'000) reduziert sich oder fällt ganz weg. Damit tragen Besitzerinnen und Besitzer von historischen Gebäuden den Aufwand für denkmalpflegerische Massnahmen selber, sofern das Objekt aus dem Inventar gestrichen wird.

Änderung Rechtsgrundlage(n)

Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	1.660	1.660	1.660	1.660
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.6.2
Produktgruppe	Kultur
Massnahme	Stellenabbau Zentralverwaltung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Personalreduktion im Produkt Kulturförderung. Vereinfachte Abläufe sind die Voraussetzung für einen Personalabbau.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13.11.2013 (KKFV; BSG 423.411.1) Art. 16

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.000	0.050	0.100	0.200
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.3	0.5	0.8
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.6.3
Produktgruppe	Kultur
Massnahme	Verschiedene Einzelmassnahmen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verschiedene Massnahmen in allen drei Produkten Denkmalpflege, Archäologie und Kulturförderung. Mit dem Abbau von Aufgaben in diesen Bereichen ist ein Stellenabbau von 5.2 VZE verbunden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.500	0.900	0.900	1.300
Personelle Auswirkungen (in VZE)	1.0	2.4	2.8	5.2
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	48.6.4
Produktgruppe	Kultur
Massnahme	Archäologie: Abbau Leistungsangebot
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Gestaffelter Abbau des Leistungsangebots von der Ausgrabung über die Konservierung bis zur wissenschaftlichen Auswertung durch zusätzliche Priorisierungen (d. h. Verzicht auf ausgewählte Massnahmen). Verzicht auf die wissenschaftliche Analyse ausgewählter Kulturgüter durch Kündigung der Leistungsvereinbarungen mit dem Institut für Rechtsmedizin der Uni Bern und dem Naturhistorischen Museum (NHM). Verzögerungen bei Ausgrabungen und damit möglicherweise bei der betroffenen Bauherrschaft können nicht ausgeschlossen werden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.400	0.500	0.600	0.600
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.100	0.100	0.100

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.8 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

Nr.	49.1.1
Produktgruppe	Führungsunterstützung (BVE)
Massnahme	Kürzung Sachaufwand und Betriebsbeiträge
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verzicht auf Assessments (Ausnahme: oberstes Kader) und externe Personalberater für Rekrutierungen. Reduktion Mittel für den Unterhalt- und die Weiterentwicklung von IT-Fachapplikationen. Verzicht auf diverse Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen und private Institutionen.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.727	0.727	0.727	0.727
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	49.2.1
Produktgruppe	Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen
Massnahme	Kürzung Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzen der Ausgaben im Bereich Weiterbildung, Literatur, Aufträge Dritter, Gutachten der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.020	0.020	0.020	0.020
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	49.3.1
Produktgruppe	Geoinformation
Massnahme	Reduktion periodische Nachführung bei der amtlichen Vermessung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Die Periodizität bei der Nachführung der amtlichen Vermessung wird reduziert (setzt Genehmigung durch die eidgenössische Vermessungsdirektion voraus). Die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter werden reduziert.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.440	0.440	0.440	0.440
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	49.4.1
Produktgruppe	Immobilienmanagement
Massnahme	Diverse Massnahmen zur Reduktion des Sachaufwands und Abbau einer Stelle
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung von Vorleistungen für Projekte: Verzicht auf externe Fachexperten bei Vorabklärungen und Spezialaufgaben. Reduktion Betriebskosten: Verzicht auf Automatisationsanlagen wie beispielweise elektrische Torsteuerungen, Verzicht oder Neuverhandlung von Serviceabos und Verträgen (z.B. Bezug von Strom). Reduktion der Ausgaben für Zumieten durch Verdichtung von Verwaltungsflächen und Standortoptimierungen. Reduktion Sollbestand AGG um 1.0 FTE
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	2.900	3.700	4.000	4.600
Personelle Auswirkungen (in VZE)	1.0	1.0	1.0	1.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	49.5.1
Produktgruppe	Infrastrukturen
Massnahme	Diverses Massnahmen zur Reduktion des Sachaufwands, Reduktion Kantonsbeiträge und Abbau einer Stelle
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung von Vorleistungen für Projekte (z.B. Planungsstudien) und von externen Unterstützungsleistungen fachlicher und juristischer Art. Kürzungen bei den Ausgaben im Strassenunterhalt (Betrieb, Weiterbildung, Anschaffung von Geräten, usw.) Reduktion der Kantonsbeiträge an den Unterhalt bestehender Uferwege und Freiflächen gemäss See- und Flussuferverordnung (SFV) Verzögerte Erstellung der Gewässerrichtpläne mit erhöhtem Koordinationsbedarf gemäss Wasserbaugesetz (WBG). Nichtersatz einer Stelle im Bereich Verkehrstechnik.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	See- und Flussuferverordnung vom 29.06.1983 (Stand 01.01.2015) (SFV, BSG 704.111), Art. 13 Abs. 1

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	2.800	2.800	2.800	2.800
Personelle Auswirkungen (in VZE)	1.0	1.0	1.0	1.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.200	0.200	0.200	0.200

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	49.6.1
Produktgruppe	Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination
Massnahme	Kürzungen bei den Abgeltungen an die KTU und Leistungs-/Aufgabenabbau beim AÖV
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Kürzung der Abgeltungsgelder an die Transportunternehmen (KTU) durch Einfordern von weiteren Effizienzmassnahmen beim Betrieb der bestellten öV-Angebote. Auf diverse Leistungen und Aufgaben des AÖV wird verzichtet (Mobilitätsmanagement in der kantonalen Verwaltung, Verzicht auf Berner Verkehrstag)
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	5.320	5.320	5.320	5.320
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.5	0.5	0.5	0.5
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	2.600	2.600	2.600	2.600

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	49.7.1
Produktgruppe	Wasser und Abfall
Massnahme	Diverse Massnahmen zur Reduktion des Sachaufwands, Abbau von Stellen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduzierter Vollzug im Gewässerschutz, insbesondere bei Inspektionen und Kontrollen und Reduktion bei der Oberaufsicht auf Baustellen. Reduktion des Budgets für Weiterbildung und Büromobiliar; Kürzung der Aufträge an externe Dienstleister.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Bauverordnung vom 06.03.1985 (Stand 01.04.2017) (BauV, BSG 721.1), Art. 34.

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.360	0.400	0.584	0.765
Personelle Auswirkungen (in VZE)	1.7	2.7	3.4	4.8
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.030	0.030	0.030	0.030

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	49.8.1
Produktgruppe	Nachhaltige Entwicklung
Massnahme	Reduktion Förderbeiträge
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Tiefere Beiträge an Gebäudesanierungen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.870	0.870	0.870	0.870
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	-0.260	-0.260	-0.260	-0.260

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.9 Finanzkontrolle (FK)

Nr.	50.1.1
Produktgruppe	Finanzaufsicht
Massnahme	Reduktion Personalkosten
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Reduktion Personalbestand generell bzw. über verzögerte Einstellungen bei Personalfluktuationen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.100	0.100	0.100	0.100
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.5	0.5	0.5	0.5
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.10 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

Nr.	51.1.1
Produktgruppe	Datenschutz
Massnahme	Kürzung Dienstleistungen Dritter
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Verringerung der an Drittdienstleister erteilten Aufträge zur Prüfung von Informatikanwendungen
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.036	0.036	0.036	0.036
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

11.1.11 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

Nr.	52.2.1
Produktgruppe	Zivil- und Strafgerichtsbarkeit
Massnahme	Kürzung Sachaufwand und Weiterbildung
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Durch konkrete Budgetkürzungen bei mehreren – nicht direkt durch die Gerichtstätigkeit beeinflussten – Ausgabenpositionen, werden die Vorgaben umgesetzt.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.570	0.570	0.570	0.570
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	52.3.1
Produktgruppe	Verwaltungsgerichtsbarkeit
Massnahme	Kürzung Sachaufwand sowie bei Vergütungen an Behörden und Richter/innen
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Einsparungen eines fixen Betrags bei den Vergütungen an Behörden und Richter/innen sowie lineare Einsparungen von 12 % auf den Sachausgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Personals sowie bei Aufwänden im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft (unentgeltliche Rechtspflege, Porti, Kosten für Gutachten etc.). Letztere sind jedoch von den konkret eingehenden Beschwerden und Klagen und von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführer/innen bzw. Kläger/innen abhängig. Die Einsparungsmöglichkeiten müssen in diesem Bereich daher von Jahr zu Jahr neu geprüft und beurteilt werden.
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag	Finanzplan		
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.211	0.211	0.211	0.211
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

Nr.	52.4.1
Produktgruppe	Staatsanwaltschaft
Massnahme	Kürzung Sachaufwand
Inhaltliche Beschreibung der Massnahme	Einsparungen im Bereich Porto/Versand, Dienstleistungen Dritte, Fachliteratur/Zeitschriften, Telekommunikationskosten, Repräsentationskosten und Lebensmittel
Änderung Rechtsgrundlage(n)	Keine Auswirkungen

	Voranschlag			Finanzplan
	2018	2019	2020	2021
Finanzielle Auswirkungen (in CHF Mio.)	0.375	0.375	0.375	0.375
Personelle Auswirkungen (in VZE)	0.0	0.0	0.0	0.0
Auswirkungen auf Gemeinden (in CHF Mio.)	0.000	0.000	0.000	0.000

+ = Entlastung / - = Belastung

11.2 Anhang 2: Interkantonale Benchmarkanalyse

Siehe separate Beilage BAK BASEL Economics AG «Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern»

11.3 Anhang 3: Detaillierergebnisse Spielraumanalyse nach Produktgruppen

Produktgruppe	Netto- staats- beiträge (Kosten - Erlöse)	Durch Bundes- recht zwingend vorge- geben	Durch die kantonale Gesetz- gebung zwingend vorgegeb- en	Residual (Kom- petenz Regie- rungsrat)
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	0.1	0.0	0.0	0.1
Total STA	0.1	0.0	0.0	0.1
Führungsunterstützung (VOL)	3.0	0.0	0.0	3.0
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	17.6	0.9	4.8	11.9
Arbeitslosenversicherung	19.0	18.3	0.0	0.7
Landwirtschaft	19.1	0.2	0.0	19.0
Wald und Naturgefahren	12.2	6.7	0.0	5.5
Natur	6.2	0.0	0.0	6.2
Total VOL	77.1	26.0	4.8	46.3
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Spitalversorgung	1'187.0	1'029.8	26.1	131.1
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	755.5	0.0	0.0	755.5
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	2.5	0.0	1.1	1.4
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	0.0	0.0	0.0	0.0
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	0.1	0.0	0.1	0.0
Existenzsicherung und Integration	380.2	16.2	351.8	12.2
Psychiatrieversorgung				
Total GEF	2325.2	1046.0	379.1	900.2
Führungsunterstützung (JGK)	0.1	0.0	0.0	0.1
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	0.0	0.0	0.0	0.0
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	2.5	0.0	2.5	0.0
Regierungsstatthalterämter	0.0	0.0	0.0	0.0
Betreibungen und Konkurse	-0.2	0.2	0.0	0.0
Führen des Grundbuchs	0.0	0.0	0.0	0.0
Führen des Handelsregisters	0.0	0.0	0.0	0.0
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	0.1	0.0	0.1	0.0
Vollzug der Sozialversicherungen	542.5	600.0	-215.0	157.5
Kindesschutz und Jugendförderung	0.1	0.0	0.0	0.1
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	0.0	0.0	0.0	0.0
Raumordnung	7.0	5.2	1.8	0.0
Total JGK	552.1	605.4	-210.7	157.7
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (POM)	0.3	0.0	0.2	0.1
Polizei	-23.2	-23.2	0.0	0.0
Freiheitsentzug und Betreuung	0.0	0.0	0.0	0.0
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	3.7	3.4	0.0	0.3
Migration und Personenstand	4.9	0.0	0.0	4.9
Strassenverkehr und Schifffahrt	0.0	0.0	0.0	0.0
Total POM	-14.2	-19.8	0.2	5.3

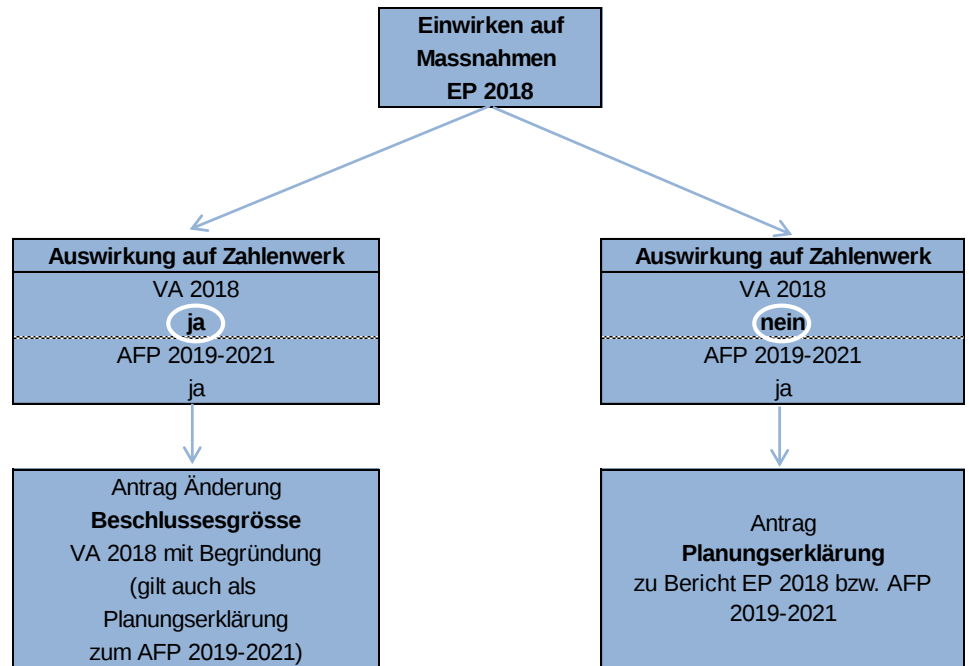
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	0.0	0.0	0.0	0.0
Personal	0.0	0.0	0.0	0.0
Informatik und Organisation	0.0	0.0	0.0	0.0
Dienstleistungen Konzernfinanzen	0.0	0.0	0.0	0.0
Steuern und Dienstleistungen	-0.1	0.0	0.0	0.0
Finanzausgleich Bund - Kanton / Kanton - Gemeinden	0.0	0.0	0.0	0.0
Total FIN	-0.1	0.0	0.0	0.0
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (ERZ)	6.5	0.0	6.5	0.0
Zentrale Dienstleistungen	25.6	0.0	25.6	0.0
Volksschule und schulergänzende Angebote	22.0	0.0	16.8	5.2
Mittelschulen und Berufsbildung	52.8	-9.6	46.0	16.4
Hochschulbildung	584.1	0.0	579.2	5.0
Kultur	51.9	0.0	42.7	9.3
Total ERZ	742.9	-9.6	716.8	35.8
Führungsunterstützung (BVE)	0.0	-0.3	0.0	0.2
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Geoinformation	1.7	-0.3	2.0	0.1
Immobilienmanagement	0.0	0.0	0.0	0.0
Infrastrukturen	-28.8	-65.0	35.0	1.3
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	259.5	54.1	16.5	188.9
Wasser und Abfall	15.4	0.4	14.9	0.0
Nachhaltige Entwicklung	14.7	-26.0	0.9	39.8
Total BVE	262.5	-37.1	69.3	230.3
Finanzaufsicht	0.0	0.0	0.0	0.0
Total FK	0.0	0.0	0.0	0.0
Datenschutz	0.0	0.0	0.0	0.0
Total DSA	0.0	0.0	0.0	0.0
Führungsunterstützung (JUS)	0.0	0.0	0.0	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	0.0	0.0	0.0	0.0
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0.0	0.0	0.0	0.0
Staatsanwaltschaft	0.0	0.1	0.0	0.0
Total JUS	0.0	0.1	0.0	0.0
Gesamtstaat	3'945.6	1'611.1	959.6	1'375.7

11.4 Anhang 4: Detailergebnisse Wachstumsanalyse

Produktgruppe	RELEVANTE KOSTEN (= Personalkosten, Sachkosten sowie Kosten und Erlöse aus Staatsbeiträgen)											WACHSTUM					
	Rechnungswerte (in CHF Mio.)							Planungswerte (in CHF Mio.)				Rechnungswerte		Planungswerte		Gesamtperiode	
	RE 2010	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016 (KV2)	VA 2017	AFP 2018	AFP 2019	AFP 2020	2010 - 2016 ¹⁾³⁾		2017 - 2020 ²⁾		2010 - 2020 ²⁾⁴⁾	
	absolut											absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	18.1	18.5	17.0	16.8	15.7	27.2	26.8	27.4	27.2	27.5	26.8	8.6	47.7%	0.0	0.1%	8.7	47.8%
Total STA	18.1	18.5	17.0	16.8	15.7	27.2	26.8	27.4	27.2	27.5	26.8	8.6	47.7%	0.0	0.1%	8.7	47.8%
Führungsunterstützung (VOL)	9.0	10.0	10.0	9.1	8.6	9.3	9.4	10.5	10.5	10.6	11.5	0.5	5.0%	2.0	21.7%	2.5	27.8%
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	36.8	37.4	36.0	38.8	39.1	39.9	39.8	40.6	44.0	44.1	44.2	3.1	8.3%	4.4	10.9%	7.4	20.2%
Arbeitslosenversicherung	17.0	16.8	16.2	15.7	16.8	18.0	20.6	21.1	21.1	21.1	21.2	3.6	21.4%	0.5	2.7%	4.2	24.7%
Landwirtschaft	70.0	71.2	65.7	64.1	66.0	64.0	62.4	67.1	68.0	68.8	69.7	-7.6	-10.8%	7.2	11.6%	-0.3	-0.5%
Wald und Naturgefahren	40.2	41.0	41.5	37.9	39.5	39.5	37.8	40.9	41.2	41.3	41.6	-2.3	-5.8%	3.8	9.9%	1.4	3.5%
Natur	22.2	22.5	21.0	23.1	20.9	23.5	25.4	22.7	23.0	23.3	23.5	3.2	14.3%	-1.9	-7.5%	1.3	5.7%
Total VOL	195.2	198.9	190.3	188.7	190.9	194.2	195.6	202.9	207.8	209.2	211.6	0.4	0.2%	16.0	8.2%	16.5	8.4%
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	10.0	10.3	10.2	10.5	10.0	13.0	13.3	12.2	12.3	12.3	12.3	3.3	32.8%	-1.0	-7.6%	2.3	22.7%
Spitalversorgung	856.7	857.7	1'105.2	1'040.6	1'028.8	1'056.1	1'073.8	1'194.9	1'203.4	1'210.4	1'219.8	217.2	25.3%	146.0	13.6%	363.2	42.4%
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	489.8	537.2	667.0	681.5	710.5	724.5	752.2	794.9	824.2	843.6	861.1	262.5	53.6%	108.8	14.5%	371.3	75.8%
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	3.0	3.8	4.8	4.5	6.2	4.9	4.7	6.3	5.9	6.0	6.0	1.7	55.1%	1.2	26.3%	2.9	96.0%
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	10.2	9.8	9.5	9.2	9.6	9.5	10.1	10.2	10.3	10.1	10.2	-0.2	-1.6%	0.2	1.8%	0.0	0.1%
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	1.1	1.1	1.1	1.2	2.1	2.2	2.1	2.4	2.4	2.4	2.4	1.0	95.8%	0.3	13.8%	1.3	122.9%
Existenzsicherung und Integration	366.8	360.8	390.2	367.9	388.5	393.3	399.4	389.0	385.8	388.1	390.8	32.6	8.9%	-8.6	-2.1%	24.0	6.5%
Psychiatrieversorgung	270.7	279.4	306.4	297.9	305.1	301.5	312.9	0.0	0.0	0.0	0.0	42.2	15.6%	-312.9	-100.0%	-270.7	-100.0%
Total GEF	2'008.3	2'060.0	2'494.3	2'413.3	2'460.8	2'505.0	2'568.5	2'409.9	2'444.3	2'473.0	2'502.6	560.3	27.9%	-65.9	-2.6%	494.3	24.6%
Führungsunterstützung (JGK)	1.6	1.8	1.7	1.8	1.8	1.7	1.8	2.6	2.7	2.7	2.7	0.1	6.8%	0.9	53.5%	1.1	63.9%
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	1.4	1.5	1.5	1.5	1.4	1.5	1.6	1.7	1.6	1.5	1.5	0.1	9.0%	0.0	-2.1%	0.1	6.7%
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	19.2	17.0	18.5	17.2	19.0	14.6	14.7	18.5	18.3	18.3	18.5	-4.5	-23.6%	3.8	25.7%	-0.8	-4.0%
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	3.0	5.3	2.6	4.2	9.1	4.4	4.6	6.8	7.3	7.3	7.3	1.6	53.6%	2.8	59.8%	4.4	145.6%
Regierungsstatthalterämter	20.5	21.2	21.3	19.7	20.3	20.8	21.2	21.5	21.7	21.8	22.2	0.8	3.7%	1.0	4.6%	1.7	8.5%
Betreibungen und Konkurse	31.9	33.1	33.0	32.5	33.5	34.1	33.9	36.1	36.4	36.8	37.7	2.0	6.1%	3.8	11.2%	5.7	18.0%
Führen des Grundbuchs	14.6	14.7	14.5	14.2	14.4	14.5	14.5	15.9	15.9	15.7	16.2	-0.1	-1.0%	1.7	11.9%	1.6	10.8%
Führen des Handelsregisters	3.4	2.8	2.9	2.8	3.0	3.0	2.9	3.3	3.2	3.2	3.2	-0.5	-16.1%	0.3	10.6%	-0.2	-7.2%
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	71.5	73.6	74.8	73.2	72.9	77.3	78.0	75.4	75.3	75.7	75.8	6.5	9.1%	-2.3	-2.9%	4.3	6.0%
Vollzug der Sozialversicherungen	514.0	540.0	557.6	541.8	493.5	481.7	526.7	548.3	557.8	569.0	579.2	12.6	2.5%	52.5	10.0%	65.2	12.7%
Kindesschutz und Jugendförderung	2.4	2.4	6.0	2.4	2.6	2.4	2.9	3.0	3.5	3.3	3.4	0.5	21.5%	0.5	17.1%	1.0	42.3%
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	8.8	9.5	10.2	10.2	9.8	10.6	10.8	11.5	11.0	11.4	11.5	2.0	22.4%	0.7	6.0%	2.6	29.7%
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	0.0	0.0	0.0	127.6	144.6	155.6	160.8	158.3	158.3	158.4	158.6	33.2	26.0%	-2.2	-1.4%	31.0	24.3%
Raumordnung	12.2	11.2	11.5	10.8	12.8	12.2	11.9	14.7	14.4	13.7	14.1	-0.3	-2.3%	2.2	18.2%	1.9	15.5%
Total JGK	704.6	734.1	756.3	859.8	838.6	834.4	886.2	917.7	927.5	938.9	951.8	181.5	25.8%	65.6	7.4%	247.1	35.1%
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (POM)	7.3	7.9	7.7	7.2	7.4	7.8	8.1	9.5	9.7	9.7	10.3	0.8	10.9%	2.2	27.7%	3.0	41.7%
Polizei	324.8	340.8	335.5	321.5	331.8	338.6	342.4	358.8	363.7	371.4	375.1	17.7	5.4%	32.6	9.5%	50.3	15.5%
Freiheitsentzug und Betreuung	113.5	122.2	125.0	126.1	128.2	137.3	139.2	143.7	148.5	149.5	150.9	25.7	22.7%	11.8	8.5%	37.5	33.0%
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	16.8	16.3	16.0	16.2	16.3	17.1	17.9	21.7	21.6	20.2	21.2	1.1	6.7%	3.2	18.1%	4.4	26.0%
Migration und Personenstand	45.5	44.6	41.4	58.5	46.3	61.5	79.5	77.0	72.3	66.6	61.9	34.0	74.6%	-17.6	-22.1%	16.4	36.0%
Strassenverkehr und Schifffahrt	41.5	41.4	39.7	38.9	40.9	40.5	40.5	43.0	43.5	43.7	44.0	-1.0	-2.4%	3.5	8.7%	2.5	6.1%
Total POM	549.3	573.3	565.3	568.4	570.8	602.9	627.6	653.7	659.3	661.0	663.4	78.3	14.3%	35.8	5.7%	114.1	20.8%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	4.0	3.8	4.5	4.5	4.3	4.4	4.4	5.6	5.6	5.6	5.7	0.4	9.6%	1.3	28.3%	1.6	40.7%
Personal	15.4	15.7	15.2	14.4	14.2	15.1	16.0	18.8	19.0	19.1	19.2	0.6	4.1%	3.2	19.7%	3.8	24.5%
Informatik und Organisation	94.0	95.0	92.6	91.4	94.5	90.4	95.7	94.2	95.6	95.7	95.9	1.7	1.8%	0.2	0.2%	1.9	2.0%
Dienstleistungen Konzernfinanzen	9.1	8.6	9.9	9.8	10.9	10.4	12.3	22.2	25.0	26.1	27.0	3.2	34.9%	14.7	119.1%	17.9	195.6%
Steuern und Dienstleistungen	141.3	140.2	136.5	133.8	135.8	133.5	138.8	161.9	162.8	164.2	165.0	-2.5	-1.8%	26.2	18.9%	23.6	16.7%
Finanzausgleich Bund - Kanton / Kanton - Gemeinden	1.0	1.0	0.9	0.9	0.9	0.9	1.1	1.2	1.1	1.1	1.1	0.0	2.2%	0.0	1.4%	0.0	3.6%
Total FIN	265.0	264.2	259.7	254.8	260.6	254.6	268.4	303.8	309.1	311.8	313.8	3.4	1.3%	45.4	16.9%	48.9	18.4%
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (ERZ)	21.2	22.4	22.1	21.4	17.9	17.5	16.6	17.7	17.9	17.9	18.0	-4.6	-21.7%	1.5	8.7%	-3.1	-14.8%
Zentrale Dienstleistungen	34.6	34.5	31.6	32.7	39.7	35.8	38.6	39.9	42.6	42.8	42.9	4.0	11.5%	4.3	11.1%	8.2	23.8%
Volksschule und schulergänzende Angebote	1'133.9	1'175.4	1'177.4	1'170.9	1'172.2	1'181.0	1'195.3	1'240.2	1'252.3	1'274.4	1'285.3	61.4	5.4%	90.0	7.5%	151.4	13.4%
Mittelschulen und Berufsbildung	614.9	630.0	590.0	588.5	593.1	607.3	617.9	578.0	584.0	588.8	590.1	2.9	0.5%	-27.7	-4.5%	-24.8	-4.0%
Hochschulbildung	764.2	776.8	829.5	585.3	568.5	570.7	582.0	587.8	591.7	596.6	601.5	-182.1	-23.8%	19.5	3.3%	-162.7	-21.3%
Kultur	78.0	69.4	66.5	62.2	71.1	75.4	75.5	74.3	78.0	78.3	78.7	-2.5	-3.3%	3.2	4.2%	0.6	0.8%
Total ERZ	2'646.9	2'708.4	2'717.1	2'460.9	2'462.5	2'487.8	2'525.9	2'538.0	2'566.5	2'598.7	2'616.5	-121.0	-4.6%	90.6	3.6%	-30.3	-1.1%
Führungsunterstützung (BVE)	15.5	16.2	15.1	15.9	16.0	15.0	16.1	17.7	18.1	18.3	18.4	0.6	3.7%	2.3	14.4%	2.9	18.6%
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	2.2	2.3	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.3	2.3	2.3	2.4	0.0	-0.5%	0.2	7.2%	0.1	6.7%
Geoinformation	7.9	8.6	8.0	7.3	5.7	8.3	6.5	8.7	8.7	8.7	8.8	-1.5	-18.4%	2.3	36.2%	0.9	11.1%
Immobilienmanagement	40.2	38.1	105.6	107.2	105.3	100.7	106.8	103.5	103.6	103.2	102.9	66.6	165.7%	-3.9	-3.6%	62.7	156.0%
Infrastrukturen	133.0	160.6	99.5	78.8	58.2	61.4	63.0	78.0	82.1	82.6	80.2	-69.9	-52.6%	17.2	27.3%	-52.8	-39.7%
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	240.2	238.8	226.8	234.7	238.1	248.5	257.7	262.2	291.8	315.2	328.9	17.5	7.3%	71.2	27.6%	88.7	37.0%
Wasser und Abfall	38.3	34.5	35.1	36.8	37.4	33.3	33.1	39.0	39.2	39.6	39.5	-5.3	-13.7%	6.4	19.4%	1.2	3.1%
Nachhaltige Entwicklung	15.5	14.7	15.9	15.4	15.3	13.1	13.2	17.4	17.4	17.5	17.5	-2.3	-14.6%	4.2	32.1%	2.0	12.9%
Total BVE	492.8	513.8	508.1	498.4	478.2	482.4	498.6	528.9	563.4	587.4	598.6	5.8	1.2%	100.0	20.1%	105.8	21.5%
Finanzaufsicht	4.8	4.9	4.6	4.3	4.4	4.2	4.3	4.6	4.6	4.7	4.7	-0.5	-10.0%	0.4	10.3%	0.0	-0.8%
Total FK	4.8	4.9	4.6	4.3	4.4	4.2	4.3	4.6	4.6	4.7	4.7	-0.5	-10.0%	0.4	10.3%	0.0	-0.8%
Datenschutz	0.7	0.7	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.2	1.2	1.2	1.2	0.2	29.3%	0.2	20.8%	0.4	56.1%
Total DSA	0.7	0.7	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.2	1.2	1.2	1.2	0.2	29.3%	0.2	20.8%	0.4	56.1%
Führungsunterstützung (JUS)	0.0	1.5	1.7	2.6	4.1	6.3	7.2	10.2	10.2	10.3	10.4	5.7	378.5%	3.2	44.1%	8.9	589.7%
Zivil- und Strafggerichtsbarkeit	0.0	100.4	97.9	96.5	100.7	96.9	101.4	102.4	103.1	103.5	103.6	0.9	0.9%	2.3	2.2%	3.2	3.2%
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0.0	14.9															

11.5 Anhang 5: Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf den Bericht EP 2018 sowie den VA 2018 / AFP 2019-2021

<i>Rechtsnatur des Berichtes EP 2018</i>	Vorliegend handelt es sich um einen Bericht gemäss Art. 51 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Grosse Rat nimmt von diesem Bericht Kenntnis. Er kann ihn an den Regierungsrat zurückweisen, wobei er angeben muss, in welchem Sinn eine Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Grosse Rat kann Planungserklärungen zum Bericht abgeben, Hingegen sind keine Anträge auf Abänderung des Berichts zulässig.
<i>Rechtsnatur von VA und AFP</i>	Der Voranschlag (VA) ist bezüglich der finanziellen Eckwerte formell ein Beschlussesantrag des Regierungsrates an den Grossen Rat. Der Grosse Rat kann diese finanziellen Eckwerte mittels Beschluss verändern. Die übrigen Teile des VA sind formell ein Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat. Der Grosse Rat kann mittels Planungserklärungen ein politisches Signal zu den Berichtsteilen des VA abgeben. Der Aufgaben-/Finanzplan (AFP) ist formell ein Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat. Er wird dem Grossen Rat zusammen mit dem VA zur Genehmigung unterbreitet. Er wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet. Nicht genehmigte Teile des AFP gehen mit Auflagen des Grossen Rates an den Regierungsrat zurück, welcher den AFP dem Grossen Rat innert vier Monaten erneut zur Genehmigung unterbreitet. Der Grosse Rat kann zum AFP Planungserklärungen abgeben.
<i>Positionierung des Berichtes EP 2018 zum VA 2018 / AFP 2019-2021</i>	Der Regierungsrat wird wie üblich Ende August 2017 den VA 2018 und AFP 2019-2021 zu Händen des Grossen Rates verabschieden. Im Zahlenwerk des VA 2018 und AFP 2019-2021 sind die finanziellen Effekte der Massnahmen des EP 2018 integriert. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Bericht zum EP 2018 um eine ergänzende Berichterstattung zum VA 2018 und AFP 2019-2021. Die drei Planungsdokumente sind als Einheit zu verstehen; massgebend sind die finanziellen und politischen Wirkungen aller drei Dokumente.
<i>Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf das EP 2018</i>	Der Grosse Rat hat folgende Möglichkeiten, inhaltlich auf die ASP 2014 einzuwirken: 1. Massnahmen werden abgelehnt. 2. Es werden eigene, zusätzliche Massnahmen eingebracht.
<i>Form der Anträge</i>	Bei der Form der Anträge ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob sich diese auf das Zahlenwerk des VA 2018 auswirken oder nicht:



Beispiel - Verzicht auf Massnahme

Die Massnahme x sieht finanzielle Entlastungen im VA 2018 von CHF 2.5 Mio. und im AFP 2019-2021 von je CHF 5 Mio. vor.

Antrag: Der Saldo der Produktgruppe xy ist im VA 2018 um CHF 2.5 Mio. zu erhöhen.

Begründung: «Auf die Umsetzung der Massnahme x ist zu verzichten.» Der Antrag gilt zugleich als Planungserklärung zu den finanziellen Effekten im AFP 2019-2021

Beispiel - Verzicht auf Massnahme

Die Massnahme y führt im Jahr 2018 noch zu keinen finanziellen Effekten, sondern erst ab dem Jahr 2019. Diese sind im Zahlenwerk des AFP 2019-2021 enthalten. Zu dieser Massnahme kann ein Antrag für eine Planungserklärung gestellt werden: «Auf die Umsetzung der Massnahme y ist zu verzichten.»

* * * * *